

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2603/2000 des Rates vom 27. November 2000 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylterephthalat mit Ursprung in Indien, Malaysia und Thailand und zur Einstellung des Antisubventionsverfahrens gegenüber den Einfuhren von bestimmtem Polyethylterephthalat mit Ursprung in Indonesien, der Republik Korea und Taiwan** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 des Rates vom 27. November 2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylterephthalat mit Ursprung in Indien, Indonesien, Malaysia, der Republik Korea, Taiwan und Thailand** 21
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2605/2000 des Rates vom 27. November 2000 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen (REWS) mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea und Taiwan** 42
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2606/2000 des Rates vom 27. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen** 61
- Verordnung (EG) Nr. 2607/2000 der Kommission vom 29. November 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 67
- Verordnung (EG) Nr. 2608/2000 der Kommission vom 29. November 2000 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 18. Teilausschreibung 69
- Verordnung (EG) Nr. 2609/2000 der Kommission vom 29. November 2000 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor 70
- Verordnung (EG) Nr. 2610/2000 der Kommission vom 29. November 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 72

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

<p>★ Verordnung (EG) Nr. 2611/2000 der Kommission vom 29. November 2000 zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1667/98, (EG) Nr. 1759/98, (EG) Nr. 1760/98, (EG) Nr. 2198/98, (EG) Nr. 1392/1999 und (EG) Nr. 441/2000 betreffend die Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen bestimmter Interventionsstellen</p>	74
<p>Verordnung (EG) Nr. 2612/2000 der Kommission vom 29. November 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl</p>	75
<p>Verordnung (EG) Nr. 2613/2000 der Kommission vom 29. November 2000 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle</p>	77
<p>Verordnung (EG) Nr. 2614/2000 der Kommission vom 29. November 2000 über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse nach dem Verfahren B</p>	80

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2000/744/EG:

<p>★ Beschluss der Kommission vom 30. Oktober 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/634/EG zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3150)</p>	82
---	----

2000/745/EG:

<p>★ Beschluss der Kommission vom 29. November 2000 zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien, Indonesien, Malaysia, der Republik Korea, Taiwan und Thailand (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3603)</p>	88
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2603/2000 DES RATES
vom 27. November 2000**

zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien, Malaysia und Thailand und zur Einstellung des Antisubventionsverfahrens gegenüber den Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indonesien, der Republik Korea und Taiwan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 14 und 15,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1741/2000⁽²⁾ (nachstehend „vorläufige Verordnung“ genannt) führte die Kommission einen vorläufigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien, Malaysia, Taiwan und Thailand ein.
- (2) Auch in dem parallelen Antidumpingverfahren führte die Kommission mit Verordnung (EG) Nr. 1742/2000⁽³⁾ einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien, Indonesien, Malaysia, der Republik Korea, Taiwan und Thailand ein.
- (3) Es sei darauf hingewiesen, dass die Subventions- und die Schadensuntersuchung den Zeitraum vom 1. Oktober 1998 bis zum 30. September 1999 (nachstehend „UZ“ genannt) betrafen. Die Prüfung der Trends im Rahmen der Schadensanalyse betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum Ende des UZ (nachstehend „Analysezeitraum“ genannt).

B. WEITERES VERFAHREN

- (4) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die Einführung vorläufiger Maßnahmen beschlossen worden war,

nahmen mehrere interessierte Parteien schriftlich Stellung. Gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) erhielten alle interessierten Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, Gelegenheit, von der Kommission gehört zu werden.

- (5) Die Kommission holte alle weiteren für die endgültigen Feststellungen für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie.
- (6) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll zu empfehlen.

Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

- (7) Die mündlichen und schriftlichen Sachäußerungen der Parteien wurden geprüft und gegebenenfalls in den endgültigen Feststellungen berücksichtigt.
- (8) Nach Überprüfung der vorläufigen Feststellungen anhand der Informationen, die nach deren Veröffentlichung eingeholt wurden, wird der Schluss gezogen, dass die Feststellungen in der vorläufigen Verordnung im Wesentlichen bestätigt werden sollten.

C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE**1. Ware**

- (9) In der vorläufigen Verordnung wurde die betroffene Ware wie folgt definiert: Polyethylenterephthalat (PET) mit einem Viskositätskoeffizienten von 78 ml/g oder mehr gemäß DIN (Deutsche Industrienorm) 53728 der KN-Codes 3907 60 20 und ex 3907 60 80 (TARIC-Code 3907 60 80 10). Da keine neuen Bemerkungen zu dieser Warendefinition vorgebracht wurden, werden die vorläufigen Feststellungen zur betroffenen Ware bestätigt.

⁽¹⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 199 vom 5.8.2000, S. 6.⁽³⁾ ABl. L 199 vom 5.8.2000, S. 48.

2. Gleichartige Ware

- (10) Unter Erwägungsgrund 16 der vorläufigen Verordnung hatte die Kommission festgestellt, dass es sich bei dem vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften PET und bei dem in den betroffenen Ländern hergestellten und in die Gemeinschaft ausgeführten PET um gleichartige Waren handelt, da es zwischen den verschiedenen PET-Typen keine Unterschiede in den grundlegenden materiellen bzw. technischen Eigenschaften und Verwendungen gibt. Da dazu keine neuen Beweise vorgelegt wurden, werden die vorläufigen Feststellungen zur gleichartigen Ware bestätigt.

D. SUBVENTIONEN

- (11) Die in der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen zur Anfechtbarkeit der Subventionen, die die ausführenden Hersteller erhielten, werden endgültig bestätigt, sofern in der vorliegenden Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festgestellt wird.

I. INDIEN

Allgemeine Einwände

1. Einleitung

- (12) Die indische Regierung wandte ein, die Einleitung der Untersuchung durch die Kommission stehe im Widerspruch zu Artikel 10 der Grundverordnung und Artikel 11 Absatz 2 des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (nachstehend „WTO-Subventionsübereinkommen“ genannt). Die im Antrag gemachten Angaben zur Subventionierung und zur Schädigung seien unzutreffend und unvollständig gewesen, so dass keine ausreichenden Beweise vorgelegen hätten, um die Einleitung dieses Verfahrens zu rechtfertigen.
- (13) In Erwiderung auf dieses Argument ist festzustellen, dass der Antrag ausreichende Beweise für das Vorliegen einer Subventionierung und einer Schädigung im Sinne des Artikels 10 Absatz 2 der Grundverordnung und Artikel 11 Absatz 2 des WTO-Subventionsübereinkommens enthielt. Der Antragsteller machte zur Subventionierung, zur Schädigung und zum ursächlichen Zusammenhang die Angaben, die ihm normalerweise zur Verfügung stehen. In Bezug auf die Subventionierung ist daran zu erinnern, dass die meisten Subventionsregelungen in Indien bereits in früheren Untersuchungen betreffend Einfuhren aus diesem Land (z. B. PET-Folien, bestimmte flachgewalzte Stahlerzeugnisse) geprüft und durch Anti-subventionsmaßnahmen ausgeglichen wurden. Die dem Antrag beigefügten Beweise wurden von der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Grundverordnung auf ihre Richtigkeit und Stichhaltigkeit geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass diese Beweise ausreichten, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen. Daher kann dem Vorbringen nicht gefolgt werden.

2. Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung

- (14) Die indische Regierung wandte ein, die Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung⁽¹⁾ stünde nicht mit Artikel 22 Absatz 2 des WTO-Subventionsübereinkommens im Einklang, da sie weder die Informationen, auf die sich die Subventionsbehauptung im Antrag stützte, noch eine

Zusammenfassung der Faktoren, auf die sich die Schadensbehauptung stütze, enthalten habe.

- (15) Gemäß Artikel 22 Absatz 2 des WTO-Subventionsübereinkommens muss eine öffentliche Bekanntmachung über die Einleitung einer Untersuchung u. a. angemessene Informationen zu folgenden Punkten enthalten: Beschreibung der Subventionspraktiken und Zusammenfassung der Faktoren, auf die sich die Schadensbehauptung stützt. Zur Subventionsbehauptung wurde in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung Folgendes ausgeführt: „Es wird behauptet, die Hersteller der betroffenen Ware aus Indien hätten von der indischen Regierung eine Reihe von Subventionen erhalten. Dabei geht es um die folgenden Regelungen: Einkommen-/Körperschaftsteuerbefreiung, Befreiung der Rohstoff- und Investitionsgütereinfuhren von den Einfuhrabgaben sowie Vorteile für exportorientierte Unternehmen und Unternehmen in Exportzonen. ... Es wird geltend gemacht, dass es sich bei den vorgenannten Regelungen um Subventionen handele, da die indische Regierung eine finanzielle Beihilfe leiste und den Empfängern, d. h. den ausführenden Herstellern von Polyethylenterephthalaten, dadurch ein Vorteil gewährt werde. Sie seien von der Ausfuhrleistung abhängig und folglich spezifisch und anfechtbar“. Zur Schadensbehauptung wurde in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung Folgendes ausgeführt: „Der Antragsteller hat Beweise dafür vorgelegt, dass die Gesamteinfuhren der betroffenen Ware aus Indien, Indonesien, der Republik Korea, Malaysia, Taiwan und Thailand in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil gestiegen sind. ... Die Einfuhrmengen und -preise der betroffenen Ware hätten sich unter anderem negativ auf den Marktanteil und das Preisniveau der Gemeinschaftshersteller ausgewirkt und dadurch die Gesamtleistung und die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sehr nachteilig beeinflusst“.

Mit diesem Text wurden die Subventions- und die Schadensbehauptung angemessen zusammengefasst.

Subventionen

1. „Duty Entitlement Passbook“-Regelungen (DEPB)

a) Vorausfuhr-DEPB

- (16) Die indische Regierung wandte ein, dass die Vorausfuhr-DEPB am 1. April 2000 aufgehoben wurde. Daher sollten keine Ausgleichszölle für diese Regelung eingeführt werden, da ansonsten Artikel 15 der Grundverordnung verletzt würde.
- (17) Nach der Unterrichtung über die Feststellungen der Kommission wies die indische Regierung nach, dass diese Regelung tatsächlich aufgehoben wurde und dass die ausführenden Hersteller in Indien im Rahmen dieser Regelung keine Vorteile mehr erhalten. Daher wird dem Antrag stattgegeben und die entsprechenden Vorteile werden bei der Berechnung der Subventionsspannen nicht mehr berücksichtigt. Da diese Regelung nicht länger durch Zölle ausgeglichen wird, erübrigt sich die Prüfung der übrigen Argumente der interessierten Parteien zu dieser Regelung.

(1) ABl. C 319 vom 6.11.1999, S. 2.

b) *Nachausfuhr-DEPB*

- (18) Die indische Regierung wandte ein, die Kommission habe die Anfechtbarkeit dieser Regelung offensichtlich falsch bewertet. Sie sei insbesondere zu Unrecht zu dem Schluss gekommen, die indische Regierung verfüge über kein System bzw. wende kein System an, um zu überprüfen, welche Vorleistungen bei der Herstellung verbraucht wurden. Die Kommission habe auch die Vorteile im Rahmen dieser Regelung falsch bewertet, da gemäß Artikel 2 der Grundverordnung nur die übermäßige Rückerstattung als Subvention anzusehen sei.
- (19) Die Kommission wandte die folgende Methode an, um festzustellen, ob es sich bei der Nachausfuhr-DEPB um eine anfechtbare Subvention handelt, und, gegebenenfalls, die Höhe des Vorteils zu berechnen. Sie zog Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Grundverordnung heran und kam zu dem Schluss, dass diese Regelung eine finanzielle Beihilfe der indischen Regierung umfasst, da diese auf normalerweise zu entrichtende Abgaben (d. h. Einfuhrzölle) verzichtet. Zudem wird den Empfängern ein Vorteil gewährt, da die ausführenden Hersteller die üblichen Einfuhrabgaben nicht entrichten müssen.
- (20) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Grundverordnung kann jedoch von dieser allgemeinen Regel u. a. im Falle von Rückerstattungs- oder Ersatzrückerstattungsregelungen abgewichen werden, die den strikten Auflagen in Anhang I Buchstabe i), Anhang II (mit der Definition des Begriffs „Rückerstattungsregelung“ und den dafür geltenden Regeln) und Anhang III (mit der Definition des Begriffs „Ersatzrückerstattungsregelung“ und den dafür geltenden Regeln) entsprechen.
- (21) Die Untersuchung ergab, dass es sich bei der Nachausfuhr-DEPB nicht um eine Rückerstattungs- oder Ersatzrückerstattungsregelung handelt. Die untersuchte Regelung schreibt nämlich nicht vor, dass nur solche Waren eingeführt werden dürfen, die bei der Herstellung der zur Ausfuhr bestimmten Waren verbraucht werden (Anhang II der Grundverordnung). Außerdem gibt es kein System, um zu überprüfen, ob die eingeführten Waren bei der Herstellung tatsächlich verbraucht werden. Bei der Nachausfuhr-DEPB handelt es sich genauso wenig um eine Ersatzrückerstattungsregelung, da die eingeführten Waren nicht in den gleichen Mengen wie die im Inland erworbenen, für die Exportproduktion verwendeten Vorleistungen verwendet und nicht von der gleichen Beschaffenheit sein müssen (Anhang III der Grundverordnung). Schließlich können die ausführenden Hersteller die DEPB-Vorteile unabhängig davon in Anspruch nehmen, ob sie überhaupt Vorleistungen einführen. Ein Ausführer muss lediglich Waren ausführen, nicht aber nachweisen, dass er tatsächlich Vorleistungen eingeführt hat. Die DEPB-Vorteile können somit auch von ausführenden Herstellern in Anspruch genommen werden, die sämtliche Vorleistungen im Inland beziehen und keine Waren einführen, die als Vorleistungen verwendet werden können. Somit steht die Nachausfuhr-DEPB nicht mit den Anhängen I bis III der Grundverordnung in Einklang. Da somit die Ausnahme zur Definition des Begriffs „Subvention“ in Artikel 2 der Grundverordnung nicht zur Anwendung kommt, entspricht der anfechtbare Vorteile allen erstatteten Einfuhrabgaben, die normalerweise für sämtliche Einfuhren zu entrichten sind.
- (22) Die übermäßige Rückerstattung von Einfuhrabgaben bildet somit nur bei zulässigen Rückerstattungs- und Ersatzrückerstattungsregelungen die Grundlage für die Berechnung des Vorteils. Da festgestellt wurde, dass die Nachausfuhr-DEPB zu keiner dieser beiden Kategorien gehört, entspricht der Vorteil den gesamten erstatteten Einfuhrabgaben und nicht nur etwaigen übermäßig erstatteten Einfuhrabgaben.
- (23) Das zum Überprüfungssystem vorgebrachte Argument hängt damit zusammen, ob die Nachausfuhr-DEPB als Rückerstattungs- oder Ersatzrückerstattungsregelung angesehen werden kann. Da festgestellt wurde, dass es sich bei der Nachausfuhr-DEPB nicht um eine Rückerstattungs- oder Ersatzrückerstattungsregelung im Sinne der Anhänge II und III der Grundverordnung handelt, erübrigt sich jede weitere Prüfung. Selbst wenn die Nachausfuhr-DEPB die Kriterien in den Anhängen II und III der Grundverordnung erfüllen würde, wäre der Schluss zu ziehen, dass ein angemessenes Überprüfungssystem fehlt. Die „Input/Output Norms“ geben an, welche Waren in welchen Mengen bei der Herstellung verbraucht werden können. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein Überprüfungssystem im Sinne von Anhang II Nummer 5 der Grundverordnung. Anhand dieser Normen wird nämlich nicht überprüft, ob die Einfuhren tatsächlich bei der Herstellung verbraucht werden und ob sie tatsächlich eingeführt wurden.
- (24) Daher kann diesem Vorbringen nicht gefolgt werden, so dass die vorläufigen Feststellungen zur Anfechtbarkeit dieser Regelung und die Berechnung des Vorteils bestätigt werden.

2. Freie Exportzonen (FEZ)/exportorientierte Betriebe (EOB)

- (25) Ein ausführender Hersteller und die indische Regierung wandten ein, dass die Vorteile im Rahmen der EOB-Regelung nicht als Subvention anzusehen sind, da sich die Befreiung von der Verbrauchsteuer und den Einfuhrabgaben auf die Vorleistungen beschränke, die bei der Herstellung des auszuführenden Veredelungszeugnisses tatsächlich verbraucht würden. Es handele sich um eine Rückerstattungsregelung, die den Bedingungen in Anhang I Buchstabe i) und Anhang II der Grundverordnung entspreche.

- (26) Bei zwei indischen Ausführern handelt es sich um EOB-Betriebe. Ungeachtet der Frage, ob es sich bei der Regelung um eine Rückerstattungsregelung im Sinne der Grundverordnung handelt, räumt die Kommission nach einer Überprüfung ein, dass es bei keinem der betroffenen Unternehmen zu einem übermäßigen Erlass von Abgaben kam. Daher wurde beschlossen, in dieser Untersuchung die Abgabenbefreiungen für Rohstoffe im Falle dieser beiden Unternehmen nicht durch Zölle auszugleichen.
- (27) Die Subventionen, die für diese beiden FEZ/EOB-Unternehmen ermittelt wurden, beschränken sich somit auf die Abgabenbefreiungen für Investitionsgüter und belaufen sich nur noch auf 0,37 % bzw. 4,43 %.

3. „Export Promotion Capital Goods“-Regelung (EPCGS)

- (28) Die indische Regierung wandte ein, dass die förderungswürdigen Unternehmen im Rahmen der EPCGS nicht verpflichtet seien, sämtliche mit den Investitionsgütern hergestellten Waren auszuführen, sondern dass es den Lizenzinhabern frei stehe, einen Teil ihrer Produktion auf dem Inlandsmarkt zu verkaufen. Etwaige Vorteile im Rahmen dieser Regelung sollten daher der gesamten Produktion zugerechnet werden.
- (29) In Erwiderung auf dieses Argument ist zu betonen, dass ein Unternehmen je nach dem Umfang der Ausfuhrverpflichtung, die es bereit ist einzugehen, die Investitionsgüter entweder zollfrei oder zu einem ermäßigten Zollsatz einführen kann (siehe Erwägungsgrund 52 der vorläufigen Verordnung). Die Regelung ist somit rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig, denn ohne eine Ausfuhrverpflichtung wird kein Vorteil gewährt. Sie ist somit gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung als spezifisch anzusehen. Da es sich um eine Ausfuhrsubvention handelt, wird davon ausgegangen, dass sie nur den Exportverkäufen zugute kommt. Somit bilden die Exportverkäufe den richtigen Nenner.
- (30) Da nach der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen keine weiteren Stellungnahmen zu dieser Regelung eingingen, werden die Feststellungen unter den Erwägungsgründen 50 bis 57 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4. Höhe der anfechtbaren Subventionen

- (31) Die Untersuchung ergab, dass es sich bei allen Subventionen um Ausfuhrsubventionen handelte. Für die untersuchten ausführenden Hersteller ergaben sich — ad valorem — anfechtbare Ausfuhrsubventionen in folgender Höhe:

Art der Subvention	DEPB	EPCGS	EPZ/EOB	Insgesamt
	Nachausfuhr			
Reliance Industries Limited	6,52 %	1,71 %		8,23 %
Futura Polymer Limited			0,37 %	0,37 %
Pearl Engineering Polymers Limited	5,01 %	0,79 %		5,8 %
Elque Polyester Limited			4,43 %	4,43 %
Alle übrigen Unternehmen				8,23 %

- (32) Die gewogene durchschnittliche landesweite Subventionsspanne für alle untersuchten ausführenden Hersteller, auf die mehr als 90 % der Ausfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Indien in die Gemeinschaft entfielen, übersteigt die für dieses Land maßgebliche Geringfügigkeitsschwelle von 3 %.
- (33) Aufgrund der umfangreichen Mitarbeit wird für die nicht kooperierenden Unternehmen die höchste Subventionsspanne zugrunde gelegt, die für ein kooperierendes Unternehmen ermittelt wurde, d. h. eine Subventionsspanne von 8,23 %.

II. INDONESIEN

- (34) Da nach der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen keine wesentlichen Argumente vorgebracht wurden, wird die Feststellung unter Erwägungsgrund 78 der vorläufigen Verordnung bestätigt, dass die Subventionsspanne für Indonesien geringfügig ist. Daher sollte das Verfahren gegenüber Indonesien eingestellt werden.

III. KOREA

- (35) Da nach der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen keine Stellungnahmen eingingen, wird die Feststellung unter Erwägungsgrund 79 der vorläufigen Verordnung bestätigt, dass die Subventionsspanne für Korea geringfügig ist. Daher sollte das Verfahren gegenüber Korea eingestellt werden.

IV. MALAYSIA

1. Einleitung

- (36) Unter Erwägungsgrund 132 der vorläufigen Verordnung wurde der Vorteil im Rahmen der Zuerkennung des Pionierstatus fälschlicherweise als Ausfuhrsubvention eingestuft. Allerdings sind die Feststellungen unter den Erwägungsgründen 93 bis 95 der vorläufigen Verordnung zur Anfechtbarkeit der Regelung zu bestätigen, denen zufolge es sich um eine spezifische inländische Subvention handelt. Dies bedeutet, dass die entsprechende Subvention nicht mehr mit dem Antidumpingzoll zu verrechnen ist.
- (37) Da nach der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen keine weiteren Stellungnahmen eingingen, werden die Feststellungen unter den Erwägungsgründen 80 bis 133 der vorläufigen Verordnung bestätigt, unter Berücksichtigung der Berichtigung bestimmter Rechenfehler.

2. Höhe der anfechtbaren Subventionen

- (38) Gemäß der Grundverordnung ergaben sich für die untersuchten ausführenden Hersteller, ad valorem, anfechtbare Subventionen in folgender Höhe:

Art der Subvention	Ausfuhr	Inland	Inland	Ausfuhr	Insgesamt
	Absetzung in doppelter Höhe	Pionierstatus	Befreiung von den Einfuhrabgaben und der Verkaufssteuer	Befreiung von den Einfuhrabgaben und der Verkaufssteuer	
Hualon Corporation (M) Sdn. Bhd.	0	3,3 %	0	0,27 %	3,57 %
MPI Polyester Industries Sdn. Bhd.	0	0	0,91 %	0	0,91 %
Alle übrigen Unternehmen					3,57 %

- (39) Die gewogene durchschnittliche landesweite Subventionsspanne für alle untersuchten ausführenden Hersteller, auf die mehr als 90 % der Ausfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Malaysia in die Gemeinschaft entfielen, übersteigt die für dieses Land maßgebliche Geringfügigkeitsschwelle von 2 %.

V. TAIWAN

- (40) Ein Unternehmen wandte ein, die Kommission habe seinen Vorteil im Rahmen der Befreiung von den Einfuhrabgaben auf Maschinen falsch berechnet. Die Überprüfung ergab, dass dies zutraf. Der Fehler wurde berichtigt, so dass sich der Vorteil im Rahmen dieser Regelung von 1,92 % auf 0,27 % verringerte.
- (41) Daraufhin überprüfte die Kommission eingehend sämtliche Dokumente über Taiwan einschließlich der Berechnungen für alle vier ausführenden Hersteller, um zu ermitteln, wie sich die vorgenannte Berichtigung auf die landesweite Subventionsspanne auswirkte.
- (42) Diese Überprüfung ergab, dass sich die landesweite Subventionsspanne aufgrund der Verringerung der Spanne für das vorgenannte Unternehmen nur noch auf 0,94 % belief und somit unter der für dieses Land maßgeblichen Geringfügigkeitsschwelle von 1 % lag. Daher sollte die Untersuchung gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Taiwan eingestellt werden.

VI. THAILAND

1. Allgemeines

- (43) Bei der vorläufigen Sachaufklärung wurde festgestellt, dass es sich zwar bei einer der Zonen in Taiwan (Zone 3) um ein genau bezeichnetes, geographisch zusammenhängendes Gebiet handelt, das im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 der Grundverordnung als benachteiligte Region angesehen werden kann, dass aber die Vorteile im Rahmen der einzelnen Subventionsregelungen sektorspezifisch sind, da die Regelungen auf bestimmte Wirtschaftszweige beschränkt sind. Die thailändische Regierung wandte ein, die Regelungen könnten von einer Vielzahl unterschiedlicher Wirtschaftszweige in Anspruch genommen werden und seien daher allgemein zugänglich.
- (44) Die Untersuchung ergab, dass die thailändische Regierung eine erschöpfende Liste von Maßnahmen aufgestellt hat, die für eine Investitionsförderung in Frage kommen, so dass der Zugang zu der Subvention per definitionem beschränkt ist, denn Unternehmen, die nicht förderungswürdige Waren herstellen, können die Vorteile im Rahmen des Investitionsförderungsgesetzes nicht in Anspruch nehmen. Außerdem ist diese Liste als Positivliste anzusehen, in der eindeutig die Waren aufgeführt sind, deren Hersteller gegenüber anderen begünstigt werden. Die Tatsache, dass das Investitionsförderungsgesetz für 200 unterschiedliche Waren in Anspruch genommen werden kann, ist irrelevant, da Unternehmen, die diese Waren nicht herstellen, keinerlei Vorteile in Anspruch nehmen können. Daher werden die vorläufigen Feststellungen zur Spezifität bestätigt.
- (45) Unter den Erwägungsgründen 193 und 196 der vorläufigen Verordnung wurde festgestellt, dass bei Projekten, die für Anreize des Investitionsamtes in Frage kommen, eine Wertschöpfung von 20 % erzielt werden muss. Dabei wurde vorläufig festgestellt, dass diese Bedingung die Unternehmen dazu anhält, inländischen Waren Vorrang vor eingeführten Waren zu geben, so dass die Regelung spezifisch im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe b) der Grundverordnung ist.
- (46) Nach der Unterrichtung über die Feststellungen der Kommission wandte die thailändische Regierung ein, dass die vorgeschriebene Wertschöpfung die PET-Hersteller nicht verpflichtet, inländischen Waren Vorrang vor eingeführten Waren zu geben. Sie wies nach, dass die vorgeschriebene Wertschöpfung auch erreicht werden kann, wenn für die Herstellung des Veredelungserzeugnisses nur eingeführte Rohstoffe verwendet werden. Im Falle der von der Untersuchung betroffenen Ware ist die Regelung somit nicht davon abhängig, dass gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b) der Grundverordnung inländische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

2. Körperschaftsteuerbefreiung

- (47) Der ausführende Hersteller wandte ein, er habe sich dafür entschieden, nicht die Körperschaftsteuerbefreiung in Anspruch zu nehmen, sondern seine in den Vorjahren aufgelaufenen Nettoverluste mit dem steuerbaren Gewinn zu verrechnen, so dass er im Untersuchungszeitraum keinen Vorteil erhalten habe.
- (48) Die Untersuchung ergab, dass ein Unternehmen, dass die Körperschaftsteuerbefreiung in Anspruch nehmen kann, aber auch im Rahmen der normalen Steuerregelung seine vorgetragenen Verluste mit seinen Gewinnen verrechnen kann, sich für eine der beiden Möglichkeiten entscheiden kann. Dies wurde vom Finanzministerium und vom thailändischen Investitionsamt bestätigt. In diesem Fall ergab die Untersuchung, dass der ausführende Hersteller die Körperschaftsteuerbefreiung in Anspruch nahm, da der steuerbare Gewinn nicht mit den aufgelaufenen Nettoverlusten verrechnet wurde. So erhöhten sich denn auch im letzten Geschäftsjahr die aufgelaufenen Nettoverluste (von 1 655 089 790 Baht auf 1 704 894 309 Baht). Hätte sich der ausführende Hersteller dafür entschieden, seine aufgelaufenen Verluste mit seinen Gewinnen zu verrechnen, so hätte er nicht den Abschnitt über nichtsteuerbare Einkünfte ausgefüllt, der sich lediglich auf solche Einkünfte bezieht, auf die sich die Befreiung des Investitionsamtes erstreckt. Zudem stellte das WTO-Berufungsgremium in dem Streitfall über die kanadische Regelung für Zivillflugzeuge⁽¹⁾ fest, dass es bei der Prüfung der Frage, ob durch eine finanzielle Beihilfe im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) des WTO-Subventionsübereinkommens ein „Vorteil“ gewährt wird, maßgeblich ist, ob die finanzielle Beihilfe dazu führt, dass sich der Empfänger in einer günstigeren Lage befindet als ohne diese finanzielle Beihilfe. Wie oben dargelegt, befindet sich der ausführende Hersteller durch die Inanspruchnahme der Körperschaftsteuerbefreiung in einer günstigeren Lage, da er auf diese Weise einen höheren Betrag an aufgelaufenen Verlusten vortragen konnte. Der ausführende Hersteller nahm folglich die Körperschaftsteuerbefreiung in Anspruch und erhielt einen Vorteil, so dass seinem Vorbringen nicht gefolgt werden kann.

(1) Kanada — Maßnahmen, die sich auf die Ausfuhr von Zivillflugzeugen auswirken, Bericht des Berufungsgremiums, Dok. WT/DS70/AB/R, 2. August 1999 (Erwägungsgründe 149 ff.).

3. Befreiung von den Einfuhrabgaben auf Maschinen

- (49) Da keine Stellungnahmen zu dieser Regelung eingingen, werden die Schlussfolgerungen unter den Erwägungsgründen 202 bis 208 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4. Höhe der anfechtbaren Subventionen

- (50) Gemäß der Grundverordnung und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zu den vorläufigen Feststellungen ergeben sich für den untersuchten ausführenden Hersteller, ad valorem, anfechtbare Subventionen in folgender Höhe:

	Körperschaftsteuerbefreiung	Befreiung von den Einfuhrabgaben auf Maschinen	Insgesamt
Thai Shingkong Industry Corporation Limited	8,13 %	0,35 %	8,4 %

- (51) Da auf den untersuchten ausführenden Hersteller fast alle Ausfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Thailand in die Gemeinschaft entfielen, ist die gewogene durchschnittliche landesweite Subventionsspanne deutlich höher als die für dieses Land maßgebliche Geringfügigkeitsschwelle von 2 %.

E. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (52) Da keine neuen Informationen zur Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Erwägungsgründen 226 bis 231 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

F. SCHÄDIGUNG

1. Vorbemerkungen

- (53) Einige interessierte Parteien erhoben Einwände dagegen, dass die Angaben des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nur für die Zeit ab 1996 verwendet wurden, während die Marktentwicklungen in der Zeit davor anhand unabhängiger Marktforschungsdaten ermittelt wurden.
- (54) Die Kommission war der Ansicht, dass die Angaben des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft für das Jahr 1995 aufgrund der Trennung von Kodak und Eastman im Jahr 1995 und der Umstrukturierung der Tätigkeiten von Shell nicht herangezogen werden konnten. Weder Shell noch Eastman waren in der Lage, für 1995 vollständige Angaben zu übermitteln.
- (55) Nach Ansicht der Kommission war es jedoch äußerst wichtig, einen Überblick über die Angebotsverknappung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Jahre 1995 zu geben, da sich diese Krise sowohl auf die Preise als auch auf die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auswirkte. Wie unter Erwägungsgrund 236 der vorläufigen Verordnung dargelegt, erschien es angemessen, sich auf unabhängige Marktforschungsdaten zu stützen, um über die erforderlichen Hintergrundinformationen zur Bewertung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Analysezeitraum zu verfügen.

2. Verbrauch

- (56) Da keine neuen gegenteiligen Nachweise übermittelt wurden, werden die Feststellungen über den Verbrauch der betroffenen Ware in der Gemeinschaft unter den Erwägungsgründen 239 und 240 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3. Einfuhren aus den betroffenen Ländern

Einfuhren mit Ursprung in Korea, Indonesien und Taiwan

- (57) Die Feststellungen unter dem Erwägungsgrund 242 der vorläufigen Verordnung über die Geringfügigkeit der Subventionsspannen bei den Einfuhren mit Ursprung in Korea und Indonesien werden bestätigt. Beide Länder werden daher aus der Schadensprüfung ausgeklammert.
- (58) Gemäß den oben dargelegten neuen Feststellungen ist die Subventionsspanne bei den Einfuhren mit Ursprung in Taiwan nunmehr geringfügig, so dass diese Einfuhren bei der Schadensprüfung nicht berücksichtigt werden.

Einfuhren mit Ursprung in Indien, Malaysia und Thailand

a) Kumulierung

- (59) Die thailändische Regierung beantragte, die Einfuhren mit Ursprung in diesem Land sollten nicht kumulativ mit den übrigen betroffenen Einfuhren beurteilt werden, da sie von allen drei betroffenen Ländern den geringsten Marktanteil gehabt hätten und nicht mit einer Unterbietung der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft einhergegangen seien, was beweise, dass die thailändischen Ausführer nicht das gleiche Preisverhalten gehabt hätten wie die Ausführer in den anderen Ländern. Es wurde die Auffassung vertreten, dass diese Argumente nicht neu waren, so dass der Antrag zurückgewiesen wurde und bestätigt wird, dass die Einfuhren mit Ursprung in Thailand kumulativ mit den Einfuhren mit Ursprung in Indien und Malaysia beurteilt werden sollten.
- (60) Die indische Regierung und die malaysische Regierung wandten ein, dass nur die subventionierten Einfuhren mit Ursprung in ihrem jeweiligen Land kumuliert werden sollten. Die Untersuchung ergab jedoch, dass die landesweiten gewogenen durchschnittlichen Subventionsspannen für alle untersuchten Einfuhren mit Ursprung in Indien und Malaysia die Geringfügigkeitsschwelle überstiegen, sodass alle Einfuhren dieser Länder in die Gemeinschaft berücksichtigt werden müssen. Dem Vorbringen wurde somit nicht gefolgt, und es wird der Schluss gezogen, dass alle Einfuhren mit Ursprung in Indien, Malaysia und Thailand kumuliert werden sollten, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu bewerten.

b) Volumen der Einfuhren

- (61) Der nachstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass sich die Einfuhren mit Ursprung in Indien, Malaysia und Thailand zwischen 1996 und dem UZ rapide erhöhten (fast um das Siebenfache) und 123 563 Tonnen erreichten.

Einfuhren	1996	1997	1998	UZ
Indien, Malaysia, Taiwan und Thailand insgesamt	17 831 t	44 708 t	118 113 t	123 563 t
Index (1996 = 100)	100	251	662	693

- (62) Nach einem drastischen Anstieg zwischen 1996 und 1998, als sich die Einfuhren jedes Jahr mehr als verdoppelten, flachte der Anstieg der Einfuhren zwischen 1998 und dem UZ ab. Dennoch stiegen die Einfuhren weiter an, wenn auch langsamer, obwohl sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bemühte, sich den Preisen der subventionierten Einfuhren anzupassen und Marktanteile zurückzuerobern.

c) Marktanteile

- (63) Die Marktanteile der betroffenen Einfuhren entwickelten sich wie folgt:

Marktanteile der Einfuhren	1996	1997	1998	UZ
Indien, Malaysia, Thailand insgesamt	2,2 %	4,1 %	9,0 %	9,2 %
Index (1996 = 100)	100	190	417	424

- (64) Der Marktanteil der Einfuhren mit Ursprung in Indien, Malaysia und Thailand erreichte im UZ 9,2 %, sodass er sich gegenüber 1996, dem ersten Jahr des Analysezeitraums, mehr als vervierfachte. Aufgrund des vorstehend beschriebenen geringeren Anstiegs der Einfuhrmengen verlangsamte sich auch der Anstieg der Marktanteile zwischen 1998 und dem UZ.

d) *Preise der Einfuhren*

- (65) Die Preise der betroffenen Einfuhren mit Ursprung in Indien, Malaysia und Thailand verringerten sich zwischen 1996 und dem UZ um 34 %. Dabei sanken sie zwischen 1996 und 1997 um 16 %, zwischen 1997 und 1998 um 5 % und zwischen 1998 und dem UZ um 13 %. Der cif-Preis (unverzollt) für die betroffene Ware mit Ursprung in diesen Ländern belief sich im UZ durchschnittlich auf 516 EUR/t. Die weitere Untersuchung bestätigte, dass eine Vielzahl der Ausführer ihre Waren mit Verlust in die Gemeinschaft verkauften, was auf eine aggressive Preispolitik in Bezug auf den Gemeinschaftsmarkt hindeutet.

e) *Preisunterbietung*

- (66) Die unter Erwägungsgrund 254 der vorläufigen Verordnung angegebenen Preisunterbietungsspannen bei den subventionierten Einfuhren werden wie folgt bestätigt:

Preisunterbietungsspannen		
Indien	Malaysia	Thailand
1,2-7,9 %	11,8-12,9 %	0 %

- (67) Da die interessierten Parteien keine neuen gegenteiligen Argumente vorbrachten, werden die Feststellungen zur Preisunterbietung unter Erwägungsgrund 254 der vorläufigen Verordnung bestätigt. Insbesondere wird festgestellt, dass die niedrigen Preisunterbietungsspannen darauf zurückzuführen sind, dass aufgrund des Verhaltens der betroffenen ausführenden Hersteller, die ihre Waren nicht nur zu subventionierten, sondern sogar zu verlustbringenden Preisen in der Gemeinschaft verkauften, Preiserhöhungen verhindert wurden.

4. Auswirkungen der Änderungen bei den betroffenen Einfuhren auf die Prüfung der Schädigung und der Schadensursache

- (68) Durch den Ausschluss der Einfuhren mit Ursprung in Taiwan aus der Schadensprüfung ändert sich nichts an den Trends, die in der vorläufigen Verordnung für die betroffenen Einfuhren ermittelt wurden. Es wird der Schluss gezogen, dass die Feststellungen zu den Auswirkungen der betroffenen Einfuhren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und zur Schadensursache in der vorläufigen Verordnung durch die vorstehenden, überprüften Angaben nicht berührt werden.

5. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (69) Gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der subventionierten Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Beurteilung aller relevanten Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beeinflussen.

Die Prüfung erstreckte sich auf alle in Artikel 8 Absatz 5 der Grundverordnung ausdrücklich genannte Faktoren. Allerdings wurde beschlossen, bestimmte Faktoren nicht eingehend zu behandeln, da sie für die Beurteilung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Rahmen dieser Untersuchung als irrelevant erschienen (siehe im Folgenden „Löhne und Lagerbestände“). Was die Auswirkungen der Höhe der anfechtbaren Subventionen auf den Wirtschaftszweig anbetrifft, so können sie angesichts des Volumens und der Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern nicht als unerheblich angesehen werden.

Im Rahmen der vorläufigen Verordnung untersuchte Faktoren

— Investitionen:

- (70) Es wurde festgestellt, dass bestimmte Investitionen eines kooperierenden Gemeinschaftsherstellers bei der vorläufigen Sachaufklärung nicht berücksichtigt worden waren. Die Einbeziehung dieser Investitionen ändert jedoch nichts an dem zuvor ermittelten Investitionstrend.

Einige interessierte Parteien wandten ein, der Umfang der Investitionen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Jahr 1998 deute darauf hin, dass dessen finanzielle Lage gesund gewesen sei. Andere wandten ein, das niedrige Investitionsniveau im UZ sei auf die Verluste des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in den Vorjahren, nicht aber auf die Auswirkungen der subventionierten Einfuhren im UZ zurückzuführen.

In dieser Hinsicht ergab die Untersuchung eindeutig, dass die Investitionsausgaben in den Jahren 1997 und 1998 wie auch im UZ in erster Linie die Folge von Beschlüssen aus den Jahren 1995 und 1996 waren, als die Aussichten im PET-Sektor gut waren (die 1996 verzeichneten Verluste wurden als eine vorübergehende Erscheinung angesehen). Für diese Branche sind die Investitionspläne relevanter als der Zeitpunkt der tatsächlichen Investitionsausgaben. Im Einklang mit den Feststellungen unter Erwägungsgrund 264 der vorläufigen Verordnung wird bestätigt, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine nennenswerte Ausweitung der Kapazität in Erwartung eines Nachfrageanstiegs geplant hat, weil sich seine finanzielle Lage infolge der schädlichen Subventionierung im UZ weiter verschlechterte.

— Löhne und Lagerbestände:

Auch die Entwicklung der Löhne und Lagerbestände wurden geprüft, allerdings wurden die Löhne nicht als ein relevanter Faktor angesehen, da sie nur einen geringen Anteil an den Gesamtkosten hatten und im Analysezeitraum stabil blieben. Aufgrund der jahreszeitlichen Schwankungen auf dem PET-Markt fluktuieren die Lagerbestände im Verlauf des Jahres beträchtlich, so dass sie im Rahmen der Schadensanalyse nicht als aussagekräftig angesehen wurden.

— Wachstum:

Obwohl dies in der vorläufigen Verordnung nicht ausdrücklich erwähnt wurde, prüfte die Kommission im Rahmen ihrer Analyse des Marktanteils auch das Wachstum, wobei sie auf Seiten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Analysezeitraum leichte Verluste feststellte.

Andere geprüfte Faktoren

- (71) Die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurde anhand der folgenden Indikatoren weiter geprüft.

— Kapitalbeschaffungsmöglichkeit

Wie bereits in der vorläufigen Verordnung dargelegt, waren die Verluste im UZ so hoch, dass im UZ keine neuen Investitionspläne genehmigt wurden. Dies trug eindeutig nicht dazu bei, die Kapitalbeschaffungsmöglichkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in diesem Zeitraum zu verbessern, obwohl von einem Anstieg der Nachfrage ausgegangen wurde.

— Produktivität

Die Produktivität in Tonnen je Arbeitnehmer erhöhte sich zwischen 1996 und dem UZ um 67 % und zwischen 1998 und dem UZ um 21 %. Diese deutliche Verbesserung der Produktivität belegt, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft alles in seiner Macht Stehende tat, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

— Kapitalrendite

	1996	1997	1998	UZ
Gesamtkapitalrendite (Return on Capital Employed (1))	- 6 %	- 7 %	1 %	- 8 %

(1) Der „Return on Capital Employed“ ist definiert als Quotient aus betrieblichem Ergebnis vor Steuern (nach angemessener Berücksichtigung von Dividenden für Vorzugsaktien und Zinsen für Obligationen und langfristige Darlehen, die gezahlt bzw. eingenommen wurden) und dem gesamten Aktienkapital und der Rückstellungen zuzüglich Anleihen und anderer langfristiger Darlehen.

Der vorgenannte Indikator spiegelt die allgemeine Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (wo das PET-Geschäft vorherrschend ist) wider. Die Überprüfung ergab, dass der negative Trend im UZ zu einem großen Teil dem PET-Sektor zuzuschreiben ist. Die Entwicklung bei diesem Indikator steht mit der Verschlechterung der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Einklang.

— Cashflow

EUR		
1996	Netto-Cash (In/Out) Flow aus der Geschäftstätigkeit	- 79 002 884
1997	Netto-Cash (In/Out) Flow aus der Geschäftstätigkeit	84 901 988
1998	Netto-Cash (In/Out) Flow aus der Geschäftstätigkeit	132 915 718
UZ	Netto-Cash (In/Out) Flow aus der Geschäftstätigkeit	51 115 757

Der vorgenannte Indikator spiegelt die allgemeine Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (wo das PET-Geschäft vorherrschend ist) wider. Er gibt das Brutto-Betriebsergebnis dieser Unternehmen an, d. h. die Umsatzerlöse abzüglich der Umsatzkosten und vor Finanzierungskosten, Abschreibungen, Rückstellungen und Steuern. Die Überprüfung ergab, dass die Verschlechterung der Lage im UZ zu einem großen Teil dem PET-Sektor zuzuschreiben ist.

6. Weitere vorgebrachte Argumentea) *Allgemeine Argumente zu den Schlussfolgerungen der Kommission*

- (72) Einige interessierte Parteien erhoben Einwände gegen die Schlussfolgerungen der Kommission zur Schädigung, da bei einigen Schadensindikatoren ein steigender bzw. ein konstanter Trend zu beobachten sei. In diesem Zusammenhang verwiesen mehrere interessierte Parteien auf den geringen Umfang der Preisunterbietung, den Anstieg der Verkaufsmengen und den insgesamt stabilen Marktanteil. Diese Indikatoren würden belegen, dass die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gesund gewesen sei. Zwar seien die Preise sehr niedrig gewesen, doch sei dieses Preisniveau angesichts der herrschenden Marktbedingungen normal gewesen.
- (73) Diesem Vorbringen konnte nicht gefolgt werden. Wie in der vorläufigen Verordnung dargelegt, fiel der Anstieg der Verkäufe und die Erhöhung des Marktanteils im UZ (nach einem Rückgang um 5 Prozentpunkte zwischen 1997 und 1998) mit einer deutlichen Preissenkung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zusammen, der sich bemühte, seine Preise an diejenigen der subventionierten Einfuhren anzupassen. In der vorläufigen Verordnung wurde festgestellt, dass die Einfuhren zu subventionierten Preisen erfolgten. Die niedrigen Preisunterbietungsspannen sind in diesem Zusammenhang darauf zurückzuführen, dass die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ gedrückt waren. Dies war auf die subventionierten Einfuhren zurückzuführen, deren Volumen und Marktanteil sehr hoch waren und die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zur Senkung seiner Preise zwangen.

b) Entwicklungen nach dem UZ

- (74) Viele interessierte Parteien und Vertreter der Mitgliedstaaten forderten die Kommission auf, bestimmte nach dem UZ eingetretene Entwicklungen zu analysieren und zu berücksichtigen. Diese Parteien verwiesen insbesondere auf den raschen und deutlichen Anstieg der PET-Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Verhältnis zur Erhöhung der Rohstoffpreise. Die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hat sich nach Auffassung dieser Parteien seit dem UZ entschieden verbessert, so dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wahrscheinlich nicht länger in bedeutendem Maße geschädigt werde.
- (75) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Grundverordnung werden Informationen, die für einen Zeitraum nach dem UZ vorgelegt werden, normalerweise nicht berücksichtigt. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann Entwicklungen nach dem UZ nur dann Rechnung getragen werden, wenn sie die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen offensichtlich unangemessen erscheinen lassen.
- (76) Die Kommission analysierte die Entwicklungen auf dem PET-Markt während der ersten neun Monate nach dem UZ, d. h. vom 1. Oktober 1999 bis zum 30. Juni 2000. Dabei stellte sie fest, dass die PET-Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt kontinuierlich stiegen. Der durchschnittliche Verkaufspreis in diesem Neunmonatszeitraum lag rund 40 % über dem Durchschnittspreis im UZ. Dabei stiegen die Verkaufspreise stärker als die Kosten (Anstieg um rund 20 %), so dass sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verbesserte. Dennoch war die durchschnittliche Umsatzrentabilität im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in diesem Neunmonatszeitraum mit -2 % weiterhin negativ, was darauf hindeutet, dass dessen Geschäftsergebnisse weiterhin unzureichend waren und keineswegs ausreichten, um die Lebensfähigkeit dieses Wirtschaftszweigs zu sichern.
- (77) Diese drastische Änderung bei der Preisentwicklung ist größtenteils auf den Anstieg der Rohölpreise seit Mitte 1999 zurückzuführen, der sich einige Monate später in sämtlichen Polymerpreisen deutlich niederschlug. Außerdem konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf Kosten der subventionierten Einfuhren seine Verkäufe und seinen Marktanteil kontinuierlich erhöhen. Der mengenmäßige Rückgang der subventionierten Einfuhren ist jedoch möglicherweise auf die Einleitung des Antisubventionsverfahrens zurückzuführen. Im vorliegenden Fall machte auch die Entwicklung des Wechselkurses Dollar/Euro die betroffenen Einfuhren weniger attraktiv.
- (78) In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Wechselkurse ebenso wie die Rohölpreise sehr stark fluktuieren, sodass die Änderungen möglicherweise nur vorübergehender Natur sind. Sollte das laufende Antisubventionsverfahren ohne die Einführung von Maßnahmen eingestellt werden, dürfte im Übrigen der Marktanteil der subventionierten Einfuhren rasch wieder steigen.
- (79) Daher wurde der Schluss gezogen, dass die Entwicklungen nach dem UZ nicht belegen, dass die durch die subventionierten Einfuhren verursachte Schädigung beseitigt wurde. Somit ist die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen nicht offensichtlich unangemessen.

7. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (80) Da keine weiteren Argumente zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vorgebracht wurden, wird die Schlussfolgerung unter den Erwägungsgründen 265 bis 268 der vorläufigen Verordnung bestätigt, dass dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 8 der Grundverordnung verursacht wurde.

G. SCHADENSURSACHE

- (81) Mehrere interessierte Parteien machten weiterhin geltend, die Kommission sei zu Unrecht zu dem Schluss gekommen, dass die Einfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern die Ursache der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft seien, da die Lage dieses Wirtschaftszweigs und das Preisniveau auf dem Gemeinschaftsmarkt durch das Zusammenspiel mehrerer anderer Faktoren beeinflusst worden seien. In diesem Zusammenhang wiederholten sie die Argumente, die sie bereits im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung vorgebracht hatten (diese Argumente bezogen sich auf Folgendes: Rohstoffpreise, Überkapazitäten und Wettbewerb zwischen den PET-Herstellern).
- (82) Da keine neuen Argumente zur Ursache der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vorgebracht wurden, wird die Schlussfolgerung unter Erwägungsgrund 290 der vorläufigen Verordnung bestätigt, dass die subventionierten PET-Einfuhren aus den betroffenen Ländern eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachten.

H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Wahrscheinliche Auswirkungen der Einführung von Maßnahmen auf die nachgelagerten Industriena) *Weitere Untersuchung*

- (83) Da die Verwender im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung nur in geringem Umfang mitarbeiteten, beschloss die Kommission, die wahrscheinlichen Auswirkungen der Einführung von Maßnahmen auf die nachgelagerten Industrien noch weiter zu untersuchen. Daher sandte sie 90 PET-Verwendern — von denen einige bereits kontaktiert worden waren, die aber keine Antworten übermittelt hatten — neue, vereinfachte Fragebogen zu. 19 Unternehmen, die zuvor nicht kooperiert hatten, übermittelten fristgerecht aussagekräftige Antworten.

Neue kooperierende Unternehmen:

- 3 Hersteller von Vorformlingen/Flaschen:
 - Lux PET GmbH & Co. (Luxemburg)
 - Puccetti SpA (Italien)
 - EBP SA (Spanien)
- 4 Hersteller von PET-Filmen und PET-Folien, die die betroffene Ware verwenden:
 - RPC Cobelplast Montonate S.r.l. (Italien)
 - Moplast SpA (Italien)
 - Alusuisse Thermoplastic (UK)
 - Klöckner Pentaplast BV (Niederlande)
- 4 Hersteller von Erfrischungsgetränken:
 - L'abeille (Frankreich)
 - Pepsico Food Beverages Intl. Ltd (Italien)
 - Pepsico France (Frankreich)
 - Europe embouteillage Snc (Frankreich)
- 8 Hersteller von Mineral- und Quellwasser:
 - Aguas Minerales Pasqual SL (Spanien)
 - Eycam Perrier SA (Spanien)
 - Font Vella SA & Aguas de Lanjarón SA (Spanien)
 - Italaquae SpA (Italien)
 - Neptune SA (Frankreich)
 - Roxane SA (Frankreich)
 - San Benedetto (Italien)
 - Società Generale delle acque minerali arl (Italien).

Insgesamt ermöglichten die Angaben der Unternehmen, die entweder den ersten oder den zweiten Fragebogen beantworteten, 26 % des PET-Verbrauchs in der Gemeinschaft im UZ zu erfassen. Die Kosten, die auf der Grundlage sämtlicher dieser Informationen ermittelt wurden, wurden als repräsentativ für die verschiedenen Gruppen von Verwendern angesehen, da die Angaben der einzelnen Unternehmen, die zu ein und derselben Gruppe gehörten, in hohem Maße übereinstimmten.

- (84) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen gingen bei der Kommission mehrere Stellungnahmen von Verwendern bzw. von deren repräsentativen Verbänden ein. Darin wurde in den meisten Fällen auf die jüngsten Entwicklungen auf dem PET-Markt und die möglichen Auswirkungen der Maßnahmen auf die verschiedenen Gruppen von Verwendern Bezug genommen. Diese Stellungnahmen stammten von folgenden Verwendern bzw. Verbänden:
- Schmalbach-Lubeca, dem größten Hersteller von Vorformlingen/Flaschen in Europa (auf dieses Unternehmen entfallen 18 % des PET-Verbrauchs in der Gemeinschaft);
 - Verband Europäischer Kunststoffverarbeiter (EUPC);
 - UNESDA, einem Verband, der Hersteller von Erfrischungsgetränken vertritt;
 - Nestlé-Konzern, der erneut geltend machte, dass die Angaben über den französischen Markt für sein gesamtes Europageschäft repräsentativ seien (Die gesamten PET-Käufe dieses Konzerns machen rund 9 % des PET-Verbrauchs in der Gemeinschaft aus, wovon lediglich 3 % auf den französischen Markt entfallen).

Berücksichtigt wurden diese Stellungnahmen wie auch die Stellungnahmen der Verbände der Wasserhersteller (die sich im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung gemeldet hatten), so dass mindestens die Hälfte des Marktes erfasst wurde.

b) *Beschreibung der Verwendergruppen*

(85) Die Analyse aller übermittelten Informationen ergab, dass es besser war, die Verwender, bei denen zuvor drei Gruppen unterschieden wurden (Hersteller von Vorformlingen, Wasserhersteller und integrierte Hersteller von Erfrischungsgetränken), in die folgenden zwei Gruppen zu unterteilen:

- Verarbeiter, d. h. Hersteller von Vorformlingen und Flaschen sowie Hersteller von Folien. Diese Verwender beschränken sich auf die bloße Verarbeitung der betroffenen Ware; daher sind die PET-Kosten mit Abstand ihr größter Kostenfaktor. Die Hersteller von Flaschen und Vorformlingen verkaufen den weitaus größten Teil ihrer Produktion an Abfüller nichtalkoholischer Getränke. Die Folienhersteller, die nur einen kleinen Anteil am Verarbeitungssektor haben, verkaufen ihre Ware an viele unterschiedliche Industriezweige, die die Folien in erster Linie zur Verpackung ihre Erzeugnisse verwenden.
- Abfüller nichtalkoholischer Getränke wie Wasser, kohlenstoffhaltigen und kohlenstofffreien Erfrischungsgetränken, Milch, Fruchtsäften usw. Die Unterteilung dieser Gruppe von Verwendern in Wasserhersteller und Erfrischungsgetränkehersteller ist irrelevant, da vielfach die gleichen Hersteller sowohl Wasser als auch Erfrischungsgetränke abfüllen. Wichtiger ist es, zwischen den verschiedenen hergestellten Getränken zu unterscheiden, da der Anteil der PET-Kosten an den gesamten Produktionskosten von den getränkesspezifischen Kosten abhängt (die Ausgangsstoffe sind bei Limonaden und Fruchtsäften teurer als bei Wasser). PET bildet jedoch in jedem Fall einen durchaus wichtigen Kostenfaktor, und die Abfüller sind im Hinblick auf den Bezug von PET mit ähnlichen Problemen konfrontiert, egal, welches Getränk sie abfüllen.

(86) Zwischen den Verarbeitern (mit Ausnahme der Folienhersteller) und den Abfüllern besteht ein sehr enger Geschäftszusammenhang.

- Die Abfüller kaufen fast die gesamte Produktion der Verarbeiter.
- Jeder Verarbeiter hat eine sehr begrenzte Anzahl von Kunden (vielfach sogar nur einen Kunden).
- Die Verarbeiter schließen mit ihren Kunden Verträge, die sehr häufig Bestimmungen zur automatischen Berücksichtigung von Änderungen des PET-Preises umfassen oder regelmäßig neu ausgehandelt werden.

Daher sollten die nachstehend beschriebenen Auswirkungen der Maßnahmen nicht summiert werden, denn die Verarbeiter werden die mit den Maßnahmen einhergehenden Kostensteigerungen größtenteils direkt auf ihre wichtigsten Kunden, d. h. die Abfüller nichtalkoholischer Getränke, abwälzen.

c) *Voraussichtliche Auswirkungen der Maßnahmen auf die Verwender*

(87) Nach Auswertung der neuen Angaben lässt sich die Lage der Verwender, die alle angeforderte Daten übermittelten, wie folgt zusammenfassen:

		Anteil des PET-Verbrauchs am Gemeinschaftsverbrauch (in %)	Anteil der PET-Kosten an den Produktionskosten (in %)	Anzahl der Beschäftigten, die an der Herstellung von PET-Erzeugnissen beteiligt sind
Verarbeiter	Hersteller von Vorformlingen und Flaschen	7	66	770
	Folienhersteller	1	55	186
Abfüller nicht alkoholischer Getränke	Mineral- und Quellwasser	18	24	6 766
	Erfrischungsgetränke	1	9	298
Insgesamt		26		8 020

d) Auswirkungen auf die Verarbeiter

- (88) Unter Berücksichtigung der Mengen an PET mit Ursprung in den betroffenen Ländern, die die Hersteller von Vorformlingen und Flaschen im UZ kauften, dürfte die Einführung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen einen Anstieg ihrer Produktionskosten um schätzungsweise 0,75 % zur Folge haben. Bei den Folienherstellern würden die Produktionskosten um rund 0,4 % steigen. Die Verarbeiter dürften aufgrund der Verträge mit ihren Kunden in der Lage sein, diesen Kostenanstieg größtenteils auf ihre Kunden abzuwälzen. Die Ausgleichsmaßnahmen dürften daher nur geringfügige Auswirkungen auf die Rentabilität dieser Unternehmen haben.

e) Auswirkungen auf die Abfüller nichtalkoholischer Getränke

- (89) Unter Berücksichtigung der Mengen an PET mit Ursprung in den betroffenen Ländern, die die Abfüller nichtalkoholischer Getränke im UZ kauften, würde die Einführung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen im Schnitt schätzungsweise zu einem Anstieg ihrer Produktionskosten um weniger als 0,2 % führen. Dieser Kostenanstieg kann somit als unerheblich angesehen werden.

2. Getränkepreise im Einzelhandel

- (90) Die Untersuchung ergab, dass sich die Preise von abgefülltem Wasser und abgefüllten Erfrischungsgetränken im letzten Jahrzehnt relativ konstant um 1 bis 2 % jährlich erhöhten (Eurostat-Statistiken über den Einzelpreisindex). Im gleichen Zeitraum waren extreme Schwankungen der PET-Preise zu beobachten, die jedoch keine Auswirkungen auf die Einzelhandelspreise von abgefülltem Wasser und abgefüllten Erfrischungsgetränken hatten. Daher wird das Argument zurückgewiesen, dass die Maßnahmen zu einem inflationistischen Anstieg der Einzelhandelspreise dieser Getränke führen könnten.

3. Wahrscheinliche Auswirkungen der Einführung der Maßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und die vorgelagerten Industrien

- (91) Die vorgeschlagenen Maßnahmen dürften aller Wahrscheinlichkeit nach für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft von Nutzen sein, der durch seine Umstrukturierungsbemühungen und die beeindruckende Steigerung seiner Produktivität seine Entschlossenheit unter Beweis gestellt hat, sich auf dem rasch expandierenden Gemeinschaftsmarkt zu behaupten. Die Einführung von Maßnahmen wird diesem Wirtschaftszweig die Möglichkeit geben, seine Rentabilität zu verbessern und die neuen Investitionen zu tätigen, die in einer solchen kapitalintensiven Branche unverzichtbar sind, um die langfristige Lebensfähigkeit in der Gemeinschaft zu gewährleisten.
- (92) Da die Lage der vorgelagerten Industrie in der Gemeinschaft davon abhängt, dass die finanzielle Lage der PET-Hersteller in der Gemeinschaft gesund ist, dürfte die Verbesserung der Lage dieser Hersteller dank der Einführung der Maßnahmen auch den vorgelagerten Industrien zugute kommen. Dies wurde durch die kooperierenden Unternehmen in den vorgelagerten Industrien bestätigt.

4. Schlussfolgerungen zum Interesse der Gemeinschaft

- (93) Auf der Grundlage der zusätzlichen Angaben der Verwender wird der Schluss gezogen, dass sich die Maßnahmen nur in begrenztem Maße auf die Verwender auswirken werden. Da die Verarbeiter die gestiegenen Kosten größtenteils auf ihre Kunden abwälzen können, dürften die Gesamtauswirkungen der Maßnahmen auf die Getränkehersteller im Hinblick auf die Gesamtrentabilität dieses Sektors geringfügig sein.
- (94) Ferner wird bestätigt, dass es nicht zu einer Verlagerung der Produktion von Vorformlingen in Länder außerhalb der Gemeinschaft kommen dürfte, dass die Einzelhandelspreise nichtalkoholischer Getränke normalerweise nicht wesentlich von den Schwankungen der PET-Preise beeinflusst werden und dass die Einführung von Maßnahmen eindeutig im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der vorgelagerten Industrien liegt.
- (95) Da keine weiteren Argumente zum Interesse der Gemeinschaft vorgebracht wurden, wird die Schlussfolgerung unter Erwägungsgrund 344 der vorläufigen Verordnung bestätigt, dass keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von Maßnahmen sprechen.

I. KEINE ZÖLLE

- (96) Da die landesweiten gewogenen durchschnittlichen Subventionsspannen bei den Einfuhren mit Ursprung in Indonesien, Korea und Taiwan geringfügig sind, wird endgültig beschlossen, keine Ausgleichszölle auf die Einfuhren aus diesen Ländern einzuführen. Daher sollte das Verfahren gegenüber den Einfuhren aus diesen Ländern eingestellt werden.

J. ENDGÜLTIGE MASSNAHMEN

- (97) Angesichts der Schlussfolgerungen zur Subventionierung, zur Schädigung, zur Schadensursache und zum Interesse der Gemeinschaft wird die Auffassung vertreten, dass endgültige Ausgleichsmaßnahmen eingeführt werden sollten, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die subventionierten Einfuhren mit Ursprung in Indien, Malaysia und Thailand zu verhindern.
- (98) Da keine neuen Informationen übermittelt wurden, wird die unter den Erwägungsgründen 349 und 350 der vorläufigen Verordnung beschriebene Methode zur Ermittlung der Schadensbeseitigungsspanne bestätigt.
- (99) Damit verhindert wird, dass Fluktuationen bei den PET-Preisen infolge schwankender Rohölpreise zur Erhebung höherer Zölle führen, erscheint es angemessen, spezifische Zölle pro Tonne einzuführen. Die entsprechenden Beträge wurden ermittelt, indem der Ausgleichszollsatz auf die cif-Ausfuhrpreise angewandt wurde, die zur Berechnung der Schadensbeseitigungsspanne im UZ herangezogen worden waren.
- (100) Auf dieser Grundlage ergaben sich folgende Ausgleichszölle (EUR/t) für die kooperierenden ausführenden Hersteller:
- | | |
|--|------------|
| a) INDIEN | |
| Reliance Industries Limited | 41,3 EUR/t |
| Pearl Engineering Polymers Limited | 31,3 EUR/t |
| Elque Polyesters Limited | 22,0 EUR/t |
| Futura Polymer Limited | 0 |
| b) MALAYSIA | |
| MPI Polyester Industries Sdn. Bhd. | 0 |
| Hualon Corporation (M) Sdn. Bhd. | 16,6 EUR/t |
| c) THAILAND | |
| Thai Shinkong Industry Corporation Limited | 49,1 EUR/t |
- (101) Um die mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit nicht zu belohnen, erschien es angemessen, für die nicht kooperierenden Unternehmen auf der Grundlage des höchsten Zolls, der für einen kooperierenden ausführenden Hersteller in den jeweiligen Ländern festgesetzt wurde, folgende Zölle einzuführen: 41,3 EUR/t für die indischen Hersteller, 16,6 EUR/t für die malaysischen Hersteller und 49,1 EUR/t für die thailändischen Hersteller.
- (102) Die in dieser Verordnung angegebenen unternehmensspezifischen Ausgleichszölle wurden anhand der Feststellungen im Rahmen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln damit die Lage der Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Im Gegensatz zu den landesweiten Zöllen für „alle übrigen Unternehmen“ gelten diese Zölle daher ausschließlich für die Einfuhren der Waren, die ihren Ursprung in dem betroffenen Land haben und von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Eingeführte Waren, die andere, nicht mit Name und Anschrift im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannte Unternehmen einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen geschäftlich verbundenen Unternehmen herstellen, unterliegen nicht diesen individuellen Zöllen, sondern den für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zöllen.
- (103) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Ausgleichszölle (z. B. infolge einer Änderung des Firmennamens oder infolge der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufsstätten) sind unverzüglich bei der Kommission einzureichen⁽¹⁾, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine mit der Namensänderung oder den neuen Produktions- oder Verkaufsstätten in Verbindung stehende Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Inlands- und Exportverkäufe. Die Kommission wird gegebenenfalls die Verordnung nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss ändern und die Liste der Unternehmen, für die individuelle Zollsätze gelten, entsprechend aktualisieren.

⁽¹⁾ Europäische Kommission
 Generaldirektion Handel
 Direktion C
 Terv 0/13
 Rue de la Loi/Wetstraat 200
 B-1049 Brüssel.

K. VEREINNAHMUNG DES VORLÄUFIGEN ZOLLS

- (104) Angesichts der Höhe der bei den ausführenden Herstellern festgestellten anfechtbaren Subventionen und des Umfangs der Schädigung der Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es als notwendig angesehen, die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Ausgleichszoll im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1741/2000 bis zur Höhe des endgültigen Ausgleichszolls endgültig zu vereinnahmen. Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Taiwan werden freigegeben.

L. VERPFLICHTUNGEN

- (105) Nach der Einführung der vorläufigen Ausgleichsmaßnahmen boten zwei ausführende Hersteller in Indien gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung eine Preisverpflichtung an.
- (106) Nach Ansicht der Kommission kann die Preisverpflichtung von Reliance Industries Limited und Pearl Engineering Polymers Limited angenommen werden ⁽¹⁾, da die schädlichen Auswirkungen der Subventionierung durch sie beseitigt werden. Außerdem verpflichteten sich die fraglichen Unternehmen, der Kommission regelmäßig ausführliche Berichte vorzulegen, sodass eine wirksame Überwachung gewährleistet ist. Die Gefahr einer Umgehung der Verpflichtung ist nach Auffassung der Kommission angesichts der Verkaufsstruktur dieser Unternehmen minimal.
- (107) Um die effektive Einhaltung und Überwachung der Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Zollbefreiung bei der Anmeldung zur Überführung in den freien Verkehr gemäß einer Verpflichtung davon abhängig, dass den Zollstellen des betreffenden Mitgliedstaats eine gültige „Verpflichtungsrechnung“ vorgelegt wird, die von den ausführenden Herstellern, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, ausgestellt wurde und die im Anhang aufgeführten Informationen enthält. Wird keine solche Rechnung vorgelegt oder bezieht sich diese Rechnung nicht auf die gestellte Ware, so ist der entsprechende Ausgleichszoll zu entrichten, um eine effektive Anwendung der Verpflichtungen sicherzustellen.
- (108) Im Falle der Verletzung oder der Rücknahme der Verpflichtungen kann gemäß Artikel 13 Absätze 9 und 10 der Grundverordnung ein Ausgleichszoll eingeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Polyethylenterephthalat mit einem Viskositätskoeffizienten von 78 ml/g oder mehr gemäß DIN (Deutsche Industrienorm) 53728 der KN-Codes 3907 60 20 und ex 3907 60 80 (TARIC-Code 3907 60 80 10) wird ein endgültiger Ausgleichszoll eingeführt.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 gelten für die Waren mit Ursprung in den nachstehenden Ländern folgende Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Land	Endgültiger Zoll (EUR/t)	TARIC-Zusatzcode
Indien	41,3	A999
Malaysia	16,6	A999
Thailand	49,1	A999

⁽¹⁾ Siehe Seite 88 dieses Amtsblatts.

(3) Die vorgenannten Zollsätze gelten nicht für die Waren, die von den nachstehend aufgelisteten Unternehmen hergestellt werden und den folgenden Ausgleichszöllen unterliegen:

Land	Unternehmen	Endgültiger Zoll (EUR/t)	TARIC-Zusatzcode
Indien	Reliance Industries Limited	41,3	A181
Indien	Pearl Engineering Polymers Limited	31,3	A182
Indien	Elque Polyesters Limited	22,2	A183
Indien	Futura Polymer Limited	0	A184
Malaysia	MPI Polyester Industries Sdn. Bhd.	0	A185
Malaysia	Hualon Corporation (M) Sdn. Bhd.	16,6	A186
Thailand	Thai Shingkong Industry Corporation Limited	49,1	A190

(4) Werden Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt, so dass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis gemäß Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (!) bei der Ermittlung des Zollwertes verhältnismäßig aufgeteilt wird, so wird der anhand der vorgenannten Beträge berechnete Ausgleichszoll um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.

(5) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt der endgültige Ausgleichszoll nicht für Einfuhren, die gemäß Artikel 2 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

(6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Waren sind von dem mit Artikel 1 eingeführten Ausgleichszoll befreit, sofern sie von den in Absatz 3 aufgeführten Unternehmen hergestellt und von ihnen direkt an ein als Einführer tätiges Unternehmen in der Gemeinschaft ausgeführt (d. h. fakturiert und versandt) und unter dem zutreffenden TARIC-Zusatzcode angemeldet werden und sofern die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

(2) Bei der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ist die Zollbefreiung davon abhängig, dass den Zollstellen des betreffenden Mitgliedstaats eine gültige „Verpflichtungsrechnung“ vorgelegt wird, die von den in Absatz 3 aufgeführten Unternehmen ausgestellt wurde und die im Anhang aufgeführten wesentlichen Angaben enthält. Die Zollbefreiung ist außerdem davon abhängig, dass die bei den Zollstellen angemeldeten und gestellten Waren der Beschreibung auf der „Verpflichtungsrechnung“ genau entsprechen.

(3) Die Einfuhren, für die eine Verpflichtungsrechnung vorgelegt wird, sind unter folgenden TARIC-Zusatzcodes anzumelden:

Unternehmen	Land	TARIC-Zusatzcode
Reliance Industries Limited	Indien	A181
Pearl Engineering Polymers Limited	Indien	A182

(!) ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 502/1999 (ABl. L 65 vom 12.3.1999, S. 1).

Artikel 3

Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien, Malaysia und Thailand im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1741/2000 werden bis zur Höhe des endgültigen Zolls endgültig vereinnahmt. Sicherheitsleistungen, die den endgültigen Zoll übersteigen, werden freigegeben.

Artikel 4

Das Antisubventionsverfahren gegenüber den Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indonesien, der Republik Korea und Taiwan wird eingestellt.

Artikel 5

Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Taiwan im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1741/2000 werden freigegeben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft*.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. FABIOUS

ANHANG

1. Nummer der Verpflichtungsrechnung.
 2. TARIC-Zusatzcode, unter dem die auf der Rechnung angegebene Ware an den Grenzen der Gemeinschaft zollrechtlich abgefertigt werden kann (wie in der Verordnung angegeben).
 3. Genaue Beschreibung der Ware einschließlich:
 - Waren-Kennnummer (product reporting code number/PRC) (wie im Rahmen der Verpflichtung des betreffenden ausführenden Herstellers festgelegt),
 - KN-Code,
 - Menge (in Einheiten).
 4. Beschreibung der Verkaufsbedingungen, einschließlich:
 - Preis pro Einheit,
 - Zahlungsbedingungen,
 - Lieferbedingungen,
 - Preisnachlässe und Mengenrabatte insgesamt.
 5. Name des als Einführer tätigen Unternehmens, dem das Unternehmen, für das die Verpflichtung gilt, die Ware direkt fakturiert.
 6. Name des Vertreters des Unternehmens, der die Verpflichtungsrechnung ausgestellt und die folgende Erklärung unterzeichnet hat:

„Ich, der Unterzeichnete, bestätige, dass der Verkauf der in dieser Rechnung erfassten Waren zur Direktausfuhr in die Europäische Gemeinschaft im Rahmen und im Einklang mit der von [Unternehmen] angebotenen und von der Europäischen Kommission mit dem Beschluss 2000/745/EG angenommenen Verpflichtung erfolgt. Ich erkläre, dass die Angaben auf dieser Rechnung richtig und zutreffend sind.“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2604/2000 DES RATES**vom 27. November 2000****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien, Indonesien, Malaysia, der Republik Korea, Taiwan und Thailand**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 und Artikel 10 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1742/2000⁽²⁾ (nachstehend „vorläufige Verordnung“ genannt) führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien, Indonesien, Malaysia, der Republik Korea, Taiwan und Thailand ein.
- (2) Auch in dem parallelen Antisubventionsverfahren führte die Kommission mit Verordnung (EG) Nr. 1741/2000⁽³⁾ einen vorläufigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien, Malaysia, Taiwan und Thailand ein.
- (3) Es sei daran erinnert, dass die Dumping- und die Schadensuntersuchung den Zeitraum vom 1. Oktober 1998 bis zum 30. September 1999 (nachstehend „UZ“ genannt) betrafen. Die Prüfung der Trends im Rahmen der Schadensanalyse betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum Ende des UZ (nachstehend „Analysezeitraum“ genannt).

B. WEITERES VERFAHREN

- (4) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die Einführung von Antidumpingmaßnahmen beschlossen worden war, nahmen mehrere interessierte Parteien schriftlich Stellung. Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) erhielten alle interessierten Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, Gelegenheit, von der Kommission gehört zu werden.
- (5) Die Kommission holte alle weiteren für die endgültigen Feststellungen für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie.

- (6) Die Kommissionsdienststellen führten zusätzlich einen Kontrollbesuch in den Betrieben des folgenden mit einem koreanischen ausführenden Hersteller geschäftlich verbundenen Unternehmens durch, von dem sie eine Antwort auf den Fragebogen erhalten hatte:

— SK Global Belgium NV (Antwerpen).

- (7) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

- (8) Die mündlichen und schriftlichen Sachäußerungen der Parteien wurden geprüft und gegebenenfalls in den endgültigen Feststellungen berücksichtigt.

- (9) Nach Überprüfung der vorläufigen Feststellungen anhand der Informationen, die nach deren Veröffentlichung eingeholt wurden, wird der Schluss gezogen, dass die Feststellungen in der vorläufigen Verordnung im Wesentlichen bestätigt werden sollten.

C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE**1. Ware**

- (10) In der vorläufigen Verordnung wurde die betroffene Ware wie folgt definiert: Polyethylenterephthalat mit einem Viskositätskoeffizienten von 78 ml/g oder mehr gemäß DIN (Deutsche Industrienorm) 53728 der KN-Codes 3907 60 20 und ex 3907 60 80 (TARIC-Code 3907 60 80 10). Da keine neuen Bemerkungen zu dieser Warendefinition vorgebracht wurden, werden die vorläufigen Feststellungen zur betroffenen Ware bestätigt.

2. Gleichartige Ware

- (11) Unter Randnummer 12 der vorläufigen Verordnung hatte die Kommission festgestellt, dass es sich bei dem vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften PET und bei dem in den betroffenen Ländern hergestellten und in die Gemeinschaft ausgeführten PET um gleichartige Waren handelt, da es zwischen den verschiedenen PET-Typen keine Unterschiede in den grundlegenden materiellen bzw. technischen Eigenschaften und Verwendungen gibt. Da dazu keine neuen Beweise vorgelegt wurden, werden die vorläufigen Feststellungen zur gleichartigen Ware bestätigt.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (AbL. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 5.8.2000, S. 48.

⁽³⁾ ABl. L 199 vom 5.8.2000, S. 6.

D. DUMPING

1. Normalwert

- (12) Der indonesische ausführende Hersteller, bei dem wegen der Übermittlung unwahrer bzw. irreführender Informationen Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung angewandt worden war, erhob Einwände gegen die Feststellungen der Kommission. Er machte geltend, dass die Anwendung von Artikel 18 der Grundverordnung nicht gerechtfertigt sei und dass die Nichtberücksichtigung seiner Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (nachstehend „VVG-Kosten“ genannt) eine überzogene Maßnahme darstelle.
- (13) Die Kommission überprüfte alle Angaben, die das Unternehmen bei der Beantwortung des Fragebogens und dem Kontrollbesuch gemacht hatte. Dabei bestätigte sich, dass die Verwaltungsabteilung des Unternehmens, die gemäß dessen Angaben nur mit Finanzgeschäften befasst war und nichts mit der betroffenen Ware zu tun hatte, in Wirklichkeit ein sehr viel breiteres Aufgabenfeld hatte. Diese Abteilung nahm die normalen Aufgaben einer Hauptverwaltung wahr. Außerdem bestätigte sich, dass nicht die Auffassung vertreten werden kann, dass die Tätigkeit dieser Abteilung und die bei ihr angefallenen Kosten keinerlei Verbindung mit der Herstellung und dem Verkauf der betroffenen Ware hatten. Ferner stand auch nach der Überprüfung eindeutig fest, dass das Unternehmen unwahre bzw. irreführende Informationen über die Tätigkeit dieser Hauptverwaltung übermittelt hatte.
- (14) Daher war es im Einklang mit Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung gerechtfertigt, die von dem Unternehmen angegebenen VVG-Kosten nicht zu berücksichtigen.

Ermittlung des Normalwerts anhand der Inlandspreise

- (15) Zwei taiwanische Unternehmen beantragten, dass die Ermittlung der im normalen Handelsverkehr getätigten Verkäufe nicht auf jährlicher, sondern auf vierteljährlicher Grundlage erfolgen solle. Zur Begründung führten sie an, dass die Kosten und Preise bei der betroffenen Ware im UZ vor allem aufgrund einer Änderung der Rohstoffpreise erheblich geschwankt hätten.
- (16) Bei Antidumpinguntersuchungen ist es fast unvermeidlich, dass im UZ Kosten- und Preisschwankungen zu beobachten sind. Um diesen Fluktuationen bei der Ermittlung der im normalen Handelsverkehr getätigten Verkäufe Rechnung zu tragen, vergleicht die Kommission stets die individuellen Inlandspreise mit den gewogenen durchschnittlichen Produktionskosten im UZ. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Situation der beiden Unternehmen, die den vorgenannten Antrag stellten, keine Abweichung von der Methode rechtfertigt, die für alle anderen von diesem Verfahren betroffenen Unternehmen angewandt wurde. Im Übrigen entspräche es nicht der gängigen Praxis der Kommission, bei der Prüfung der Frage, welche Geschäfte im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, andere Bezugszeiträume (Quartale) zugrunde zu legen als bei den übrigen Teilen der Dumpingberechnung (Jahre).

- (17) Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die entsprechenden Informationen (vierteljährliche Produktionskosten) erst nach der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen übermittelt wurden, obwohl sie sich auf Umstände bezogen, die den Unternehmen schon vor den Kontrollbesuchen bzw. vor der Beantwortung des Fragebogens bekannt waren. Die Kommission wäre in diesem fortgeschrittenen Stadium der Untersuchung nicht in der Lage gewesen, die umfangreichen Informationen zu prüfen, die zur Änderung der Methode zur Ermittlung der gewinnbringenden/verlustbringenden Inlandsverkäufe erforderlich gewesen wären.
- (18) Ein koreanisches Unternehmen erhob Einwände gegen die unter Randnummer 50 der vorläufigen Verordnung dargelegte Methode der Kommission zur Verteilung der VVG-Kosten.
- (19) Nach der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen legte der ausführende Hersteller neue Angaben vor, übermittelte jedoch trotz einer entsprechenden Aufforderung der Kommission keine Beweise oder Erläuterungen zu der von ihm angewandten Verteilungsmethode. Daher wurde der Antrag des Unternehmens zurückgewiesen.

Rechnerische Ermittlung des Normalwertes

- (20) Ein indonesischer ausführender Hersteller erhob Einwände gegen die Gewinnspanne, die bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwertes eines von ihm in die Gemeinschaft ausgeführten PET-Typs zugrunde gelegt worden war.
- (21) Die Methode der Kommission, die tatsächliche Gewinnspanne dieses ausführenden Herstellers beim Verkauf anderer PET-Typen im normalen Handelsverkehr auf dem Inlandsmarkt heranzuziehen, steht mit Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung vollauf im Einklang (siehe Randnummer 21 der vorläufigen Verordnung). Daher werden die vorläufigen Feststellungen bestätigt.
- (22) Ein malaysischer ausführender Hersteller erhob im Zusammenhang mit der Methode der Kommission zur rechnerischen Ermittlung des Normalwertes in der vorläufigen Verordnung Einwände gegen die Verteilung bestimmter VVG-Kosten auf Umsatzbasis.
- (23) Die Überprüfung ergab, dass der Verteilungsschlüssel, den das Unternehmen bei der Beantwortung des Fragebogens bei bestimmten Kosten zugrunde gelegt hatte, falsch und unangemessen war und nicht traditionell angewandt wurde. In Ermangelung eines besseren Verteilungsschlüssels wurden daher die entsprechenden VVG-Kosten gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung auf Umsatzbasis zugerechnet. Die entsprechende in der vorläufigen Verordnung beschriebene Methode wird daher bestätigt.
- (24) Zwei indonesische ausführende Hersteller machten geltend, die Normalwerte für Unternehmen ohne Inlandsverkäufe im normalen Handelsverkehr sollten gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung nicht rechnerisch, sondern anhand der inländischen Verkaufspreise eines anderen Unternehmens ermittelt werden.

- (25) Unter Randnummer 19 der vorläufigen Verordnung wurde bereits dargelegt, warum die inländischen Verkaufspreise eines anderen Unternehmens nicht herangezogen werden konnten. Keiner der beiden betroffenen ausführenden Hersteller übermittelte Informationen, die die Gründe der Kommission für die rechnerische Ermittlung des Normalwertes entkräftet hätten. Dennoch überprüfte die Kommission sämtliche Angaben und die in der vorläufigen Sachaufklärung angewandte Methode wird daher bestätigt.
- (26) Ein koreanisches Unternehmen wandte ein, die Kommission hätte bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwertes nicht seine eigenen VVG-Kosten zugrunde legen sollen, da die Inlandsverkäufe, auf die sich diese Kosten bezogen, nicht im normalen Handelsverkehr getätigt worden seien. Dieses Vorgehen verstoße gegen Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung.
- (27) Wie unter Randnummer 21 der vorläufigen Verordnung dargelegt, entspricht es der gängigen Praxis der Kommission, die tatsächlichen inländischen VVG-Kosten als zuverlässig anzusehen, wenn die gesamten Inlandsverkäufe des betreffenden Unternehmens für die in die Gemeinschaft verkauften Mengen repräsentativ sind. Denn entscheidend dafür, ob die VVG-Kosten nach Ansicht der Kommission verwendet werden können, ist nicht die Tatsache, ob die entsprechenden Verkäufe gewinnbringend waren, sondern ob diese Verkäufe in hinreichend repräsentativen Mengen zu Marktbedingungen getätigt wurden. Daher werden die vorläufigen Feststellungen bestätigt.
- (28) Ein taiwanisches Unternehmen machte geltend, die Produktionskosten im September 1999 sollten aufgrund des Erdbebens in Taiwan nicht berücksichtigt werden.
- (29) Ungeachtet der Frage, ob aufgrund von Erdbeben oder ähnlichen Fällen höherer Gewalt Berichtigungen zugestanden werden können, ist festzustellen, dass das Unternehmen nicht in der Lage war nachzuweisen, ob und in welchem Maße das Erdbeben seine Kosten beeinflusste. Zudem analysierte die Kommission von sich aus die behaupteten Auswirkungen auf die Produktionskosten und stellte dabei fest, dass im September 1999 mehr Waren hergestellt wurden als in mehreren anderen Monaten des UZ und dass die Kosten nicht stärker anstiegen als in anderen Monaten des UZ. Somit wiesen weder die Produktionsmenge noch die Kosten im September 1999 ein außergewöhnliches Niveau auf. Daher musste der Antrag des Unternehmens zurückgewiesen werden.

2. Ausführpreis

- (30) Ein indonesischer ausführender Hersteller wandte ein, die Kommission habe bei der rechnerischen Ermittlung seiner Ausführpreise gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung einen überhöhten Betrag für VVG-Kosten und Gewinne des geschäftlich mit ihm verbundenen Einführers in Abzug gebracht.

- (31) Zur Festsetzung der abzuziehenden VVG-Kosten musste sich die Kommission auf die ihr vorliegenden Informationen, d. h. die testierten Abschlüsse des geschäftlich verbundenen Handelsunternehmens, beschränken. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass trotz einer ausdrücklichen Aufforderung im Fragebogen keine produktspezifischen Angaben über die VVG-Kosten gemacht wurden. Daher wurde der abzuziehende Betrag von VVG-Kosten auf Umsatzbasis ermittelt.
- (32) In Bezug auf die in Abzug gebrachte Gewinnspanne wurde unter Randnummer 23 der vorläufigen Verordnung dargelegt, dass ein Gewinn von 5 % angesichts der von einem Händler ausgeübten Funktion vernünftig erschien. Da keine anderen überprüfbaren Informationen vorliegen, wird dieser Ansatz bestätigt.

3. Vergleich

- (33) Ein indonesischer ausführender Hersteller erhob Einwände dagegen, dass die Kommission seinen Anträgen auf Berichtigung des Normalwertes nicht stattgegeben habe.
- (34) Für dieses Unternehmen ermittelte die Kommission den Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch. Die VVG-Kosten und die Gewinne wurden gemäß Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe a) der Grundverordnung anhand des gewogenen Durchschnitts der tatsächlichen Beträge ermittelt, die für andere von der Untersuchung betroffene ausführende Hersteller bei der Produktion und dem Verkauf der gleichartigen Ware in Indonesien ermittelt worden waren. Gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung sind gebührende Berichtigungen für Unterschiede bei Faktoren vorzunehmen, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen. Da die inländischen Verkaufspreise des betroffenen Unternehmens nicht verwendet werden konnten, bezogen sich die Berichtigungen für die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede in diesem Fall auf die VVG-Kosten anderer Unternehmen, die für die rechnerische Ermittlung des Normalwertes herangezogen wurden. Der bei der vorläufigen Sachaufklärung verfolgte Ansatz wird daher bestätigt.

Materielle Eigenschaften

- (35) Ein malaysischer ausführender Hersteller wandte ein, der auf dem Inlandsmarkt verkaufte PET-Typ habe einen höheren Marktwert als der in die Gemeinschaft eingeführte PET-Typ, sodass der Normalwert entsprechend zu berichtigen sei.
- (36) Dieser ausführende Hersteller hatte jedoch weder bei der Beantwortung des Fragebogens noch beim Kontrollbesuch Berichtigungen für Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften beantragt. Genauso wenig quantifizierte er den Marktwert der angeblichen Unterschiede. Im Verlauf der Untersuchung wurden auch keine Beweise zur Stützung eines solchen Antrags gefunden oder vorgelegt. Daher musste dieser Antrag zurückgewiesen werden.

Einfuhrabgaben und indirekte Steuern

- (37) Ein indischer ausführender Hersteller wandte ein, dass eine Berichtigung im Zusammenhang mit der Erstattung der Einfuhrabgaben hätte vorgenommen werden müssen, da die Einfuhrabgaben nur im Falle der Ausfuhr der Waren, nicht aber im Falle des Verkaufs der Waren auf dem Inlandsmarkt erstattet worden seien, was die Vergleichbarkeit der Preise beeinflusst habe. Der Ausführer machte ferner geltend, dass diese Berichtigung unabhängig davon hätte vorgenommen werden müssen, ob die Abgaben bei der Einfuhr der Rohstoffe entrichtet wurden und ob diese Rohstoffe in der auf dem Inlandsmarkt verkauften gleichartigen Ware verarbeitet wurden.
- (38) Gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b) der Grundverordnung kann eine Berichtigung des Normalwertes nur für Einfuhrabgaben vorgenommen werden, mit denen die gleichartige Ware oder die darin verarbeiteten Erzeugnisse belastet werden, wenn sie zum Verbrauch im Ausfuhrland bestimmt sind und nicht erhoben oder erstattet werden, wenn die Ware in die Gemeinschaft exportiert wird. In diesem Fall stützte der Ausführer seinen Antrag lediglich auf die Einfuhrabgaben, die bei Ausfuhr von PET erstattet wurden. Gemäß der für das Unternehmen geltenden „Duty Entitlement Passbook“-Regelung (nachstehend „DEPB-Regelung“ genannt) wurden die Abgaben jedoch unabhängig davon erstattet, ob die für die Herstellung der gleichartigen Ware verwendeten Rohstoffe eingeführt wurden oder nicht. Darüber hinaus gab das Unternehmen weder bei der Beantwortung des Fragebogens noch beim Kontrollbesuch die genauen Einfuhrabgaben an, die für die Rohstoffe im Falle des Verkaufs der betroffenen Ware auf dem Inlandsmarkt im UZ entrichtet, bei Ausfuhr der betroffenen Ware in die Gemeinschaft aber erstattet bzw. nicht erhoben wurden. Das Unternehmen wies also nicht nach, dass die betreffenden Einfuhrabgaben im Inlandspreis inbegriffen waren. Daher konnte nicht festgestellt werden, dass die Vergleichbarkeit der Preise beeinflusst wurde, sodass der Antrag zurückgewiesen werden musste.
- (39) Derselbe indische ausführende Hersteller machte geltend, dass die vorläufigen Feststellungen im Rahmen der Antidumpinguntersuchung im Widerspruch zu den vorläufigen Feststellungen im Rahmen des parallelen Antisubventionsverfahrens stünden. Es sei nicht gerechtfertigt, im Rahmen der Antidumpinguntersuchung den Berichtigungsantrag des Unternehmens in Bezug auf die Erstattung der Einfuhrabgaben zurückzuweisen, während gleichzeitig die vom Unternehmen in Anspruch genommene „DEPB“-Regelung im Rahmen des Antisubventionsverfahrens als Ausfuhrsubvention eingestuft worden sei.
- (40) Diesem Vorbringen kann nicht gefolgt werden. In der parallelen Antisubventionsuntersuchung wurde in der Tat festgestellt, dass es sich bei der „DEPB“-Regelung, die Anspruch auf die Erstattung der Einfuhrzölle bzw. auf zollfreie Einfuhren gab, um eine anfechtbare Ausfuhrsubvention und nicht um eine zulässige Erstattungsregelung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ (nachstehend „Antisubventions-Grundverordnung“ genannt) handelt. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung wird dieser Ausgleichszoll vom Antidumpingzoll abgezogen. Würde darüber hinaus die beantragte Anpassung vorgenommen, so käme es zu einer doppelten Berichtigung, wodurch die Ergebnisse der Antisubventionsuntersuchung negiert würden.
- (41) Daher werden die vorläufigen Feststellungen der Kommission bestätigt, denen zufolge der Berichtigungsantrag des Unternehmens zur Berücksichtigung der Unterschiede bei den Einfuhrabgaben und den indirekten Steuern nicht gerechtfertigt und daher zurückzuweisen ist.
- (42) Im Zusammenhang mit der Berichtigung für die Erstattung der Einfuhrabgaben erhob ein koreanisches Unternehmen Einwände gegen die Methode der Kommission zur Berechnung des Berichtigungsbetrags, da bei dieser Methode nicht die im UZ tatsächlich erstatteten Abgaben erfasst würden.
- (43) Während der Untersuchung übermittelte das Unternehmen keinerlei Nachweise dafür, dass zwischen den tatsächlich erstatteten Abgaben und den in der Ware verarbeiteten Rohstoffen ein Zusammenhang bestand. Da keine neuen Beweise zur Stützung des Antrags des ausführenden Herstellers beigebracht wurden, wird die unter Randnummer 58 der vorläufigen Verordnung beschriebene Methode bestätigt.
- (44) Ein anderes koreanisches Unternehmen erhob Einwände gegen den Beschluss der Kommission, den Berichtigungsantrag im Zusammenhang mit der Erstattung der Einfuhrabgaben insgesamt zurückzuweisen (siehe Randnummer 58 der vorläufigen Verordnung).
- (45) Dank der Erläuterungen, die das Unternehmen nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung gab, und auf der Grundlage der während der Untersuchung eingeholten Informationen war die Kommission in der Lage, den entsprechenden Berichtigungsbetrag neu zu berechnen, um den Abgaben Rechnung zu tragen, die im UZ für die eingeführten Rohstoffe entrichtet wurden. Die Berichtigung wurde daher in dem Maße zugestanden, wie sie überprüft werden konnte.
- (46) Ein indischer ausführender Hersteller erhob Einwände gegen die Tatsache, dass die Kommission die Verkaufssteuern bei der Ermittlung der inländischen Verkaufspreise nicht berücksichtigt hatte. Das Unternehmen sei zwar im UZ von der Verkaufssteuer befreit gewesen, doch seien in den Preisen, die den Kunden in Rechnung gestellt wurden, sämtliche Abgaben inbegriffen gewesen, sodass die Verkaufssteuer bei den Kunden erhoben und danach ans Finanzamt abgeführt worden sei.

(1) ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

- (47) Die Angaben, die der Hersteller nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen machte, stehen im Widerspruch zu den im Betrieb überprüften Informationen, auf die sich die vorläufigen Feststellungen stützen. Darüber hinaus wurden keine Beweise zur Stützung der Behauptung vorgelegt, dass die Verkaufsteuer tatsächlich bei den Kunden erhoben und danach ans Finanzamt abgeführt worden sei. Die Untersuchung ergab eindeutig, dass das betreffende Unternehmen die Befreiung von der Verkaufsteuer in Anspruch nahm, die im UZ für den Kauf und den Verkauf der betroffenen Ware galt. Bei den auf den Rechnungen ausgewiesenen Verkaufspreisen handelte es sich um Preise „exklusive Verkaufsteuer“, und in den einschlägigen internen Dokumenten über die Preispolitik des Unternehmens wurde darauf hingewiesen, dass sich die Verkaufsteuer „derzeit auf Null“ belaufe. Zudem wurden bei der eingehenden Prüfung der Rechtsgrundlage für die Verkaufsteuerbefreiung keine Informationen gefunden, die die neuen Anträge des Unternehmens untermauert hätten. Daher werden die vorläufigen Feststellungen bestätigt.

Handelsstufe

- (48) Ein malaysischer ausführender Hersteller beantragte erneut eine Berichtigung wegen Unterschieden bei der Handelsstufe zwischen den Verkäufen der betroffenen Ware auf dem Inlandsmarkt bzw. den Exportmärkten.
- (49) Da keine anhaltenden und sichtbaren Unterschiede in den Funktionen und Preisen des Verkäufers auf den angeblich verschiedenen Handelsstufen auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes nachgewiesen wurden, werden die vorläufigen Feststellungen unter Randnummer 69 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

Kreditkosten

- (50) Ein malaysischer ausführender Hersteller machte geltend, dass die Kreditkosten bei den Inlandsverkäufen im UZ nicht berücksichtigt worden seien.
- (51) Da innerhalb der gesetzten Fristen kein hinreichend begründeter Antrag auf Berichtigung wegen Unterschieden bei den Kreditkosten gestellt wurde, konnten die Angaben nicht geprüft werden, sodass der Antrag zurückzuweisen ist.
- (52) Der andere malaysische ausführende Hersteller wandte ein, dass in der vorläufigen Verordnung bei der Berechnung der Kreditkosten auf Seiten der Ausfuhr ein falscher Zinssatz zugrunde gelegt worden sei.
- (53) Nach einer Überprüfung der einschlägigen vorläufigen Feststellungen wurde der Schluss gezogen, dass der von dem Unternehmen bei der Beantwortung des Fragebogens zugrunde gelegte Zinssatz tatsächlich angemessener war, sodass die Berechnungen entsprechend angepasst wurden.

Preisnachlässe und Mengenrabatte

- (54) Ein indischer ausführender Hersteller beantragte erneut eine Berichtigung des Normalwertes zur Berücksichtigung des Treue-Rabatts, der bestimmten inländischen Kunden eingeräumt worden sei.

- (55) Die Untersuchung ergab, dass der betreffende Rabatt nach dem UZ fällig wurde, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt waren. Wie unter Randnummer 35 der vorläufigen Verordnung dargelegt, wurde nicht nachgewiesen, dass es sich um eine traditionell und durchgehend angewandte Regelung handelte. In der Tat wurden im Rahmen dieser Regelung bisher keinerlei Rabatte eingeräumt. Gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe c) der Grundverordnung, dem zufolge eine Berichtigung nur dann eingeräumt werden kann, wenn sich der betreffende Antrag auf die übliche Praxis in vorausgegangenen Zeiträumen stützt und die Voraussetzungen für die Gewährung der Rabatte gegeben sind, musste der Antrag daher zurückgewiesen werden.

Bereitstellungskosten

- (56) Im Falle eines indischen ausführenden Herstellers wurde bei der Berechnung des Berichtigungsbetrags für Bereitstellungskosten auf Seiten der Ausfuhr ein sachlicher Fehler festgestellt, der korrigiert wurde.

Sonstiges

- (57) Ein indischer ausführender Hersteller erhob Einwände gegen die Gründe, aus denen sein Berichtigungsantrag für die Gehälter des Verkaufspersonals im Inland und auf den Exportmärkten zurückgewiesen worden war, und machte neue Angaben zur Stützung seines Antrags.
- (58) Die einschlägigen Informationen bzw. Nachweise, die im Fragebogen ausdrücklich angefordert worden waren, wurde jedoch erst weit nach Abschluss des Kontrollbetrugs übermittelt. Da innerhalb der maßgeblichen Fristen kein begründeter Antrag auf Berichtigung wegen der Gehälter des Verkaufspersonals gestellt wurde, konnte der Antrag nicht geprüft werden, sodass er zurückzuweisen ist.

4. Dumpingspanne für die untersuchten Unternehmen

- (59) Ein koreanischer ausführender Hersteller wandte ein, die Kommission sei von der in Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung niedergelegten Regel zur Berechnung der Dumpingspanne abgewichen, da sie den gewogenen durchschnittlichen Normalwert mit den individuellen Ausfuhrpreisen verglichen habe. Dieses Vorgehen wurde im Vergleich zu der für die anderen koreanischen ausführenden Hersteller angewandten Methode als diskriminierend angesehen. Das Unternehmen, das nach der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen geänderte Angaben über die gewogenen Durchschnittspreise je Kunde und Region vorlegte, machte geltend, die Preisschwankungen könnten nicht als erheblich angesehen werden. Ferner führte es aus, dass solche Schwankungen auf die unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen auf dem Gemeinschaftsmarkt und nicht auf gezieltes Dumping zurückzuführen seien.

- (60) Bei der vorläufigen Sachaufklärung vertrat die Kommission die Ansicht, dass die für die anderen ausführenden Hersteller angewandte Berechnungsmethode (siehe Randnummer 60 der vorläufigen Verordnung) im Falle dieses Unternehmens die Dumpingpraktiken nicht in vollem Umfang widerspiegelt hätte. Zudem wurde festgestellt, dass die Ausführpreise je nach Käufer und Region erheblich voneinander abwichen. Daher wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert mit den Preisen der einzelnen Exportverkäufe in die Gemeinschaft verglichen.
- (61) Die Methode der Kommission, den gewogenen durchschnittlichen Normalwert mit den Preisen der einzelnen Ausfuhrgeschäfte zu vergleichen, steht mit Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung vollauf im Einklang. In Artikel 2 Absatz 11 Unterabsatz 2 ist ausdrücklich festgelegt, dass der gewogene durchschnittliche Normalwert auch mit den Preisen aller Ausfuhrgeschäfte in die Gemeinschaft verglichen werden kann, wenn die Ausführpreise je nach Käufer, Region oder Verkaufszeitraum erheblich voneinander abweichen und wenn der Vergleich des Normalwertes mit den Ausführpreisen auf der Grundlage der gewogenen Durchschnitte die Dumpingpraktiken nicht in vollem Umfang widerspiegeln würde. Im vorliegenden Fall waren beide dieser Bedingungen erfüllt. Selbst nach der Korrektur der Ausführpreise durch den ausführenden Hersteller war es offensichtlich, dass die Preise je nach Käufer und Region erheblich voneinander abwichen und dass ein Vergleich des Normalwertes mit dem Ausführpreis auf der Grundlage der gewogenen Durchschnitte die Dumpingpraktiken nicht in vollem Umfang widerspiegelte.
- (62) Daher wird die Auffassung vertreten, dass keiner der koreanischen ausführenden Hersteller diskriminiert wurde, sondern dass lediglich die korrekte Regel auf jede einzelne Situation angewandt wurde. Daher werden die vorläufigen Feststellungen bestätigt.
- (63) Ein taiwanisches Unternehmen beantragte, der rechnerisch ermittelte Normalwert solle auf monatlicher Grundlage mit den Ausführpreisen verglichen werden, da es im UZ aufgrund schwankender Rohstoffpreise zu erheblichen Kosten- und Preisfluktuationen gekommen sei.
- (64) Bei Antidumpinguntersuchungen ist es fast unvermeidlich, dass im UZ Kosten- und Preisschwankungen zu beobachten sind. Für den Vergleich des Normalwertes mit dem Ausführpreis ermittelte die Kommission jeweils gewogene Durchschnitte und trug damit den Auswirkungen dieser Fluktuationen Rechnung, und zwar insbesondere im Falle dieses ausführenden Herstellers, bei dem eine klare Parallele zwischen der Entwicklung der Kosten und der Preise bestand. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Situation des Unternehmens, das den vorgenannten Antrag stellte, keine Abweichung von der Methode rechtfertigt, die für alle anderen von diesem Verfahren betroffenen Unternehmen angewandt wurde. Im Übrigen entspräche es nicht der gängigen Praxis der Kommission, beim Vergleich des Normalwertes mit dem Ausführpreis andere Bezugszeiträume (Monate) zugrunde zu legen als bei den übrigen Teilen der Dumpingberechnung (Jahre).
- (65) Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass das Unternehmen weder bei der Beantwortung des Fragebogens noch beim Kontrollbesuch einen entsprechenden Antrag gestellt hatte, obwohl ihm die einschlägigen Umstände damals in vollem Umfang bekannt waren. Alle sachdienlichen Informationen müssen innerhalb der ursprünglich gesetzten Fristen übermittelt werden. Da die Angaben erst mehrere Monate nach Ablauf dieser Fristen eingingen, konnten sie nicht angemessen geprüft werden, sodass der Antrag des Unternehmens zurückgewiesen werden musste.
- (66) Ein taiwanisches Unternehmen, bei dem festgestellt wurde, dass es die betroffene Ware gerade außerhalb des UZ zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft hatte, beantragte für sich die Zugrundelegung der durchschnittlichen Dumpingspanne der anderen kooperierenden Unternehmen anstelle der Dumpingspanne der nicht kooperierenden taiwanischen Unternehmen, für die die höchste bei einem kooperierenden Unternehmen festgestellte Dumpingspanne herangezogen wurde.
- (67) Diesem Antrag wurde stattgegeben. Für das Unternehmen Nan Ya Plastics Corp. wird daher die durchschnittliche Dumpingspanne der kooperierenden taiwanischen Unternehmen in Höhe von 9,6 % zugrunde gelegt.
- (68) Zwei taiwanische kooperierende Unternehmen machten auf sachliche Fehler bei der Berechnung der vorläufigen Dumpingspannen aufmerksam. Diese Fehler wurden berichtigt und die jeweiligen Dumpingspannen entsprechend angepasst.
- (69) Da keine weiteren Stellungnahmen der interessierten Parteien eingingen, wurde unter Berücksichtigung der vorstehenden Feststellungen beschlossen, für die kooperierenden und die nicht kooperierenden Unternehmen die in der vorläufigen Verordnung beschriebenen Methoden anzuwenden.
- (70) Der Vergleich ergab, dass die Dumpingspanne bei den betroffenen EG-Ausfuhren eines koreanischen Unternehmens im UZ geringfügig war.
- (71) Die endgültigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, erreichen folgende Werte:

Indien	Reliance Industries Limited	51,5 %
	Pearl Engineering Polymers Limited	30,0 %
	Alle übrigen Unternehmen	51,5 %
Indonesien	P.T. Bakrie Kasei Corporation	63,5 %
	P.T. Indorama Synthetics Tbk	15,2 %
	P.T. Polypet Karyapersada	73,7 %
	Alle übrigen Unternehmen	73,7 %
Republik Korea	Honam Petrochemical Corporation	19,8 %
	Tongkook Corporation	55,8 %
	Daehan Synthetic Fiber Corporation	5,1 %
	SK Chemicals Corporation	1,4 % (geringfügig)
	Alle übrigen Unternehmen	55,8 %
Malaysia	Hualon Corporation (M) Sdn. Bhd.	7,8 %
	MPI Polyester Industries Sdm. Bhd.	34,2 %
	Alle übrigen Unternehmen	34,2 %
Taiwan	Far Eastern Textile Ltd	7,8 %
	Shingkong Synthetic Fibers Corporation	7,8 %
	Tuntex Distinct Corp.	12,4 %
	Nan Ya Plastics Corporation	9,6 %
	Alle übrigen Unternehmen	12,4 %
Thailand	Thai Shingkong Industry Corporation Limited	32,5 %
	Alle übrigen Unternehmen	32,5 %

E. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (72) Da keine neuen Informationen zur Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern 87 bis 92 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

F. SCHÄDIGUNG

1. Vorbemerkungen

- (73) Einige interessierte Parteien erhoben Einwände dagegen, dass die Angaben des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nur für die Zeit ab 1996 verwendet wurden, während die Marktentwicklungen in der Zeit davor anhand unabhängiger Marktforschungsdaten ermittelt wurden.
- (74) Die Kommission war der Ansicht, dass die Angaben des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft für das Jahr 1995 aufgrund der Trennung von Kodak und Eastman im Jahr 1995 und der Umstrukturierung der Tätigkeiten von Shell nicht herangezogen werden konnten. Weder Shell noch Eastman waren in der Lage, für 1995 vollständige Angaben zu übermitteln.

- (75) Nach Ansicht der Kommission war es jedoch äußerst wichtig, einen Überblick über die Angebotsverknappung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Jahre 1995 zu geben, da sich diese Krise sowohl auf die Preise als auch auf die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auswirkte. Wie unter Randnummer 97 der vorläufigen Verordnung dargelegt, erschien es angemessen, sich auf unabhängige Marktforschungsdaten zu stützen, um über die erforderlichen Hintergrundinformationen zur Bewertung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Analysezeitraum zu verfügen.

2. Verbrauch

- (76) Da keine neuen gegenteiligen Nachweise übermittelt wurden, werden die Feststellungen über den Verbrauch der betroffenen Ware in der Gemeinschaft unter den Randnummern 100 und 101 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3. Einfuhren aus den betroffenen Ländern

- (77) In Ermangelung neuer Informationen werden die vorläufigen Feststellungen zum Volumen und zu den Preisen der Einfuhren aus den betroffenen Ländern bestätigt.

Kumulative Beurteilung der Auswirkungen der betroffenen Einfuhren

- (78) Ein indonesischer Ausführer wandte ein, die Einfuhren mit Ursprung in Indonesien sollten insbesondere deswegen nicht kumulativ mit den übrigen betroffenen Einfuhren beurteilt werden, weil die mengenmäßige Entwicklung bei den Einfuhren mit Ursprung in Indonesien anders gewesen sei als bei den übrigen von der Untersuchung betroffenen Ländern. Dieses Argument wurde bereits unter Randnummer 106 der vorläufigen Verordnung geprüft; da keine neuen Informationen übermittelt wurden, kann die Kommission dem vorgenannten Antrag nicht stattgeben.
- (79) Daher wird bestätigt, dass die Einfuhren mit Ursprung in Indonesien kumulativ mit den Einfuhren aus den übrigen betroffenen Ländern beurteilt werden sollten.

4. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (80) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Beurteilung aller relevanten Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beeinflussen. Die Prüfung erstreckte sich auf alle in Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung ausdrücklich genannte Faktoren. Allerdings wurde beschlossen, bestimmte Faktoren nicht eingehend zu behandeln, da sie für die Beurteilung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Rahmen dieser Untersuchung als irrelevant erschienen (siehe im Folgenden „Löhne und Lagerbestände“). Was die Auswirkungen der Höhe der tatsächlichen Dumpingspanne auf den Wirtschaftszweig anbetrifft, so können sie angesichts des Volumens und der Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern nicht als unerheblich angesehen werden.

Im Rahmen der vorläufigen Verordnung untersuchte Faktoren

— Investitionen:

- (81) Es wurde festgestellt, dass bestimmte Investitionen eines kooperierenden Gemeinschaftsherstellers bei der vorläufigen Sachaufklärung nicht berücksichtigt worden waren. Die Einbeziehung dieser Investitionen ändert jedoch nichts an dem zuvor ermittelten Investitionstrend.
- (82) Einige interessierte Parteien wandten ein, der Umfang der Investitionen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Jahr 1998 deute darauf hin, dass dessen finanzielle Lage gesund gewesen sei. Andere wandten ein, das niedrige Investitionsniveau im UZ sei auf die Verluste des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in den Vorjahren, nicht aber auf die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren im UZ zurückzuführen.

- (83) In dieser Hinsicht ergab die Untersuchung eindeutig, dass die Investitionsausgaben in den Jahren 1997 und 1998 wie auch im UZ in erster Linie die Folge von Beschlüssen aus den Jahren 1995 und 1996 waren, als die Aussichten im PET-Sektor gut waren (die 1996 verzeichneten Verluste wurden als eine vorübergehende Erscheinung angesehen). Für diese Branche sind die Investitionspläne relevanter als der Zeitpunkt der tatsächlichen Investitionsausgaben. Im Einklang mit den Feststellungen unter Randnummer 124 der vorläufigen Verordnung wird bestätigt, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine nennenswerte Ausweitung der Kapazität in Erwartung eines Nachfrageanstiegs geplant hat, weil sich seine finanzielle Lage infolge des schädlichen Dumpings im UZ weiter verschlechterte.

— Löhne und Lagerbestände:

- (84) Auch die Entwicklung der Löhne und Lagerbestände wurden geprüft, allerdings wurden die Löhne nicht als ein relevanter Faktor angesehen, da sie nur einen geringen Anteil an den Gesamtkosten hatten und im Analysezeitraum stabil blieben. Aufgrund der jahreszeitlichen Schwankungen auf dem PET-Markt fluktuieren die Lagerbestände im Verlauf des Jahres beträchtlich, sodass sie im Rahmen der Schadensanalyse nicht als aussagekräftig angesehen wurden.

— Wachstum:

- (85) Obwohl dies in der vorläufigen Verordnung nicht ausdrücklich erwähnt wurde, prüfte die Kommission im Rahmen ihrer Analyse des Marktanteils auch das Wachstum, wobei sie auf Seiten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Analysezeitraum leichte Verluste feststellte.

Andere geprüfte Faktoren

- (86) Die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurde anhand der folgenden Indikatoren weiter geprüft.

— Kapitalbeschaffungsmöglichkeit:

- (87) Wie bereits in der vorläufigen Verordnung dargelegt, waren die Verluste im UZ so hoch, dass im UZ keine neuen Investitionspläne genehmigt wurden. Dies trug eindeutig nicht dazu bei, die Kapitalbeschaffungsmöglichkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in diesem Zeitraum zu verbessern, obwohl von einem Anstieg der Nachfrage ausgegangen wurde.

— Produktivität:

- (88) Die Produktivität in Tonnen je Arbeitnehmer erhöhte sich zwischen 1996 und dem UZ um 67 % und zwischen 1998 und dem UZ um 21 %. Diese deutliche Verbesserung der Produktivität belegt, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft alles in seiner Macht Stehende tat, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

— Kapitalrendite:

	1996	1997	1998	UZ
Gesamtkapitalrendite (Return on Capital Employed ⁽¹⁾)	- 6 %	- 7 %	1 %	- 8 %

⁽¹⁾ Der „Return on Capital Employed“ ist definiert als Quotient aus betrieblichem Ergebnis vor Steuern (nach angemessener Berücksichtigung von Dividenden für Vorzugsaktien und Zinsen für Obligationen und langfristige Darlehen, die gezahlt bzw. eingenommen wurden) und dem gesamten Aktienkapital und der Rückstellungen zuzüglich Anleihen und anderer langfristiger Darlehen.

- (89) Der vorgenannte Indikator spiegelt die allgemeine Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (wo das PET-Geschäft vorherrschend ist) wider. Die Überprüfung ergab, dass der negative Trend im UZ zu einem großen Teil dem PET-Sektor zuzuschreiben ist. Die Entwicklung bei diesem Indikator steht mit der Verschlechterung der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Einklang.

— Cashflow:

(Euro)		
1996	Netto-Cash (In/Out) Flow aus der Geschäftstätigkeit	- 79 002 884
1997	Netto-Cash (In/Out) Flow aus der Geschäftstätigkeit	84 901 988
1998	Netto-Cash (In/Out) Flow aus der Geschäftstätigkeit	132 915 718
UZ	Netto-Cash (In/Out) Flow aus der Geschäftstätigkeit	51 115 757

- (90) Der vorgenannte Indikator spiegelt die allgemeine Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (wo das PET-Geschäft vorherrschend ist) wider. Er gibt das Brutto-Betriebsergebnis dieser Unternehmen an, d. h. die Umsatzerlöse abzüglich der Umsatzkosten und vor Finanzierungskosten, Abschreibungen, Rückstellungen und Steuern. Die Überprüfung ergab, dass die Verschlechterung der Lage im UZ zu einem großen Teil dem PET-Sektor zuzuschreiben ist.

5. Weitere vorgebrachte Argumente

Allgemeine Argumente zu den Schlussfolgerungen der Kommission

- (91) Einige interessierte Parteien erhoben Einwände gegen die Schlussfolgerungen der Kommission zur Schädigung, da bei einigen Schadensindikatoren ein steigender bzw. ein konstanter Trend zu beobachten sei. In diesem Zusammenhang verwiesen mehrere interessierte Parteien auf den geringen Umfang der Preisunterbietung, den Anstieg der Verkaufsmengen und den insgesamt stabilen Marktanteil. Diese Indikatoren würden belegen, dass die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gesund gewesen sei. Zwar seien die Preise sehr niedrig gewesen, doch sei dieses Preisniveau angesichts der herrschenden Marktbedingungen normal gewesen.
- (92) Diesem Vorbringen konnte nicht gefolgt werden. Wie in der vorläufigen Verordnung dargelegt, fiel der Anstieg der Verkäufe und die Erhöhung des Marktanteils im UZ (nach einem Rückgang um 5 Prozentpunkte zwischen 1997 und 1998) mit einer deutlichen Preissenkung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zusammen, der sich bemühte, seine Preise an diejenigen der gedumpte Einfuhren anzupassen. In der vorläufigen Verordnung wurde festgestellt, dass die Einfuhren zu gedumpten Preisen erfolgten. Die niedrigen Preisunterbietungsspannen sind in diesem Zusammenhang darauf zurückzuführen, dass die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ gedrückt waren. Dies war auf die gedumpte Einfuhren zurückzuführen, deren Volumen und Marktanteil sehr hoch waren und die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zur Senkung seiner Preise zwangen.

Entwicklungen nach dem UZ

- (93) Viele interessierte Parteien und Vertreter der Mitgliedstaaten forderten die Kommission auf, bestimmte nach dem UZ eingetretene Entwicklungen zu analysieren und zu berücksichtigen. Diese Parteien verwiesen insbesondere auf den raschen und deutlichen Anstieg der PET-Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Verhältnis zur Erhöhung der Rohstoffpreise. Die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hat sich nach Auffassung dieser Parteien seit dem UZ entschieden verbessert, sodass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wahrscheinlich nicht länger in bedeutendem Maße geschädigt werde.

- (94) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung werden Informationen, die für einen Zeitraum nach dem UZ vorgelegt werden, normalerweise nicht berücksichtigt. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann Entwicklungen nach dem UZ nur dann Rechnung getragen werden, wenn sie die Einführung von Antidumpingmaßnahmen offensichtlich unangemessen erscheinen lassen.
- (95) Die Kommission analysierte die Entwicklungen auf dem PET-Markt während der ersten neun Monate nach dem UZ, d. h. vom 1. Oktober 1999 bis zum 30. Juni 2000. Dabei stellte sie fest, dass die PET-Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt kontinuierlich stiegen. Der durchschnittliche Verkaufspreis in diesem Neunmonatszeitraum lag rund 40 % über dem Durchschnittspreis im UZ. Dabei stiegen die Verkaufspreise stärker als die Kosten (Anstieg um rund 20 %), sodass sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verbesserte. Dennoch war die durchschnittliche Umsatzrentabilität im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in diesem Neunmonatszeitraum mit - 2 % weiterhin negativ, was darauf hindeutet, dass dessen Geschäftsergebnisse weiterhin unzureichend waren und keineswegs ausreichten, um die Lebensfähigkeit dieses Wirtschaftszweigs zu sichern.
- (96) Diese drastische Änderung bei der Preisentwicklung ist größtenteils auf den Anstieg der Rohölpreise seit Mitte 1999 zurückzuführen, der sich einige Monate später in sämtlichen Polymerpreisen deutlich niederschlug. Außerdem konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf Kosten der gedumpte Einfuhren seine Verkäufe und seinen Marktanteil kontinuierlich erhöhen. Der mengenmäßige Rückgang der gedumpte Einfuhren ist jedoch möglicherweise auf die Einleitung des Antidumpingverfahrens zurückzuführen. Im vorliegenden Fall machte auch die Entwicklung des Wechselkurses Dollar/Euro die betroffenen Einfuhren weniger attraktiv.
- (97) In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Wechselkurse ebenso wie die Rohölpreise sehr stark fluktuieren, sodass die Änderungen möglicherweise nur vorübergehender Natur sind. Sollte das laufende Antidumpingverfahren ohne die Einführung von Maßnahmen eingestellt werden, dürfte im Übrigen der Marktanteil der gedumpte Einfuhren rasch wieder steigen.
- (98) Daher wurde der Schluss gezogen, dass die Entwicklungen nach dem UZ nicht belegen, dass die durch die gedumpte Einfuhren verursachte Schädigung beseitigt wurde. Somit ist die Einführung von Antidumpingmaßnahmen nicht offensichtlich unangemessen.

6. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (99) Da keine weiteren Argumente zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vorgebracht wurden, wird die Schlussfolgerung unter den Randnummern 125 bis 128 der vorläufigen Verordnung bestätigt, dass dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 der Grundverordnung verursacht wurde.

G. SCHADENSURSACHE

- (100) Mehrere interessierte Parteien machten weiterhin geltend, die Kommission sei zu Unrecht zu dem Schluss gekommen, dass die Einfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern die Ursache der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft seien, da die Lage dieses Wirtschaftszweigs und das Preisniveau auf dem Gemeinschaftsmarkt durch das Zusammenspiel mehrerer anderer Faktoren beeinflusst worden seien. In diesem Zusammenhang wiederholten sie die Argumente, die sie bereits im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung vorgebracht hatten (diese Argumente bezogen sich auf Folgendes: Rohstoffpreise, Überkapazitäten und Wettbewerb zwischen den PET-Herstellern).
- (101) Da keine neuen Argumente zur Ursache der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vorgebracht wurden, wird die Schlussfolgerung unter Randnummer 148 der vorläufigen Verordnung bestätigt, dass die gedumpte PET-Einfuhren aus den betroffenen Ländern eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachten.

H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Wahrscheinliche Auswirkungen der Einführung von Maßnahmen auf die nachgelagerten Industrien*Weitere Untersuchung*

- (102) Da die Verwender im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung nur in geringem Umfang mitarbeiteten, beschloss die Kommission, die wahrscheinlichen Auswirkungen der Einführung von Maßnahmen auf die nachgelagerten Industrien noch weiter zu untersuchen. Daher sandte sie 90 PET-Verwendern — von denen einige bereits kontaktiert worden waren, die aber keine Antworten übermittelt hatten — neue, vereinfachte Fragebogen zu. 19 Unternehmen, die zuvor nicht kooperiert hatten, übermittelten fristgerecht aussagekräftige Antworten.

Neue kooperierende Unternehmen:

— drei Hersteller von Vorformlingen/Flaschen:

Lux PET GmbH & Co. (Luxemburg)

Puccetti SpA (Italien)

EBP SA (Spanien)

— vier Hersteller von PET-Filmen und PET-Folien, die die betroffene Ware verwenden:

RPC Cobelplast Montonate Srl (Italien)

Moplast S.p.a. (Italien)

Alusuisse Thermoplastic (VK)

Klöckner Pentaplast BV (Niederlande)

— vier Hersteller von Erfrischungsgetränken:

L'abeille (Frankreich)

Pepsico Food Beverages Intl. Ltd (Italien)

Pepsico France (Frankreich)

Europe embouteillage Snc (Frankreich)

— acht Hersteller von Mineral- und Quellwasser:

Aguas Minerales Pasqual S.L. (Spanien)

Eycam Perrier SA (Spanien)

Font Vella SA & Aguas de Lanjarón SA (Spanien)

Italaquae SpA (Italien)

Neptune SA (Frankreich)

Roxane SA (Frankreich)

San Benedetto (Italien)

Società Generale delle acque minerali a.r.l. (Italien)

- (103) Insgesamt ermöglichten die Angaben der Unternehmen, die entweder den ersten oder den zweiten Fragebogen beantworteten, 26 % des PET-Verbrauchs in der Gemeinschaft im UZ zu erfassen. Die Kosten, die auf der Grundlage sämtlicher dieser Informationen ermittelt wurden, wurden als repräsentativ für die verschiedenen Gruppen von Verwendern angesehen, da die Angaben der einzelnen Unternehmen, die zu ein und derselben Gruppe gehörten, in hohem Maße übereinstimmten.

- (104) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen gingen bei der Kommission mehrere Stellungnahmen von Verwendern bzw. von deren repräsentativen Verbänden ein. Darin wurde in den meisten Fällen auf die jüngsten Entwicklungen auf dem PET-Markt und die möglichen Auswirkungen der Maßnahmen auf die verschiedenen Gruppen von Verwendern Bezug genommen. Diese Stellungnahmen stammten von folgenden Verwendern bzw. Verbänden:

— Schmalbach-Lubeca, dem größten Hersteller von Vorformlingen/Flaschen in Europa (auf dieses Unternehmen entfallen 18 % des PET-Verbrauchs in der Gemeinschaft);

— Verband Europäischer Kunststoffverarbeiter (EUPC);

— UNESDA, einem Verband, der Hersteller von Erfrischungsgetränken vertritt;

— Nestlé-Konzern, der erneut geltend machte, dass die Angaben über den französischen Markt für sein gesamtes Europageschäft repräsentativ seien (Die gesamten PET-Käufe dieses Konzerns machen rund 9 % des PET-Verbrauchs in der Gemeinschaft aus, wovon lediglich 3 % auf den französischen Markt entfallen).

- (105) Berücksichtigt wurden diese Stellungnahmen wie auch die Stellungnahmen der Verbände der Wasserhersteller (die sich im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung gemeldet hatten), sodass mindestens die Hälfte des Marktes erfasst wurde.

Beschreibung der Verwendergruppen

- (106) Die Analyse aller übermittelten Informationen ergab, dass es besser war, die Verwender, bei denen zuvor drei Gruppen unterschieden wurden (Hersteller von Vorformlingen, Wasserhersteller und integrierte Hersteller von Erfrischungsgetränken), in die folgenden zwei Gruppen zu unterteilen:
- Verarbeiter, d. h. Hersteller von Vorformlingen und Flaschen sowie Hersteller von Folien. Diese Verwender beschränken sich auf die bloße Verarbeitung der betroffenen Ware; daher sind die PET-Kosten mit Abstand ihr größter Kostenfaktor. Die Hersteller von Flaschen und Vorformlingen verkaufen den weitaus größten Teil ihrer Produktion an Abfüller nichtalkoholischer Getränke. Die Folienhersteller, die nur einen kleinen Anteil am Verarbeitungssektor haben, verkaufen ihre Ware an viele unterschiedliche Industriezweige, die die Folien in erster Linie zur Verpackung ihrer Erzeugnisse verwenden.
 - Abfüller nichtalkoholischer Getränke wie Wasser, kohlenstoffhaltigen und kohlenstofffreien Erfrischungsgetränken, Milch, Fruchtsäften usw. Die Unterteilung dieser Gruppe von Verwendern in Wasserhersteller und Erfrischungsgetränkehersteller ist irrelevant, da vielfach die gleichen Hersteller sowohl Wasser als auch Erfrischungsgetränke abfüllen. Wichtiger ist es, zwischen den verschiedenen hergestellten Getränken zu unterscheiden, da der Anteil der PET-Kosten an den gesamten Produktionskosten von den getränkenspezifischen Kosten abhängt (die Ausgangsstoffe sind bei Limonaden und Fruchtsäften teurer als bei Wasser). PET bildet jedoch in jedem Fall einen durchaus wichtigen Kostenfaktor, und die Abfüller sind im Hinblick auf den Bezug von PET mit ähnlichen Problemen konfrontiert, unabhängig davon, welches Getränk sie abfüllen.
- (107) Zwischen den Verarbeitern (mit Ausnahme der Folienhersteller) und den Abfüllern besteht ein sehr enger Geschäftszusammenhang.
- Die Abfüller kaufen fast die gesamte Produktion der Verarbeiter.
 - Jeder Verarbeiter hat eine sehr begrenzte Anzahl von Kunden (vielfach sogar nur einen Kunden).
 - Die Verarbeiter schließen mit ihren Kunden Verträge, die sehr häufig Bestimmungen zur automatischen Berücksichtigung von Änderungen des PET-Preises umfassen oder regelmäßig neu ausgehandelt werden.

Daher sollten die nachstehend beschriebenen Auswirkungen der Maßnahmen nicht summiert werden, denn die Verarbeiter werden die mit den Maßnahmen einhergehenden Kostensteigerungen größtenteils direkt an ihre wichtigsten Kunden, d. h. die Abfüller nichtalkoholischer Getränke, weitergeben.

Voraussichtliche Auswirkungen der Maßnahmen auf die Verwender

- (108) Nach Auswertung der neuen Angaben lässt sich die Lage der Verwender, die alle angeforderten Daten übermittelten, wie folgt zusammenfassen:

		Anteil des PET-Verbrauchs am Gemeinschaftsverbrauch (in %)	Anteil der PET-Kosten an den Produktionskosten (in %)	Anzahl der Beschäftigten, die an der Herstellung von PET-Erzeugnissen beteiligt sind
Verarbeiter	Hersteller von Vorformlingen und Flaschen	7	66	770
	Folienhersteller	1	55	186
Abfüller nichtalkoholischer Getränke	Mineral- und Quellwasser	18	24	6 766
	Erfrischungsgetränke	1	9	298
Insgesamt		26		8 020

Auswirkungen auf die Verarbeiter

- (109) Unter Berücksichtigung der Mengen an PET mit Ursprung in den betroffenen Ländern, die die Hersteller von Vorformlingen und Flaschen im UZ kauften, dürfte die Einführung der vorgeschlagenen Antidumping- und Ausgleichszölle (von denen machen die Ausgleichszölle nur 15 % aus) einen Anstieg ihrer Produktionskosten um schätzungsweise 4 % zur Folge haben (ausgehend von den PET-Preisen im Juli 2000 ergäbe sich ein Anstieg um 2 %). Bei den Folienherstellern würden die Produktionskosten um rund 2,3 % steigen (um 1,2 % unter Zugrundelegung der PET-Preise vom Juli 2000).
- (110) Die Hersteller von Vorformlingen und Flaschen dürften aufgrund der Verträge mit ihren Kunden in der Lage sein, diesen Kostenanstieg größtenteils auf ihre Kunden abzuwälzen. Dies gilt auch für die Folienhersteller. Die Maßnahmen dürften daher nur begrenzte direkte Auswirkungen auf die Umsatzrentabilität dieser Unternehmen haben.
- (111) Diese Verwender machten erneut geltend, die größte Gefahr bestünde in einer potentiellen Verlagerung der Verarbeitungsvorgänge in Länder außerhalb der Gemeinschaft. Die Kommission fand jedoch keine neuen Hinweise dafür, dass dies eintreten könnte: Sie berücksichtige in diesem Zusammenhang insbesondere die geschätzten Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen einerseits und die Kosten und Nachteile im Falle einer Standortverlagerung andererseits. Unter Randnummer 179 der vorläufigen Verordnung wurde geschätzt, dass allein die zusätzlichen Transportkosten zu einem Kostenanstieg um 2,5 % führen würden. Ferner wurde unter dieser Randnummer erläutert, dass Faktoren wie Nähe, Flexibilität und Liefersicherheit von entscheidender Bedeutung für die Verwender sind.

Auswirkungen auf die Abfüller nichtalkoholischer Getränke

- (112) Unter Berücksichtigung der Mengen an PET mit Ursprung in den betroffenen Ländern, die die Abfüller nichtalkoholischer Getränke im UZ kauften, wie auch der Tatsache, dass die gestiegenen Kosten bei der Herstellung von Vorformlingen größtenteils auf diese Abfüller abgewälzt werden dürften, würde die Einführung der vorgeschlagenen Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen schätzungsweise im Schnitt zu einem Anstieg ihrer Produktionskosten um weniger als 0,9 % führen (unter Zugrundelegung der PET-Preise vom Juli 2000 ergäbe sich ein Anstieg um rund 0,4 %).
- (113) Dieser Anstieg der Produktionskosten dürfte sich bei großen Unternehmen, die Markengetränke verkaufen, nur begrenzt auswirken, da diese Unternehmen sehr gewinnbringend arbeiten. Kleine Abfüller von Getränken ohne Markennamen, die nur einen kleinen Anteil an diesem Sektor haben, weisen geringere Gewinnspannen auf; der vorgenannte Kostenanstieg dürfte ihre Tätigkeit nicht ernsthaft gefährden, könnte jedoch Umstrukturierungsbemühungen auf Kostenebene erforderlich machen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass diese Unternehmen in der Vergangenheit mit starken Schwankungen bei den PET-Preisen fertig werden mussten.

Gesamtauswirkungen auf die Verwender

- (114) Wie bereits dargelegt, wird PET größtenteils — direkt oder indirekt über Verarbeiter — von den Herstellern nichtalkoholischer Getränke verwendet, während PET in anderen Branchen nur eine unbedeutende Rolle als Verpackungsmaterial spielt. Da die geschätzten Auswirkungen auf die Hersteller nichtalkoholischer Getränke bereits die Auswirkungen auf die Kosten der PET-Verarbeiter einschließen, kann die Auffassung vertreten werden, dass der Kostenanstieg bei den Verwendern von PET begrenzt sein würde.

2. Getränkepreise im Einzelhandel

- (115) Die Untersuchung ergab, dass sich die Preise von abgefülltem Wasser und abgefüllten Erfrischungsgetränken im letzten Jahrzehnt relativ konstant um 1 bis 2 % jährlich erhöhten (Eurostat-Statistiken über den Einzelpreisindex). Im gleichen Zeitraum waren extreme Schwankungen der PET-Preise zu beobachten, die jedoch keine Auswirkungen auf die Einzelhandelspreise von abgefülltem Wasser und abgefüllten Erfrischungsgetränken hatten. Daher wird das Argument zurückgewiesen, dass die Maßnahmen zu einem inflationistischen Anstieg der Einzelhandelspreise dieser Getränke führen könnten.

3. Wahrscheinliche Auswirkungen der Einführung der Maßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und die vorgelagerten Industrien

- (116) Die vorgeschlagenen Maßnahmen dürften aller Wahrscheinlichkeit nach für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft von Nutzen sein, der durch seine Umstrukturierungsbemühungen und die beeindruckende Steigerung seiner Produktivität seine Entschlossenheit unter Beweis gestellt hat, sich auf dem rasch expandierenden Gemeinschaftsmarkt zu behaupten. Die Einführung von Maßnahmen wird diesem Wirtschaftszweig die Möglichkeit geben, seine Rentabilität zu verbessern und die neuen Investitionen zu tätigen, die in einer solchen kapitalintensiven Branche unverzichtbar sind, um die langfristige Lebensfähigkeit in der Gemeinschaft zu gewährleisten.
- (117) Da die Lage der vorgelagerten Industrie in der Gemeinschaft davon abhängt, dass die finanzielle Lage der PET-Hersteller in der Gemeinschaft gesund ist, dürfte die Verbesserung der Lage dieser Hersteller dank der Einführung der Maßnahmen auch den vorgelagerten Industrien zugute kommen. Dies wurde durch die kooperierenden Unternehmen in den vorgelagerten Industrien bestätigt.

4. Schlussfolgerungen zum Interesse der Gemeinschaft

- (118) Auf der Grundlage der zusätzlichen Angaben der Verwender wird der Schluss gezogen, dass sich die Maßnahmen nur in begrenztem Maße auf die Verwender auswirken werden. Da die Verarbeiter die gestiegenen Kosten größtenteils auf ihre Kunden abwälzen können, dürften die Gesamtauswirkungen der Maßnahmen auf die Getränkehersteller im Hinblick auf die Gesamtrentabilität dieses Sektors geringfügig sein.
- (119) Ferner wird bestätigt, dass es nicht zu einer Verlagerung der Produktion von Vorformlingen in Länder außerhalb der Gemeinschaft kommen dürfte, dass die Einzelhandelspreise nichtalkoholischer Getränke normalerweise nicht wesentlich von den Schwankungen der PET-Preise beeinflusst werden und dass die Einführung von Maßnahmen eindeutig im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der vorgelagerten Industrien liegt.
- (120) Da keine weiteren Argumente zum Interesse der Gemeinschaft vorgebracht wurden, wird die Schlussfolgerung unter Randnummer 202 der vorläufigen Verordnung bestätigt, dass keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von Maßnahmen sprechen.

I. ENDGÜLTIGE MASSNAHMEN

- (121) Angesichts der Schlussfolgerungen zum Dumping, zur Schädigung, zur Schadensursache und zum Interesse der Gemeinschaft wird die Auffassung vertreten, dass endgültige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden sollten, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern zu verhindern.

1. Schadensbeseitigungsschwelle

- (122) Da keine neuen Informationen übermittelt wurden, wird die unter Randnummer 206 der vorläufigen Verordnung beschriebene Methode zur Ermittlung der Schadensspanne bestätigt.

2. Form und Höhe der Zölle

- (123) Da keine neuen Informationen übermittelt wurden, wird die unter den Randnummern 209 bis 213 der vorläufigen Verordnung beschriebene Methode bestätigt, nach der die Antidumpingzollsätze unter Berücksichtigung der entsprechenden im Rahmen der parallelen Antisubventionsuntersuchung ermittelten Ausgleichszollsätze festgesetzt wurden.
- (124) Damit verhindert wird, dass Fluktuationen bei den PET-Preisen infolge schwankender Rohölpreise zur Erhebung höherer Zölle führen, erscheint es angemessen, spezifische Zölle pro Tonne einzuführen. Die entsprechenden Beträge wurden ermittelt, indem der Antidumpingzollsatz auf die cif-Ausfuhrpreise angewandt wurde, die zur Berechnung der Schadensbeseitigungsspanne im UZ herangezogen worden waren.

(125) Folgende Antidumpingzölle werden vorgeschlagen:

Indien

Unternehmen	Schadensbeseitigungsspanne	Dumpingspanne	Ausgleichszollsatz (aufgrund von Ausführsubventionen)	Antidumpingzollsatz	Vorgeschlagener Antidumpingzoll
Reliance Industries Limited	44,3 %	51,5 %	8,2 %	36,1 %	181,7 EUR/t
Pearl Engineering Polymers Limited	33,6 %	30,0 %	5,8 %	24,2 %	130,8 EUR/t
Elque Polyesters Limited	44,3 %	51,5 %	4,4 %	39,9 %	200,9 EUR/t
Futura Polymer Limited	44,3 %	51,5 %	0	44,3 %	223,0 EUR/t
Alle übrigen Unternehmen		51,5 %	8,2 %	36,1 %	181,7 EUR/t

(126) Elque Polyesters Limited und Futura Polymer Limited arbeiteten an dem parallelen Antisubventionsverfahren mit, nicht aber an dieser Antidumpinguntersuchung, da sie die betroffene Ware nicht in die Gemeinschaft ausführten. Sie können daher einen Antrag auf Einleitung einer Überprüfung für neue Ausführer stellen, sobald sie tatsächlich in die Gemeinschaft exportiert haben oder nachweisen können, dass sie eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer erheblichen Warenmenge in die Gemeinschaft eingegangen sind.

Indonesien

Unternehmen	Schadensbeseitigungsspanne	Dumpingspanne	Vorgeschlagener Antidumpingzoll
P.T. Bakrie Kasei Corporation	35,1 %	63,5 %	187,7 EUR/t
P.T. Indorama Synthetics Tbk	17,8 %	15,2 %	92,1 EUR/t
P.T. Polypet Karyapersada	32,9 %	73,7 %	178,9 EUR/t
Alle übrigen Unternehmen		73,7 %	187,7 EUR/t

Korea

Unternehmen	Schadensbeseitigungsspanne	Dumpingspanne	Vorgeschlagener Antidumpingzoll
Honam Petrochemical Corporation	16,9 %	19,8 %	101,4 EUR/t
Tongkook Corporation	26,5 %	55,8 %	148,3 EUR/t
Daehan Synthetic Fiber Corporation	28,5 %	5,1 %	28,2 EUR/t
SK Chemicals Corporation	11 %	1,4 %	0
Alle übrigen Unternehmen		55,8 %	148,3 EUR/t

Malaysia

Unternehmen	Schadensbeseitigungsspanne	Dumpingspanne	Ausgleichszollsatz (aufgrund von Ausfuhrsubventionen)	Antidumpingzollsatz	Vorgeschlagener Antidumpingzoll
Hualon Corporation(M) Sdn. Bhd.	52,1 %	7,8 %	0,2 %	7,6 %	36,0 EUR/t
MPI Poyester Industries Sdn. Bhd.	54,2 %	34,2 %	0	34,2 %	160,1 EUR/t
Alle übrigen Unternehmen		34,2 %	Entfällt	34,2 %	160,1 EUR/t

Taiwan

Unternehmen	Schadensbeseitigungsspanne	Dumpingspanne	Vorgeschlagener Antidumpingzoll
Far Eastern Textile Ltd	8,2 %	7,8 %	50,2 EUR/t
Shingkong Synthetic Fibers Corporation	16,6 %	7,8 %	47,0 EUR/t
Tuntex Distinct Corp.	26,3 %	12,4 %	69,5 EUR/t
Nan Ya Plastics Corporation	26,3 %	9,6 %	53,8 EUR/t
Alle übrigen Unternehmen		12,4 %	69,5 EUR/t

Thailand

Unternehmen	Schadensbeseitigungsspanne	Dumpingspanne	Ausgleichszollsatz (aufgrund von Ausfuhrsubventionen)	Antidumpingzollsatz	Vorgeschlagener Antidumpingzoll
Thai Shingkong Industry Corporation Limited	22,6 %	32,5 %	8,4 %	14,2 %	132,2 EUR/t
Alle übrigen Unternehmen		32,5 %	8,4 %	14,2 %	132,2 EUR/t

- (127) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzölle (z. B. infolge einer Änderung des Firmennamens oder infolge der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufsstätten) sind unverzüglich bei der Kommission ⁽¹⁾ einzureichen, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine mit der Namensänderung oder den neuen Produktions- oder Verkaufsstätten in Verbindung stehende Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Inlands- und Exportverkäufe. Die Kommission wird gegebenenfalls die Verordnung nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss ändern und die Liste der Unternehmen, für die individuelle Zollsätze gelten, entsprechend aktualisieren.

⁽¹⁾ Europäische Kommission
 Generaldirektion Handel
 Direktion B
 TERY 0/13
 Rue de la Loi/Wetstraat 200
 B-1049 Brüssel.

3. Endgültige Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

- (128) Angesichts der Höhe der bei den ausführenden Herstellern festgestellten Dumpingspannen und des Umfangs der Schädigung der Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es als notwendig angesehen, die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll bis zur Höhe des endgültigen Antidumpingzolls endgültig zu vereinnahmen.

4. Verpflichtungen

- (129) Nach der Einführung der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen boten ausführende Hersteller in Indien und Indonesien gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Grundverordnung Preisverpflichtungen an.
- (130) Nach Ansicht der Kommission können die Preisverpflichtungen von Reliance Industries Limited, Pearl Engineering Polymers Limited und P.T. Polypet Karyapersada angenommen werden ⁽¹⁾, da die schädlichen Auswirkungen des Dumpings durch sie beseitigt werden. Außerdem verpflichteten sich die fraglichen Unternehmen, der Kommission regelmäßig ausführliche Berichte vorzulegen, sodass eine wirksame Überwachung gewährleistet ist. Die Gefahr einer Umgehung der Verpflichtungen ist nach Auffassung der Kommission angesichts der Verkaufsstruktur dieser Unternehmen minimal.
- (131) Auch ein weiteres unterbreitete ein Verpflichtungsangebot. Das Unternehmen übermittelte jedoch falsche und irreführende Informationen zu bestimmten Aspekten der Untersuchung, was die Richtigkeit und Zuverlässigkeit seiner Angaben beeinträchtigte (siehe Randnummer 13). Daher war die Kommission nicht davon überzeugt, dass eine Verpflichtung im Falle dieses Unternehmens wirksam überwacht werden könnte, sodass das Angebot abgelehnt wurde.
- (132) Um die effektive Einhaltung und Überwachung der Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Zollbefreiung bei der Anmeldung zur Überführung in den freien Verkehr gemäß einer Verpflichtung davon abhängig, dass den Zollstellen des betreffenden Mitgliedstaats eine gültige „Verpflichtungsrechnung“ vorgelegt wird, die von den ausführenden Herstellern, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, ausgestellt wurde und die im Anhang aufgeführten Informationen enthält. Wird keine solche Rechnung vorgelegt oder bezieht sich diese Rechnung nicht auf die gestellte Ware, so ist der entsprechende Antidumpingzoll zu entrichten, um eine effektive Anwendung der Verpflichtungen sicherzustellen.
- (133) Im Falle der Verletzung oder der Rücknahme der Verpflichtungen kann gemäß Artikel 8 Absatz 9 und 10 der Grundverordnung ein Antidumpingzoll eingeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Polyethylenterephthalat mit einem Viskositätskoeffizienten von 78 ml/g oder mehr gemäß DIN (Deutsche Industrienorm) 53728 der KN-Codes 3907 60 20 und ex 3907 60 80 (TARIC-Code 3907 60 80 10) wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 gelten für die Waren mit Ursprung in den nachstehenden Ländern folgende endgültigen Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

⁽¹⁾ Siehe Seite 88 dieses Amtsblatts.

Land	Endgültiger Zoll (EUR/t)	TARIC-Zusatzcode
Indien	181,7	A999
Indonesien	187,7	A999
Malaysia	160,1	A999
Republik Korea	148,3	A999
Taiwan	69,5	A999
Thailand	83,2	A999

(3) Die vorgenannten Zollsätze gelten nicht für die Waren, die von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellt werden und den folgenden Antidumpingzöllen unterliegen:

Land	Unternehmen	Endgültiger Zoll (EUR/t)	TARIC-Zusatzcode
Indien	Pearl Engineering Polymers Limited	130,8	A182
Indien	Reliance Industries Limited	181,7	A181
Indien	Elque Polyesters Limited	200,9	A183
Indien	Futura Polymer Limited	223,0	A184
Indonesien	P.T. Bakrie Kasei Corporation	187,7	A191
Indonesien	P.T. Indorama Synthetics Tbk	92,1	A192
Indonesien	P.T. Polypet Karyapersada	178,9	A193
Malaysia	Hualon Corporation (M) Sdn. Bhd.	36,0	A186
Malaysia	MPI Poyester Industries Sdn. Bhd.	160,1	A185
Republik Korea	Daehan Synthetic Fiber Co., Limited	28,2	A194
Republik Korea	Honam Petrochemical Corporation	101,4	A195
Republik Korea	SK Chemicals Co., Limited	0	A196
Republik Korea	Tongkook Corporation	148,3	A197
Taiwan	Far Eastern Textile Limited	50,2	A188
Taiwan	Tuntex Distinct Corporation	69,5	A198
Taiwan	Shingkong Synthetics Fibers Corporation	47,0	A189
Taiwan	Nan Ya Plastics Corporation	53,8	A187
Thailand	Thai Shingkong Industry Corporation Limited	83,2	A190

- (4) Werden Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt, sodass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis gemäß Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾ bei der Ermittlung des Zollwertes verhältnismäßig aufgeteilt wird, so wird der anhand der vorgenannten festen Beträge berechnete Antidumpingzoll um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt der endgültige Antidumpingzoll nicht für Einfuhren, die gemäß Artikel 2 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.
- (6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

- (1) Die Waren sind von dem mit Artikel 1 eingeführten Antidumpingzoll befreit, sofern sie von den in Absatz 3 aufgeführten Unternehmen hergestellt und von ihnen direkt an ein als Einführer tätiges Unternehmen in der Gemeinschaft ausgeführt (d. h. fakturiert und versandt) und unter dem zutreffenden TARIC-Zusatzcode angemeldet werden und sofern die Voraussetzungen in Absatz 2 erfüllt sind.
- (2) Bei der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ist die Zollbefreiung davon abhängig, dass den Zollstellen des betreffenden Mitgliedstaats eine gültige „Verpflichtungsrechnung“ vorgelegt wird, die von den in Absatz 3 aufgeführten Unternehmen ausgestellt wurde und die im Anhang zusammengestellten wesentlichen Angaben enthält. Die Zollbefreiung ist außerdem davon abhängig, dass die bei den Zollstellen angemeldeten und gestellten Waren der Beschreibung auf der „Verpflichtungsrechnung“ genau entsprechen.
- (3) Die Einfuhren, für die eine Verpflichtungsrechnung vorgelegt wird, sind unter folgenden TARIC-Zusatzcodes anzumelden:

Unternehmen	Land	TARIC-Zusatzcode
Reliance Industries Limited	Indien	A181
Pearl Engineering Polymers Limited	Indien	A182
P.T. Polypet Karyapersada	Indonesien	A193

Artikel 3

Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien, Indonesien, Malaysia, der Republik Korea, Taiwan und Thailand im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1742/2000 werden bis zur Höhe des endgültigen Zolls endgültig vereinnahmt. Sicherheitsleistungen, die den endgültigen Zoll übersteigen, werden freigegeben. In Fällen, in denen die endgültigen Zölle höher als die vorläufigen Zölle sind, werden nur die in Höhe der vorläufigen Zölle sichergestellten Beträge endgültig vereinnahmt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 2000.

Im Namen des Rates
Der Präsident
L. FABIUS

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 502/1999 (ABl. L 65 vom 12.3.1999, S. 1).

ANHANG

Auf der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Verpflichtungsrechnung zu machende Angaben:

1. Nummer der Verpflichtungsrechnung.
2. TARIC-Zusatzcode, unter dem die auf der Rechnung angegebene Ware an den Grenzen der Gemeinschaft zollrechtlich abgefertigt werden kann (wie in der Verordnung angegeben).
3. Genaue Beschreibung der Ware, einschließlich:
 - Waren-Kenn-Nummer (product reporting code number/PRC) (wie im Rahmen der Verpflichtung des betreffenden ausführenden Herstellers festgelegt),
 - KN-Code,
 - Menge (in Einheiten).
4. Beschreibung der Verkaufsbedingungen, einschließlich:
 - Preis pro Einheit,
 - Zahlungsbedingungen,
 - Lieferbedingungen,
 - Preisnachlässe und Mengenrabatte insgesamt.
5. Name des als Einführer tätigen Unternehmens, dem das Unternehmen die Ware direkt fakturiert.
6. Name des Vertreters des Unternehmens, der die Verpflichtungsrechnung ausgestellt und die folgende Erklärung unterzeichnet hat:

„Ich, der Unterzeichnete, bestätige, dass der Verkauf der in dieser Rechnung erfassten Waren zur Direktausfuhr in die Europäische Gemeinschaft im Rahmen und im Einklang mit der von [Unternehmen] angebotenen und von der Europäischen Kommission mit dem Beschluss 2000/745/EG angenommenen Verpflichtung erfolgt. Ich erkläre, dass die Angaben auf dieser Rechnung richtig und zutreffend sind.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2605/2000 DES RATES**vom 27. November 2000****zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen (REWS) mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea und Taiwan**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN**1. Einleitung**

(1) Am 16. September 1999 veröffentlichte die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften⁽²⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen (retail electronic weighing scales, nachstehend „REWS“ genannt) mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ genannt), der Republik Korea (nachstehend „Korea“ genannt) und Taiwan in die Gemeinschaft.

(2) Das Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 30. Juli 1999 im Namen von Gemeinschaftsherstellern gestellt worden war, auf die, wie in Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) festgelegt, ein erheblicher Teil der REWS-Produktion in der Gemeinschaft entfällt. Die in dem Antrag enthaltenen Beweise für das Vorliegen von Dumping und eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

2. Untersuchung

(3) Die Kommission unterrichtete die antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller, Einführer und Verwender (sowie ihre repräsentativen Verbände) und die Vertreter der betroffenen Ausfuhrländer offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die betroffenen Parteien erhielten Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten Fristen eine Anhörung zu beantragen.

(4) Die Kommission sandte Fragebogen an alle bekanntermaßen betroffenen Parteien und an diejenigen, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten Fristen selbst gemeldet hatten. Antworten gingen ein von zwei Gemeinschaftsherstellern, acht

ausführenden Herstellern in den betroffenen Ländern sowie von bestimmten bekanntermaßen geschäftlich verbundenen Einführern in der Gemeinschaft und dem kooperierenden Hersteller in dem Vergleichsland. Ferner gingen Antworten von zwei Verwendern der betroffenen Ware in der Gemeinschaft ein.

(5) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Ermittlung von Dumping und Schädigung und die Untersuchung des Gemeinschaftsinteresses als notwendig erachtete, und prüfte sie nach. In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

a) Gemeinschaftshersteller

Avery Berkel Ltd., Birmingham, Vereinigtes Königreich

Bizerba GmbH, Balingen, Deutschland

Bizerba Belgium SA, Brüssel, (Tochtergesellschaft von Bizerba GmbH)

b) Ausführende Hersteller

KOREA

A & D Korea Co. Ltd., Seoul

CAS Corporation, Seoul

Descom Scales Mfg. Co. Ltd., Kyungki-Do

TAIWAN

Snowrex International Co. Ltd., Taipeh

UWE-Universal Weight Enterprise Co. Ltd., Taipeh

VOLKSREPUBLIK CHINA

Mettler-Toledo Changzhou Scale Ltd., Changzhou

Shanghai Teraoka Electronic Co. Ltd., Shanghai

Shanghai Yamato Scale Co. Ltd., Shanghai

c) Vergleichsland

INDONESIEN

PT TEC Indonesia Co. Ltd., Batam

d) Geschäftlich verbundene Einführer

Ishida Europe AB, Gustavsberg, Schweden

Mettler-Toledo GmbH, Gießen, Deutschland

Mettler-Toledo (Albstadt) GmbH, Albstadt, Deutschland

Mettler-Toledo GmbH, Wien, Österreich.

(6) Die Untersuchung über das Vorliegen von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. September 1998 zum 31. August 1999 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“ genannt). Die Untersuchung der für die Schadensermittlung relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (nachstehend „Analysezeitraum“ genannt).

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ ABl. C 262 vom 16.9.1999, S. 8.

- (7) Alle betroffenen Parteien wurden über die wichtigsten Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung von Maßnahmen zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung übermittelten einige betroffene Parteien Sachäußerungen. Die Stellungnahmen dieser Parteien wurden geprüft und die Feststellungen, soweit angemessen, entsprechend geändert.

3. Vorausgegangene Verfahren betreffend die betroffene Ware

- (8) Im Oktober 1993 führte der Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 2887/93 ⁽¹⁾ endgültige Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von REWS mit Ursprung in Singapur und Korea ein. Die für Singapur geltenden Maßnahmen sind Gegenstand einer derzeit laufenden Überprüfung, die im Oktober 1998 eingeleitet wurde ⁽²⁾, und die für Korea geltenden Maßnahmen liefen im Oktober 1998 aus.
- (9) Im April 1993 führte der Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 993/93 ⁽³⁾ endgültige Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von REWS mit Ursprung in Japan ein. Diese Maßnahmen sind ebenfalls Gegenstand einer derzeit laufenden Überprüfung, die im April 1998 eingeleitet wurde ⁽⁴⁾.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Ware

- (10) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um elektronische Waagen für den Einzelhandel mit Digitalanzeige für Gewicht, Stückpreis und zu zahlenden Preis (mit oder ohne Vorrichtung zum Ausdrucken dieser Angaben) des KN-Codes ex 8423 81 50. Es gibt verschiedene Modelle mit unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Technologie. Der Wirtschaftszweig unterscheidet zwischen dem unteren, dem mittleren und dem oberen REWS-Segment. Diese Segmente decken alle Modelle ab von freistehenden REWS ohne eingebauten Drucker bis hin zu technologisch ausgereifteren Modellen mit voreinstellbaren Tastensystemen und der Möglichkeit eines Anschlusses an elektronische Kontroll- und Managementsysteme.
- (11) Die Verwendungsmöglichkeiten von REWS können aufgrund zusätzlicher Funktionen in den mittleren und oberen Segmenten zwar variieren, aber in ihren grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften unterscheiden sich die verschiedenen REWS-Modelle nicht. Ferner ergab die Untersuchung, dass sich die drei Segmente nicht klar voneinander abgrenzen lassen und Modelle aus benachbarten Segmenten häufig

austauschbar sind. Daher sind sie für die Zwecke dieser Untersuchung als eine einzige Ware anzusehen.

2. Gleichartige Ware

- (12) Die Untersuchung ergab, dass die verschiedenen, in der VR China, Korea, Taiwan und Indonesien (dem Vergleichsland für die VR China) hergestellten und auf diesen Märkten verkauften REWS und die aus der VR China, Korea und Taiwan in die Gemeinschaft ausgeführten REWS trotz Unterschieden in Größe, Lebensdauer, Netzspannung und Design identisch sind bzw. sich in starkem Maße ähneln und folglich als gleichartige Waren anzusehen sind.
- (13) Auch die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften REWS und die in der VR China, Korea und Taiwan hergestellten und in die Gemeinschaft ausgeführten REWS sind in jeder Hinsicht gleichartig.
- (14) Daher sind diese Waren gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung.

C. DUMPING

1. Marktwirtschaftsländer

Allgemeine Methode

Normalwert

- (15) Im Zuge der Ermittlung des Normalwerts wurde zunächst für jeden ausführenden Hersteller geprüft, ob die Inlandsverkäufe der Ware im Vergleich zu den Ausfuhrverkäufen in die Gemeinschaft repräsentativ waren. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung wurden die Inlandsverkäufe als repräsentativ angesehen, wenn die von einem Hersteller im Inland verkauften Mengen mindestens 5 % der von ihm in die Gemeinschaft verkauften Mengen entsprachen.
- (16) Anschließend wurden die von den Unternehmen im Inland verkauften REWS-Typen ermittelt, die mit den zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Typen identisch oder direkt vergleichbar waren.
- (17) Für jeden der von den ausführenden Herstellern auf ihren Inlandsmärkten verkauften Typen, die den Untersuchungsergebnissen zufolge direkt mit den zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Typen vergleichbar waren, wurde untersucht, ob die Inlandsverkäufe hinreichend repräsentativ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung waren. Die Inlandsverkäufe wurden jeweils als hinreichend repräsentativ angesehen, wenn die im Untersuchungszeitraum im Inland verkauften Mengen des betreffenden REWS-Typs mindestens 5 % der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Mengen des vergleichbaren Typs entsprachen.

⁽¹⁾ ABl. L 263 vom 22.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 324 vom 22.10.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 104 vom 29.4.1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. C 128 vom 25.4.1998, S. 11.

- (18) Ferner wurde für jeden Typ untersucht, ob die Inlandsverkäufe als Geschäfte im normalen Handelsverkehr angesehen werden konnten, indem der Anteil der gewinnbringenden Verkäufe des betreffenden Typs an unabhängige Abnehmer ermittelt wurde. In den Fällen, in denen auf die Verkäufe von REWS, deren Nettverkaufspreis den berechneten Produktionskosten entsprach oder diese überstieg, mengenmäßig mindestens 80 % der Gesamtverkäufe entfielen, wurde der Normalwert anhand des tatsächlichen gewogenen Durchschnittspreises aller Verkäufe im Inland während des Untersuchungszeitraums bestimmt, unabhängig davon, ob diese Verkäufe gewinnbringend waren oder nicht. In den Fällen, in denen auf die gewinnbringenden Verkäufe von REWS mengenmäßig weniger als 80 % aber mindestens 10 % der Gesamtverkäufe im Inland entfielen, wurde der Normalwert anhand des tatsächlichen durchschnittlichen gewogenen Durchschnittspreises nur der gewinnbringenden Verkäufe bestimmt. In den Fällen, in denen auf die gewinnbringenden Verkäufe eines REWS-Typs mengenmäßig weniger als 10 % der Gesamtverkäufe entfielen, wurde davon ausgegangen, dass die Verkaufsmengen dieses Typs nicht ausreichten, um den Inlandspreis als angemessene Grundlage für die Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen.
- (19) In den Fällen, in denen die Inlandspreise eines bestimmten, von einem ausführenden Hersteller verkauften Typs nicht herangezogen werden konnten, wurde der Normalwert rechnerisch ermittelt. Folglich wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung anhand der erforderlichenfalls berichtigten Fertigungskosten der ausgeführten Typen zuzüglich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (VVG-Kosten) und einer angemessenen Gewinnspanne rechnerisch ermittelt. Zu diesem Zweck wurde geprüft, ob die Angaben über die VVG-Kosten und die Gewinne der einzelnen betroffenen ausführenden Hersteller auf dem Inlandsmarkt zuverlässig waren.
- (20) Die Angaben über die tatsächlichen VVG-Kosten im Inland wurden als zuverlässig angesehen, wenn die Inlandsverkäufe des betreffenden Unternehmens als repräsentativ angesehen werden konnten. Die Gewinnspanne im Inland wurde anhand der Inlandsverkäufe im normalen Handelsverkehr ermittelt, d. h. der Verkäufe an unabhängige Abnehmer, deren Preise den Produktionskosten entsprachen oder diese überstiegen und die mengenmäßig mindestens 10 % der Gesamtverkäufe des betreffenden Unternehmens im Inland ausmachten. In den Fällen, in denen dieses Kriterium nicht erfüllt war, wurde die gewogene durchschnittliche Gewinnspanne der anderen Unternehmen in dem betreffenden Land mit ausreichenden Verkäufen im normalen Handelsverkehr zu Grunde gelegt.

Ausfuhrpreis

- (21) In allen Fällen, in denen REWS-Ausfuhren an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft verkauft wurden, wurde der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung bestimmt, d. h. auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Ausfuhrpreise.

- (22) In den Fällen, in denen die Ausfuhren an einen geschäftlich verbundenen Einführer verkauft wurden, wurde der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt, d. h. auf der Grundlage des Preises, zu dem die eingeführte Ware an den ersten unabhängigen Käufer weiterverkauft wurde. In diesen Fällen wurden Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf angefallenen Kosten und Gewinne vorgenommen, um einen zuverlässigen Ausfuhrpreis zu ermitteln. Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen wurde ein Gewinn von rund 10 % ermittelt. Bei den verfügbaren Informationen handelte es sich um Angaben unabhängiger Einführer, die in einer kürzlich durchgeführten Untersuchung betreffend dieselbe Ware eingeholt wurden. Dies wurde auch für die Funktionen der betroffenen Parteien als vernünftig angesehen.

Vergleich

- (23) Der Vergleich wurde auf der Stufe ab Werk und auf derselben Handelsstufe vorgenommen. Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung gebührende Berichtigungen für nachweislich die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Unterschiede vorgenommen.

Dumpingspanne für die in die Untersuchung einbezogenen Unternehmen

- (24) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurde für jeden Hersteller der gewogene durchschnittliche Normalwert mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis verglichen. In den Fällen, in denen die Ausfuhrpreise zwischen verschiedenen Regionen, Abnehmern oder Zeiträumen deutlich differierten, und die vorstehend beschriebene Methode das Dumping nicht in vollem Umfang widerspiegelt hätte, wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert jedoch mit den Preisen jedes einzelnen Ausfuhrgeschäfts in die Gemeinschaft verglichen.

Dumpingspanne für nichtkooperierende Unternehmen

- (25) Für nichtkooperierende Unternehmen wurde gemäß Artikel 18 der Grundverordnung eine „residuale“ Dumpingspanne auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ermittelt.
- (26) Für die Länder, in denen die Mitarbeit gut war, wurde beschlossen, die residuale Dumpingspanne in Höhe der höchsten für die kooperierenden Unternehmen ermittelten Spanne festzusetzen.
- (27) Für die Länder, in denen die Mitarbeit gering war, wurden Angaben von dem kooperierenden Unternehmen mit der höchsten Dumpingspanne zu Grunde gelegt. Die residuale Dumpingspanne wurde auf der

Grundlage der gewogenen durchschnittlichen Spanne der gedumpte Typen mit den höchsten Dumpingspannen ermittelt, die in repräsentativen Mengen ausgeführt wurden. Diese Vorgehensweise wurde auch deshalb als notwendig erachtet, um zu verhindern, dass aus der mangelnden Mitarbeit Vorteile erwachsen, sowie angesichts der Tatsache, dass keine Hinweise dafür vorlagen, dass eine nichtkooperierende Partei in geringerem Umfang gedumpte hatte.

2. Korea

- (28) Drei Unternehmen beantworteten den Fragebogen für ausführende Hersteller. Ferner wurde der Fragebogen von zwei Einführern in der Gemeinschaft beantwortet, die mit zwei ausführenden Herstellern geschäftlich verbunden sind.

Normalwert

- (29) Für einen ausführenden Hersteller wurde der Normalwert anhand ausschließlich der Inlandspreise und für einen anderen ausführenden Hersteller rein rechnerisch ermittelt. Im Falle des dritten Unternehmens wurde der Normalwert rechnerisch und anhand der Inlandspreise ermittelt.
- (30) In den Fällen, in denen die Normalwerte rechnerisch ermittelt wurden, konnten die Fertigungs- und die VVG-Kosten des jeweiligen ausführenden Herstellers herangezogen werden. Für einen Hersteller, der bei den Verkäufen bestimmter Modelle Verluste machte, wurde der durchschnittliche bei den gewinnbringenden Verkäufen der übrigen Modelle erzielte Gewinn zu Grunde gelegt. Für den verbleibenden Hersteller, der bei allen Inlandsverkäufen Verluste machte, wurde der durchschnittliche Gewinn der beiden anderen Hersteller zu Grunde gelegt.

Ausfuhrpreis

- (31) Bei Ausfuhrverkäufen der betroffenen Ware an unabhängige Einführer in die Gemeinschaft wurde der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt.
- (32) In den Fällen, in denen die Ausfuhr in die Gemeinschaft über einen geschäftlich verbundenen Einführer in der Gemeinschaft verkauft wurden, wurde der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt, d. h. auf der Grundlage des Preises, zu dem die eingeführte Ware an den ersten unabhängigen Käufer weiterverkauft wurde. In diesen Fällen wurden Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf angefallenen Kosten und Gewinne vorgenommen, um einen zuverlässigen Ausfuhrpreis zu ermitteln.

Vergleich

- (33) Der Vergleich wurde auf der Stufe ab Werk und auf derselben Handelsstufe vorgenommen. Im Interesse eines gerechten Vergleichs wurden in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung auf Antrag Unterschiede bei Faktoren berücksichtigt, die nachweislich die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten. Die Berichtigungen wurden, sofern erforderlich und gerechtfertigt, für Unterschiede bei Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten, Kreditkosten, Provisionen, Einfuhrabgaben und nach dem Verkauf angefallenen Kosten (Garantie usw.) gewährt. Im Fall von zwei Unternehmen wurden auch Berichtigungen für einer geschäftlich verbundenen Partei in Japan entstandene Kosten gewährt.
- (34) Für den anhand der Inlandsverkäufe ermittelten Normalwert wurden dieselben Berichtigungen vorgenommen wie für den gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelten Normalwert.

Dumpingspanne

- (35) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurde für jeden Typ der in die Gemeinschaft ausgeführten betroffenen Ware der gewogene durchschnittliche Normalwert mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis des jeweils entsprechenden Typs der betroffenen Ware verglichen. Für zwei ausführende Hersteller spiegelte diese Methode das Dumping jedoch nicht in vollem Umfang wider, und die Ausfuhrpreise differierten erheblich zwischen verschiedenen Abnehmern und Regionen. Daher wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert mit den Preisen jedes einzelnen Geschäfts der Gemeinschaft verglichen.
- (36) Der Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping bei zwei kooperierenden Herstellern. Die Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, erreichten folgende Werte:

CAS Corporation, Seoul	0 %
A & D Korea Co. Ltd., Seoul	4,7 %
Descom Scales Mfg. Co. Ltd., Kyungki-Do	4,9 %

Da die Mitarbeit gut war, wurde die Spanne für die übrigen Unternehmen in Höhe der höchsten für ein kooperierendes Unternehmen ermittelten Spanne festgesetzt, d. h. in Höhe von 4,9 %.

3. Taiwan

- (37) Zwei Unternehmen beantworteten den Fragebogen für ausführende Hersteller.

Normalwert

- (38) Ein Hersteller machte bei allen Inlandsverkäufen von REWS (ausschließlich aus dem unteren Segment) Verluste. Der andere Hersteller verkaufte auf dem Inlandsmarkt keine mit den ausgeführten REWS (ausschließlich aus dem unteren Segment) vergleichbaren REWS.

(39) Daher wurde der Normalwert für alle zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Modelle gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt. Für die einzelnen ausführenden Hersteller wurden die jeweiligen Herstellkosten der ausgeführten Modelle und die inländischen VVG-Kosten zu Grunde gelegt. Für beide ausführenden Hersteller wurde die Gewinnspanne zu Grunde gelegt, die für das Unternehmen ermittelt worden war, das im Inland gewinnbringende Verkäufe im normalen Handelsverkehr von REWS-Modellen verzeichnete, die jedoch nicht mit den ausgeführten Modellen vergleichbar waren.

Ausfuhrpreise

(40) Die beiden ausführenden Hersteller verkauften alle Ausfuhr der betroffenen Ware an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft. Folglich wurde der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt.

Vergleich

(41) Der Vergleich wurde auf der Stufe ab Werk und auf derselben Handelsstufe vorgenommen. Im Interesse eines gerechten Vergleichs wurden in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung auf Antrag Unterschiede bei Faktoren berücksichtigt, die nachweislich die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten. Gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung wurden Berichtigungen, sofern erforderlich und gerechtfertigt, für Unterschiede bei Transportkosten, Einfuhrabgaben, Kreditkosten und Provisionen, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten gewährt.

(42) Dieselben Berichtigungen wurden auch, sofern erforderlich und gerechtfertigt, für die gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelten Normalwerte vorgenommen.

Dumpingspanne

(43) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurde für jeden Typ der in die Gemeinschaft ausgeführten betroffenen Ware der gewogene durchschnittliche Normalwert mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis des jeweils entsprechenden Typs der betroffenen Ware verglichen. Im Falle eines ausführenden Herstellers spiegelte diese Methode das Dumping jedoch nicht in vollem Umfang wider, und die Ausfuhrpreise differierten erheblich zwischen verschiedenen Abnehmern und Regionen. Daher wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert mit den Preisen jedes einzelnen Ausfuhrgeschäfts in die Gemeinschaft verglichen.

(44) Der Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping bei zwei kooperierenden Herstellern. Die Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, erreichen folgende Werte:

Universal Weight Enterprise (UWE)	5,5 %
Snowrex International	5,9 %

Da die Mitarbeit gering war, wurde die Spanne für die übrigen Unternehmen in Höhe der höchsten Spanne festgesetzt, die für ein in repräsentativen Mengen verkauftes Modell ermittelt wurde.

4. Volksrepublik China

Analyse des Marktwirtschaftsstatus

(45) Drei chinesische Unternehmen beantragten die Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus (MWS) gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung. Der Antrag eines Unternehmens musste abgelehnt werden, da die entsprechenden Informationen mit erheblicher Verspätung bei der Kommission eingingen und zudem wesentliche Teile der angeforderten Informationen fehlten. Die Kommission holte alle als notwendig erachteten Informationen ein und prüfte alle in den Anträgen auf Zuerkennung des MWS übermittelten Angaben vor Ort in den Betrieben der übrigen beiden Unternehmen nach.

(46) Die Kommission stellte fest, dass beide Unternehmen in der VR China mehrere Jahre zu mehr oder weniger übereinstimmenden verlustbringenden Preisen verkauften. Ferner konnten beide Unternehmen nicht völlig frei entscheiden, ob und in welchem Umfang sie ihre Produktion auf dem Inlandsmarkt verkauften. Für gewöhnlich lehnt die Kommission Anträge auf Zuerkennung des MWS ab, wenn die Inlandsverkäufe Beschränkungen unterliegen und die Preise zwischen Abnehmern nicht variieren, da vergleichbare Preise unter Umständen auf Preisvorgaben der Regierung zurückzuführen sind. Zudem lagen diese Preise nachweislich mehrere Jahre unter der Gewinnschwelle, was ebenfalls ein Beweis dafür ist, dass die Hersteller nicht unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig waren.

(47) Folglich erfüllten die beiden untersuchten Unternehmen nicht die Bedingungen des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung. Nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss wurde den betreffenden Unternehmen mitgeteilt, dass ihre Anträge auf Zuerkennung des MWS abgelehnt werden mussten.

Wahl des Vergleichslands

(48) Da kein Unternehmen die Voraussetzungen für eine Zuerkennung des MWS erfüllte, mussten die Ausfuhrpreise der chinesischen ausführenden Hersteller gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung mit einem Normalwert verglichen werden, der für ein geeignetes Marktwirtschaftsland ermittelt wurde.

- (49) Der Antragsteller schlug Indonesien vor, und die Kommission schloss sich diesem Vorschlag in der Bekanntmachung über die Einleitung an. Keine der betroffenen Parteien erhob gegen diese Wahl Einwände. Ein indonesischer Hersteller arbeitete an der Untersuchung mit und übermittelte eine Antwort auf den Fragebogen. Die Antwort erwies sich als annehmbar. Folglich wurde es als angemessen angesehen, in dieser Untersuchung Indonesien als Vergleichsland heranzuziehen.
- (50) Nach Auffassung der Kommission war Indonesien zur Ermittlung des Normalwerts das geeignetste Drittland mit Marktwirtschaft angesichts der im Vergleich zu den Einfuhren aus der VR China in die Gemeinschaft bedeutenden Inlands- und Ausfuhrverkäufe des indonesischen Herstellers und des Wettbewerbs auf dem indonesischen Markt und den Ausfuhrmärkten, der angemessene aber nicht übermäßige Gewinne ermöglichte. Die Verkäufe in Korea und Taiwan wurden nicht als angemessene Grundlage für die Ermittlung des Normalwerts angesehen, da die auf diesen Märkten verkauften REWS vom unteren Ende des unteren Segments stammten und daher nicht mit den exportierten Modellen mit Ursprung in der VR China vergleichbar waren.

Individuelle Behandlung

- (51) Alle kooperierenden chinesischen ausführenden Hersteller beantragten eine individuelle Behandlung. Sie beantworteten umfassende Fragen in dem MWS-Antragsformular, das den betreffenden Parteien nach der Einleitung des Verfahrens zugesandt worden war. Die Prüfung dieser Anträge konzentrierte sich in erster Linie auf die Bereiche mit direkten Auswirkungen auf die Ausfuhrgeschäfte der Unternehmen. Die Prüfung ergab, dass die Eingriffe von staatlicher Seite weder die Ausfuhrgeschäfte wesentlich beeinflussten noch eine Umgehung etwaig gewährter individueller Zölle ermöglichten.
- (52) Die Prüfung der übermittelten Informationen ergab, dass alle drei Unternehmen die Bedingungen für die Gewährung einer individuellen Behandlung erfüllten.

Deshalb wurde beschlossen, den drei Unternehmen eine individuelle Behandlung zu gewähren.

Normalwert

- (53) Für die chinesischen ausführenden Hersteller, die ausschließlich Typen des unteren Segments in die EU ausführten, wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Grundverordnung bestimmt, und zwar anhand der für das kooperierende indonesische Unternehmen ermittelten Normalwerte des wettbewerbsfähigsten Modells aus dem unterem Segment, das sowohl auf dem indonesischen Markt als auch auf den Ausfuhrmärkten in bedeutenden Mengen verkauft wurde und den Untersuchungsergebnissen zufolge mit den in die Gemeinschaft ausgeführten chinesischen Typen vergleichbar war.

Ausfuhrpreise

- (54) Bei Ausfuhrverkäufen der betroffenen Ware an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft wurde der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt.
- (55) In den Fällen, in denen die Ausfuhr in die Gemeinschaft über einen geschäftlich verbundenen Einführer in der Gemeinschaft verkauft wurden, wurde der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt, d. h. auf der Grundlage des Preises, zu dem die eingeführte Ware an den ersten unabhängigen Käufer weiterverkauft wurde.

Vergleich

- (56) Der Vergleich wurde auf der Stufe ab Werk und auf derselben Handelsstufe vorgenommen. Im Interesse eines gerechten Vergleichs wurden in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung auf Antrag Unterschiede bei Faktoren berücksichtigt, die nachweislich die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten. Die Berichtigungen wurden, sofern erforderlich und gerechtfertigt, für Unterschiede bei Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten, Kreditkosten, Provisionen, Einfuhrabgaben und nach dem Verkauf angefallenen Kosten (Garantie usw.) gewährt.

Dumpingspanne

- (57) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurde für jeden Typ aus dem unteren Segment der in die Gemeinschaft ausgeführten betroffenen Ware der gewogene durchschnittliche Normalwert mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis des jeweils entsprechenden Typs der betroffenen Ware verglichen. Für einen ausführenden Hersteller wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert jedoch mit den Preisen jedes einzelnen Ausfuhrgeschäfts in die Gemeinschaft verglichen, da die Ausfuhrpreise zwischen verschiedenen Abnehmern, Regionen oder Zeiträumen deutlich differierten und der Vergleich auf der Grundlage des gewogenen Durchschnitts das Dumping nicht in vollem Umfang widerspiegelt hätte.
- (58) Der Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping bei den drei kooperierenden Herstellern, denen eine individuelle Behandlung gewährt wurde. Die Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, erreichen folgende Werte:

Shanghai Teraoka Electronic Co. Ltd., Shanghai	12,8 %
Shanghai Yamato Scale Co. Ltd., Shanghai	9,0 %
Mettler-Toledo Changzhou Scale Ltd., Changzhou	12,2 %

Da die Mitarbeit gering war, wurde die Dumpingspanne für die übrigen Unternehmen in Höhe der höchsten für ein individuelles Unternehmen ermittelten Dumpingspanne festgesetzt, d. h. in Höhe von 30,7 %.

D. SCHÄDIGUNG

1. Struktur des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (59) Die Struktur des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft veränderte sich während des Analysezeitraums erheblich. Nach dem Oktober 1993 (d. h. nach der Einführung endgültiger Antidumpingmaßnahmen gegenüber den REWS-Einfuhren mit Ursprung in Singapur und Korea) führte ein Umstrukturierungs- und Konsolidierungsprogramm dazu, dass von den neun Unternehmen, die an der damaligen Untersuchung mitarbeiteten, nur vier auch im Untersuchungszeitraum dieser Untersuchung weiterhin tätig waren. Die Untersuchung zeigte, dass auch andere Gemeinschaftshersteller einen ähnlichen Umstrukturierungs- und Konsolidierungsprozess durchliefen.
- (60) Obwohl vier Gemeinschaftshersteller (auf die über 50 % der Gemeinschaftsproduktion entfallen) den Antrag unterstützten, arbeiteten nur zwei dieser Unternehmen an der Untersuchung mit, indem sie die Fragebogen beantworteten. Auf diese beiden Unternehmen entfielen 39 % der Gemeinschaftsproduktion im Untersuchungszeitraum.
- (61) Für die Zwecke der Berechnung der gesamten REWS-Produktion in der Gemeinschaft wurden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 4 Absatz 2 der Grundverordnung diejenigen Gemeinschaftshersteller bei der Definition der Gemeinschaftsproduktion nicht berücksichtigt, die mit Ausführeern in den betroffenen Ländern geschäftlich verbunden sind. Im Fall von Mettler-Toledo ergab die Untersuchung eindeutig, dass der Gemeinschaftshersteller seine Tochtergesellschaft in der VR China direkt kontrolliert.
- (62) Eines der anderen Unternehmen in der Gemeinschaft (das nicht als Gemeinschaftshersteller angesehen wurde, weil es gleichzeitig ausführender Hersteller in der VR China ist) behauptete, dass das genannte Niveau der Mitarbeit (39 %) nicht ausreiche, um die Fortsetzung der Untersuchung zu rechtfertigen. Diese Behauptung wurde zurückgewiesen, da auf die beiden kooperierenden Gemeinschaftshersteller deutlich mehr als 25 % der gesamten Produktion in der Gemeinschaft entfallen, was einem erheblichen Teil der Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung entspricht. Diese beiden Hersteller bilden folglich den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft.

2. Sichtbarer Gemeinschaftsverbrauch

Allgemeines

- (63) Der Gemeinschaftsverbrauch wurde anhand der nachgeprüften Verkaufsangaben des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der im Antrag enthaltenen Informationen (für andere Unternehmen in der Gemeinschaft) und der Einfuhrdaten von Eurostat ermittelt.

REWS in Stück	1995	1996	1997	1998	UZ
Gemeinschaftsverbrauch	161 682	172 314	177 391	201 123	218 655
Index — 1995 = 100	100	107	110	124	135
REWS unteres Segment	59 952	77 100	74 614	79 502	79 754
Index — 1995 = 100	100	129	124	133	133

Im Analysezeitraum stieg der REWS-Verbrauch um 35 % und der Verbrauch von REWS des unteren Segments um 33 %. Der Anstieg des Verbrauchs im unteren Segment wird separat ausgewiesen, weil 97 % der Einfuhren aus den betroffenen Ländern im Untersuchungszeitraum dieses Segment betrafen. Der Anstieg des Verbrauchs 1996 wurde durch einen massiven Anstieg der Einfuhren aus den betroffenen Ländern verursacht. Die Einfuhrmenge ging 1997 dann zurück.

Der Euro-Effekt

- (64) Der Anstieg des Verbrauchs zwischen 1997 und dem Untersuchungszeitraum war in erster Linie auf einen einmaligen Anstieg der Nachfrage seitens des Einzelhandels infolge der Einführung des Euro zurückzuführen. Die Einzelhändler waren verpflichtet, schon vor Einführung des Euro alle Preise sowohl in Euro als auch in der Landeswährung auszuweisen, und ersetzten daher ihre alten REWS vorzeitig. Dies führte zu einem Anstieg der Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt, und für alle Marktsegmente war eine Zunahme des Verkaufsvolumens zu verzeichnen. Diese Verbesserung der Lage dürfte aber von kurzer Dauer sein, und es ist mit einem Verbrauchsrückgang zu rechnen, da viele Einzelhändler, die normalerweise ihre REWS zwischen 2001 und 2004 ersetzt hätten, dies bereits zwischen 1997 und 2000 getan haben. Der Euro-Effekt wird also keineswegs zu einem echten Verbrauchsanstieg führen, sondern bewirkte lediglich, dass einige Verkäufe von dem Zeitraum zwischen 2001 und 2004 auf den Zeitraum zwischen 1997 und 2000 vorgezogen wurden.
- (65) Obwohl auch die Frist für die endgültige Umstellung auf das metrische System im Einzelhandel im Vereinigten Königreich einen Anstieg des Verbrauchs verursachte, sind die Auswirkungen auf die Verkäufe in diesem Fall nicht so stark und betreffen nur diesen einen Mitgliedstaat.
- (66) Die nachstehende Tabelle zeigt die tatsächliche/voraussichtliche Entwicklung des Verbrauchs von 1995 bis 2002. Der Tabelle ist ferner zu entnehmen, dass es durch den Euro-Effekt zu einem vorübergehenden Anstieg der Verkäufe zwischen 1997 und 2000 kam und dass zwischen 2000 und 2002 der Verbrauch voraussichtlich niedriger sein wird. Ab 2004 wird der Verbrauch voraussichtlich wieder das Normalniveau erreichen (d. h. das Niveau von 1995/96).

(Verbrauch in Tausend Stück)

1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
162	172	178	201	219	177	144	126	144	172	172

- (67) Einige ausführende Hersteller fochten die Existenz bzw. die Auswirkung des Euro-Effekts an. Sie brachten jedoch keine alternative Erklärung für den Anstieg des Verbrauchs vor. Daher wurde ihr Einwand zurückgewiesen.
- (68) Ein ausführender Hersteller wies darauf hin, dass der Verbrauch seit den früheren, unter den Randnummern 8 und 9 erwähnten Untersuchungen zur betroffenen Ware gestiegen sei. Den Untersuchungsergebnissen zufolge war der Verbrauch der betroffenen Ware tatsächlich gestiegen, und diese Entwicklung hielt im gesamten Analysezeitraum an. Wie bereits dargelegt, kann dieser Anstieg jedoch weitgehend auf den Euro-Effekt zurückgeführt werden.

3. Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Gemeinschaft*Kumulative Bewertung der Auswirkungen der betroffenen Einfuhren*

- (69) Zunächst wurde geprüft, ob die Einfuhren aus den betroffenen Ländern angesichts der vorstehenden Feststellungen zum Dumping kumulativ bewertet werden sollten. Die Kommission stellte fest, dass
- die ermittelten Dumpingspannen für die Einfuhren jedes betroffenen Landes über der Geringfügigkeitsschwelle lagen;
 - die Einfuhrmengen und entsprechenden Marktanteile aller betroffenen Länder nicht unbedeutend waren;
 - die aus den betroffenen Ländern eingeführte betroffene Ware weitgehend austauschbar war;
 - die Einfuhrpreise sich weitgehend ähnlich entwickelten;
 - eine Untersuchung des Wettbewerbs zwischen den eingeführten REWS und der gleichartigen Ware ergab, dass alle REWS nach einer ähnlichen Preispolitik auf der gleichen Handelsstufe verkauft werden.

Einige ausführende Hersteller behaupteten, dass ihre Ausfuhren nicht kumuliert mit denjenigen aus den anderen betroffenen Ländern bewertet werden dürften, da das Preisniveau und die Entwicklung der Verkaufsmengen nicht vergleichbar seien. Dennoch wurde aus den vorstehenden Gründen der Schluss gezogen, dass alle Voraussetzungen für eine kumulative Bewertung der Einfuhren aus den betroffenen Ländern erfüllt waren. Diese Argumente wurden daher zurückgewiesen.

Menge der betroffenen Einfuhren

- (70) Laut Eurostat erhöhten sich die REWS-Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Gemeinschaft im Analysezeitraum um 123 % von 14 533 Stück im Jahre 1995 auf 33 063 Stück im Untersuchungszeitraum. Die Untersuchung ergab, dass mehr als 97 % der im Untersuchungszeitraum aus den betroffenen Ländern eingeführten REWS ins untere Segment fielen (vgl. Randnummer 73).

Marktanteil der Einfuhren

- (71) Der Marktanteil der ausführenden Hersteller stieg im Analysezeitraum von 9,2 % auf 15,0 %. Demgegenüber verzeichnete der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in dem gleichen Zeitraum Marktanteileinbußen von 4,6 % bei allen REWS zusammengenommen (d. h. der Marktanteil sank von 26,1 % auf 24,9 %) und 22 % bei den REWS des unteren Segments (Rückgang von 21,8 % auf 17,1 %).

Preisunterbietung

- (72) Anschließend wurden die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mit denjenigen der ausführenden Hersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt verglichen. Wie auch in den früheren Untersuchungen im Zusammenhang mit dieser Ware, wurden bei diesem Vergleich die Verkäufe vergleichbarer Modelle auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf derselben Handelsstufe (Verkaufspreise für unabhängige Händler/Einführer) zu Grunde gelegt. Ebenfalls in Anlehnung an die vorausgegangenen Untersuchungen wurden die gewogenen Durchschnittspreise jedes ausführenden Herstellers je Verkaufsmitgliedstaat verglichen. Mengenrabatte wurden nicht berücksichtigt. Die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden auf die Stufe ab Werk berichtigt. Im Falle der gedumpte Einfuhren wurden die cif-Preise frei Gemeinschaftsgrenze zuzüglich etwaiger Einfuhrabgaben zu Grunde gelegt.
- (73) Die überwiegende Mehrheit der Modelle, die die kooperierenden ausführenden Hersteller in der Gemeinschaft verkauften, entfiel auf das untere Segment (über 97 % der gesamten Einfuhrmenge). Deshalb wurden bei den Berechnungen kleinere Mengen von Modellen des mittleren und oberen Segments nicht berücksichtigt, da sie nicht als repräsentativ angesehen wurden.
- (74) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verkaufte im unteren Segment drei Arten von Modellen:
- I. Standard-Ladenwaagen oder „mono scales“ (nachstehend „Ladenwaagen“ genannt);
 - II. Ladenwaagen mit Hochanzeige oder Kundenanzeige (nachstehend „Turmwaagen“ genannt); und
 - III. sonstige Modelle des unteren Segments, z. B. Hängewaagen.

Der Vergleich wurde für Laden- und Turmwaagen durchgeführt. Sonstige Waagen des unteren Segments (vgl. III.) wurden nicht berücksichtigt, da sie sowohl vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft als auch von den ausführenden Herstellern nur in unbedeutenden Mengen verkauft wurden und deshalb nicht als repräsentativ angesehen wurden.

Ergebnisse des Preisvergleichs

- (75) Der Preisvergleich ergab Unterbietungsspannen von 0 % bis 52 % für die VR China, 60 % bis 65 % für Taiwan und 30 % bis 50 % für Korea.

4. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft*Vorbemerkungen*

- (76) Da die Daten für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nur zwei Gemeinschaftshersteller betreffen, wurden einige der folgenden Informationen aus Gründen der Vertraulichkeit indiziert.

- (77) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Beurteilung aller Wirtschaftsfaktoren und Indices, die die Lage des Wirtschaftszweigs beeinflussten. Bestimmte Faktoren werden jedoch nicht eingehend behandelt, da sie den Untersuchungsergebnissen zufolge für die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Laufe dieser Untersuchung nicht relevant waren. Außerdem lassen diese Faktoren nicht unbedingt Rückschlüsse auf die Gesamtentwicklung zu.

Produktion, Kapazitätsauslastung und Lagerbestände

- (78) Die Produktion aller REWS zusammengenommen stieg im Analysezeitraum um 22 %. Die Produktion von REWS des unteren Segments nahm im Analysezeitraum jedoch nur um 5 % zu. Die Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stieg im Analysezeitraum von 55 % auf 65 %.

Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Produktion und Kapazität Index 1995 = 100	1995	1996	1997	1998	UZ
Produktionsmenge REWS insgesamt	100	102	105	107	122
Produktionsmenge REWS unteres Segment	100	123	114	100	105
Kapazität (REWS insgesamt)	100	100	100	100	105
Kapazitätsauslastung (REWS insgesamt)	55 %	56 %	58 %	60 %	65 %

Der Umfang der Lagerbestände konnte sich nach allgemeinem Dafürhalten nicht in nennenswertem Maße auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auswirken, da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf Bestellung produziert, sodass es so gut wie keine Lagerhaltung gibt.

Verkaufsvolumen

- (79) Das Volumen der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt (REWS insgesamt in Stück) stieg im Analysezeitraum um 29 %. Bei den REWS des unteren Segments dagegen nahm die Verkaufsmenge nur um 10 % zu.

Umsatz

- (80) Die Umsatzentwicklung ist der nachstehenden Tabelle in indexierter Form zu entnehmen. In Bezug auf alle REWS zusammengenommen stieg der Umsatz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt im Analysezeitraum um 27 %. Für die REWS des unteren Segments dagegen fiel er im Analysezeitraum um 11 %.

Umsatz Index — 1995 = 100	1995	1996	1997	1998	UZ
REWS insgesamt	100	96	97	111	127
Unteres Segment	100	95	94	90	89

Marktanteil und Wachstum

- (81) Bei allen REWS zusammengenommen fiel der Anteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft am Gemeinschaftsmarkt zwischen 1995 und dem Untersuchungszeitraum von 26,1 % auf 24,9 %; dies entspricht einem Rückgang um 4,6 %. In Bezug auf die REWS des unteren Segments dagegen sank der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 1995 und dem Untersuchungszeitraum von 21,8 % auf 17,1 %, was einem Rückgang von 22 % entspricht.
- (82) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte also nicht uneingeschränkt Nutzen aus dem Marktwachstum ziehen.

Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft	1995	1996	1997	1998	UZ
REWS insgesamt	26,1 %	25,1 %	26,0 %	23,6 %	24,9 %
Index	100	96	100	91	96
REWS unteres Segment	21,8 %	17,9 %	19,8 %	16,1 %	17,1 %
Index	100	82	91	74	78

Verkaufspreise

- (83) Die durchschnittlichen Verkaufspreise von REWS aller Kategorien an unabhängige Abnehmer gingen im Analysezeitraum zurück:

oberes Segment (– 11 %);

mittleres Segment (– 18 %); und

unteres Segment (– 17 %).

Ein ausführender Hersteller wies darauf hin, dass die durchschnittlichen Verkaufspreise für alle REWS zusammengenommen im Analysezeitraum gestiegen seien, was seiner Ansicht nach beweist, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht geschädigt wurde. Dieser scheinbare Anstieg war jedoch voll und ganz auf eine Änderung des Produktmix (d. h. eine erhebliche Veränderung der Verkaufsmengen je Segment zwischen 1995 und dem Untersuchungszeitraum) zurückzuführen, sodass diese Behauptung zurückgewiesen wurde. Dies wird eindeutig durch die vorstehend für die einzelnen Segmente dargelegte Preisentwicklung bestätigt.

Rentabilität

- (84) Die Umsatzrentabilität stieg für alle REWS zusammengenommen von einem niedrigen positiven Niveau im Jahr 1995 auf rund 10 % im Untersuchungszeitraum. Im unteren Segment war hingegen ein Rückgang von dem niedrigen positiven Niveau im Jahr 1995 auf bedeutende Verluste im Untersuchungszeitraum (rund 20 %) zu beobachten.

- (85) Die Entwicklung für alle REWS zusammengenommen ist auf den Anstieg des Verkaufsvolumens und des Umsatzes infolge des Euro-Effekts zurückzuführen (vgl. Randnummer 64). Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte in den Jahren vor dem Einsetzen des Euro-Effekts kein annehmbares Gewinnniveau erzielen, und die Rentabilität reichte gerade eben zur Aufrechterhaltung der Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum aus, da die Verkaufsmengen infolge des Euro-Effekts gestiegen waren.
- (86) Die Auswirkungen des Euro-Effekts auf die Rentabilität wurden untersucht, um zu zeigen, wie sich die Rentabilität voraussichtlich entwickeln wird, wenn dieser Effekt nicht mehr greift. Der Umsatz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird voraussichtlich um 27 % (d. h. entsprechend dem durch den Euro-Effekt verursachten Umsatzanstieg, vgl. Randnummer 80) zurückgehen.
- (87) Weiteren Aufschluss über die Wirkung des Euro-Effekts gibt die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Jahre 1996 (d. h. vor Eintreten des Euro-Effekts). Damals lag die Rentabilität unter 3 %.
- (88) An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht den vollen Nutzen aus dem Euro-Effekt ziehen konnte, weil seine Umsatzrendite im Bereich der REWS des unteren Segments im Untersuchungszeitraum so niedrig war, dass er seine Kosten nicht decken konnte. Dies ist insofern von Bedeutung, als dieses Segment von den Einfuhren aus den betroffenen Ländern besonders betroffen ist. Die Verluste im unteren Segment haben zu einem Rückgang der Gesamtrentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft geführt und verhindert, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft den vollen Nutzen aus dem Euro-Effekt und der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Japan und Singapur zog. Außerdem wird die Auffassung vertreten, dass die preisdrückende Wirkung der gedumpte Einfuhren sich auch im mittleren und oberen Segment bemerkbar machte, da die Preise eines Segments sich unweigerlich auf diejenigen der anderen Segmente auswirken.
- (89) Die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erreichte also wegen der preisdrückenden Wirkung der gedumpte Einfuhren im Untersuchungszeitraum nicht das Niveau, das vernünftigerweise zu erwarten gewesen wäre.

Sonstige leistungsbezogene Faktoren

- (90) Der Cashflow sowie die Möglichkeiten zur Beschaffung von Kapital (bzw. Investitionen) und die Rentabilität wurden nicht im Einzelnen untersucht, da eine solche Analyse die Lage des Unternehmens insgesamt betreffen würde. Auf die anderen Geschäftsbereiche der Unternehmen entfallen mehr als 50 % des gesamten Umsatzes, sodass eine Gesamtanalyse für die betroffene Ware nicht unbedingt repräsentativ wäre.

Angesichts der Mengen und der Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern kann die Auswirkung der hohen Dumpingspanne auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht als geringfügig angesehen werden.

Produktivität, Beschäftigung und Löhne

- (91) Die nachstehende Tabelle zeigt, dass die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum um 11 % zurückging.

Produktivität pro Beschäftigtem Index — 1995 = 100	1995	1996	1997	1998	UZ
Produktion in Stück	100	102	105	107	122
Anzahl Beschäftigte	100	91	82	90	89
Produktivität pro Beschäftigtem	100	107	123	123	140

- (92) Die Produktivität pro Beschäftigtem stieg im Analysezeitraum um 40 %.
- (93) Die Löhne wurden angesichts des großen Anteils der anderen Geschäftsbereiche an der Geschäftstätigkeit des Unternehmens insgesamt nicht eingehend untersucht. Eine solche Analyse würde die Lage des Unternehmens insgesamt betreffen und wäre nicht unbedingt repräsentativ für die betroffene Ware.

5. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (94) Die vorstehenden Feststellungen zeigen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bei Berücksichtigung der Entwicklungen im Bezugszeitraum seine Durchschnittspreise in allen drei Segmenten senken musste und an Marktanteil verlor. Die Feststellungen zu den REWS des unteren Segments (betreffend Verkaufsmenge, Durchschnittspreise, Produktion, Marktanteil und Rentabilität) zeigen für diesen Bereich eine wesentlich schlechtere Situation als für die REWS insgesamt. Gerade die schlechten Geschäftsergebnisse im unteren Segment haben dazu geführt, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft insgesamt nicht die Gewinne erzielte, die angesichts des Euro-Effekts und der geltenden Antidumpingmaßnahmen sowie insbesondere der Umstrukturierungsmaßnahmen zu erwarten gewesen wären.
- (95) Daher wurde der Schluss gezogen, dass dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursacht wurde.
- (96) Das untere Segment ist für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft insofern von Bedeutung, da er seinen Kunden alle drei Segmente anbieten muss und sich der Preisdruck im unteren Segment unweigerlich auf die Preise der Waren in den anderen Segmenten auswirkt, die weitgehend an dieselben Kunden verkauft werden.
- (97) Der Euro-Effekt ist naturgemäß vorübergehend — hingegen gibt es keine Anzeichen dafür, dass die Konkurrenz durch die gedumpte Einfuhren nachlässt. Daher ist es nur eine Frage der Zeit, bis sich die Gesamtlage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft weiter verschlechtert. Eine weitere Verschlechterung ist angesichts eines Nachfragerückgangs abzusehen, der zu einem Rückgang von Produktion, Verkaufsmenge, Marktanteil und Preisen führen dürfte. Zu bedenken ist außerdem, dass die Durchschnittspreise in der Euro-Zone wesentlich höher waren als außerhalb dieser Zone; dies ist ein weiterer Anhaltspunkt für die künftige Entwicklung.

E. SCHADENSURSACHE

1. Einleitung

- (98) Zunächst wurde untersucht, wie sich die gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auswirkten.
- (99) Anschließend wurden die Auswirkungen aller anderen bekannten Faktoren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft geprüft. Diese Analyse gewährleistet, dass eine etwaige Schädigung durch andere Faktoren als die gedumpte Einfuhren nicht fälschlicherweise den gedumpte Einfuhren zugeschrieben wird.

2. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

Auswirkungen auf Verkaufsmenge und Marktanteil

- (100) Im Bezugszeitraum stieg der Verbrauch auf dem Gemeinschaftsmarkt um 35 %. Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erhöhten sich jedoch nur um 29 %, während die Einfuhren aus den betroffenen Ländern um 123 % zunahmen.
- (101) Wie unter Randnummer 81 dargelegt, sank der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum um 4,6 %. Der Marktanteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern dagegen stieg in dem gleichen Zeitraum von 9,2 % auf 15,1 %.
- (102) Wie unter Randnummer 82 dargelegt, gingen die durchschnittlichen Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum zurück. Im gleichen Zeitraum wurden diese Preise durch die Einfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern erheblich unterboten (vgl. Randnummer 75). All dies wirkte sich nachteilig auf die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft aus.

- (103) Die vorstehende Analyse zeigt eindeutig, dass die Verschlechterung der wichtigsten finanziellen und wirtschaftlichen Indikatoren für die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der Anstieg der gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern zeitlich zusammenfielen.

Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf das untere Segment

- (104) Eine Feinanalyse des ursächlichen Zusammenhangs auf der Basis unterschiedlicher Marktsegmente kann genaueren Aufschluss über die negativen Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf die Gesamtlage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft geben.
- (105) Wie bereits dargelegt, fielen 97 % der Ausfuhren der kooperierenden ausführenden Hersteller, die sich auf fast 15 000 Stück beliefen, ins untere Segment. Insgesamt wurden aus den betroffenen Ländern im Untersuchungszeitraum 33 063 Stück eingeführt. Folglich wurde davon ausgegangen, dass 97 % der Gesamteinfuhren ins untere Segment fielen. Diese Annahme stützte sich auf die verfügbaren Fakten, denn es gab keinen Grund zu der Annahme, dass sich die Struktur der restlichen Einfuhren von der Struktur der Einfuhren der kooperierenden ausführenden Herstellern unterschied. Folglich entsprach die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im unteren Segment, die zu Beginn des Analysezeitraums nur wenig geringer war als das Volumen der Einfuhren aus den betroffenen Ländern, im Untersuchungszeitraum noch nicht einmal mehr der Hälfte der Einfuhren aus den betroffenen Ländern. Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im unteren Segment und der Verkäufe der ausführenden Hersteller in den betroffenen Ländern in dem gleichen Segment. Sie zeigt, dass die ausführenden Hersteller ihre Verkäufe in diesem Segment um 123 % steigerten, während der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sein Verkaufsvolumen nur um 10 % ausbauen konnte.

Verkaufsvolumen auf dem Gemeinschaftsmarkt REWS unteres Segment Index — 1995 = 100	1995	1996	1997	1998	UZ
Wirtschaftszweig der Gemeinschaft	100	106	109	104	110
Betroffene Länder — Basis: 97 % der Gesamtausfuhren	14 407	31 849	25 629	33 430	32 071
Index betroffene Länder	100	221	178	232	223

- (106) Die Entwicklung des entsprechenden Marktanteils zeigt ebenfalls, dass die Einfuhren aus den betroffenen Ländern im Bezugszeitraum zu Lasten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zunahmen. Der Marktanteil der Einfuhren von REWS des unteren Segments aus den betroffenen Ländern stieg von 9,2 % auf 15,1 % (dies entspricht einem Anstieg von insgesamt 65 %), während der entsprechende Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 21,8 % auf 17,1 % (d. h. um 22 %) zurückging.
- (107) Die Entwicklung der Durchschnittspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurde unter Randnummer 82 beschrieben. Obwohl die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft für alle drei Segmente fielen, war der Preisrückgang im unteren Segment wesentlich ausgeprägter als der Rückgang der Durchschnittspreise.
- (108) Außerdem waren auch die Gewinne des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in den verschiedenen Segmenten uneinheitlich. Die Antidumpingzölle auf die Einfuhren mit Ursprung in Japan und Singapur (vgl. Randnummern 8 und 9) betreffen hauptsächlich das obere und das mittlere Segment und trugen zu dieser Gewinnsituation bei. Dagegen machte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bei seinen Verkäufen im unteren Segment erhebliche Verluste. Gerade auf dieses Segment konzentrierten sich die ausführenden Hersteller in den betroffenen Ländern.

3. Einfuhren aus anderen Drittländern

- (109) Im Untersuchungszeitraum entwickelten sich die Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern, einschließlich Japan und Singapur, wie folgt:

Einfuhrmenge (ohne die betroffenen Länder)	1995	1996	1997	1998	UZ
Japan	474	954	1 606	2 794	2 332
Marktanteil Japan	0,3 %	0,6 %	1,0 %	1,6 %	1,2 %
Singapur	3 776	863	987	1 332	427
Marktanteil Singapur	2,5 %	0,6 %	0,6 %	0,8 %	0,2 %
Sonstige	7 079	6 663	8 357	9 514	7 897
Marktanteil Sonstige	4,4 %	3,9 %	4,7 %	4,7 %	3,6 %
Gesamteinfuhren (ohne die betroffenen Länder)	11 329	8 480	10 950	13 640	10 656

- (110) Für die Einfuhren aus Japan und Singapur galten im Bezugszeitraum Antidumpingzölle in Höhe von 15 % bis 32 %, und die Einfuhrmengen waren gering. Die Preise für die Endabnehmer können als nichtschadensverursachend angesehen werden. Dies zeigt eindeutig, dass Einfuhren aus diesen Ländern nicht zu dem Rückgang der Preise beigetragen haben und auch kaum nennenswert zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben dürften.
- (111) Das Volumen der Einfuhren aus anderen Drittländern (hauptsächlich Schweiz, USA, Indonesien) war gering. Die Kommission konnte sich einzig auf die Preisinformationen von Eurostat stützen. Diesen war nicht zu entnehmen, um welches Segment es sich handelte, sodass kaum Schlussfolgerungen zum Niveau dieser Preise gezogen werden konnten. Was die Einfuhren aus diesen Ländern angeht, so zeigte sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nur über die Einfuhren aus Indonesien beunruhigt. Angesichts der geringfügigen Menge der Einfuhren aus Indonesien im Untersuchungszeitraum (1 451 Stück) ist es unwahrscheinlich, dass diese Einfuhren wesentlich zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben.

4. Auswirkungen des gemeinschaftsinternen Wettbewerbs

- (112) Die ausführenden Hersteller behaupteten, dass der gemeinschaftsinterne Wettbewerb auf dem REWS-Markt infolge der strukturellen Veränderungen im Einzelhandel in der Gemeinschaft zum Rückgang der Preise beigetragen habe. Deshalb wurde untersucht, ob diese Änderungen den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft aufheben konnten.
- (113) Gemeinschaftsweit hat sich der Anteil der Großabnehmer (z. B. große Supermarktketten) stark erhöht, während der der kleinen Abnehmer zurückging. Diese strukturelle Änderung hat dazu geführt, dass die Abnehmer generell eine bessere Marktposition haben, was zu einem gewissen Rückgang der Durchschnittspreise geführt haben dürfte.
- (114) Wie unter Randnummer 59 ausgeführt, hat sich auch die Struktur des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Analysezeitraum stark verändert. Die Verringerung der Anzahl der Unternehmen und die Steigerung der Produktivität (vgl. Randnummer 90) waren eine Reaktion auf diese Veränderungen auf dem Markt. So wurde der Schluss gezogen, dass der gemeinschaftsinterne Wettbewerb infolge der strukturellen Veränderungen im Einzelhandel in der Gemeinschaft den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht aufgehoben haben.

5. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (115) Da die festgestellte Preisunterbietung und die starken Marktanteilgewinne der gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern zeitlich mit den damit verbundenen Marktanteileinbußen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und dem Rückgang seiner Verkaufspreise zusammenfielen, wird der Schluss gezogen, dass die gedumpte Einfuhren mit Ursprung in diesen Ländern dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursachten.
- (116) Aus diesen Gründen wurde der Schluss gezogen, dass die gedumpte Einfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursachten. Auch wenn andere Faktoren möglicherweise zur Schädigung beigetragen haben, konnten sie doch den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht aufheben.

F. GEMEINSCHAFTSINTERESSE

1. Allgemeine Bemerkungen

- (117) Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung wurde geprüft, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft insgesamt zuwiderlaufen würde. Bei der Untersuchung des Gemeinschaftsinteresses wurden alle auf dem Spiel stehenden Interessen berücksichtigt, d. h. die Interessen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Einführer und Verwender der betroffenen Ware, sofern die jeweiligen betroffenen Parteien die zu diesem Zweck angeforderten Informationen übermittelten.
- (118) Um die voraussichtlichen Auswirkungen der Einführung von Maßnahmen oder eines Verzichts auf Maßnahmen zu beurteilen, wurden alle betroffenen Parteien zur Übermittlung entsprechender Informationen aufgefordert. Es wurden Fragebogen an den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, die Einführer/Händler und zwei Organisationen von Verwendern der betroffenen Ware gesandt.
- (119) Auf dieser Grundlage wurde geprüft, ob trotz der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung und Schadensursache zwingende Gründe dafür sprechen, dass die Einführung von Maßnahmen in diesem Fall nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (120) Ohne Maßnahmen gegen das schädigende Dumping wird sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in Bezug auf den Marktanteil, die Rentabilität und die Beschäftigung mit Sicherheit weiter verschlechtern, zumal der Euro-Effekt, der die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren in einem gewissen Maße auffing, bald nachlassen wird. Die gedumpte Einfuhren hatten direkte Auswirkungen auf das untere Segment, denen der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht auf Dauer standhalten können. Dieses Segment ist insofern für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft von Bedeutung, als er weiterhin alle drei Segmente anbieten muss, um die wichtigsten Abnehmer auf dem Markt weiter beliefern zu können.
- (121) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durchlief im Analysezeitraum einen umfassenden Konsolidierungsprozess. Diese Konsolidierung folgte auf zahlreiche Fusionen und Übernahmen in den 90er Jahren. Sie trug dazu bei, dass die REWS-Produktion in der Gemeinschaft überlebte, und verhinderte allgemein den Verlust des relevanten technologischen Know-hows. Dies ist wichtig, denn im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen käme es unweigerlich zu Folgewirkungen (Verringerung der Rentabilität, Beschäftigungsabbau) auf die Zulieferer des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und die verwandten Produktionsbereiche, da die REWS-Technologie und die Technologie für viele andere Waren miteinander verbunden sind. Jeder Verlust von technologischem Know-how im REWS-Bereich wird auch die Wettbewerbsfähigkeit der verbundenen Bereiche beeinträchtigen. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft produziert auch andere elektronische Waagen, z. B. zur Verwendung in der Industrie, und bietet Kundendienstleistungen für solche Waagen an. Außerdem stellt er eine Vielzahl anderer Ausrüstungen für den Einzelhandel her, z. B. Schneidemaschinen, die er über dieselben Vertriebskanäle verkauft. Es liegt auf der Hand, dass die Beschäftigung in diesen Bereichen im Falle eines Anhaltens des schädigenden Dumpings ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen würde.

- (122) Außerdem hat sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nach Kräften bemüht, der Konkurrenz aus der VR China, Korea und Taiwan standzuhalten. Er ergriff z. B. folgende Maßnahmen:
- verstärkte Konsolidierung (weniger Unternehmen);
 - Stilllegung überschüssiger Kapazitäten;
 - verstärkter Einsatz moderner Herstellungsverfahren (z. B. Produktion auf Bestellung, verstärkter Einsatz von Maschinen und Computern);
 - Steigerung der Produktivität;
 - Senkung der Kosten durch verstärkte Auslagerung (Zulieferung von Bauteilen) und veränderte Nutzung der Vertriebskanäle;
 - Investitionen in neue Typen und verbesserte Technologie.

Die Gemeinschaftshersteller haben also gezeigt, dass sie bereit sind, ihre Präsenz und Wettbewerbsfähigkeit auf dem Gemeinschaftsmarkt zu verteidigen, und dass sie im Falle der Einführung von Antidumpingmaßnahmen in der Lage wären, aus diesen Maßnahmen Nutzen zu ziehen. All dies würde durch einen Verzicht auf Antidumpingmaßnahmen gefährdet.

3. Interessen anderer Parteien

- (123) Die Kommission forderte die Interessenvertreter des Einzelhandels einschließlich der Großabnehmer der betroffenen Ware (Supermarktketten) zur Mitarbeit auf, um festzustellen, ob wesentliche Auswirkungen auf die Abnehmer zu erwarten wären.
- (124) Nur zwei Verwender arbeiteten bei der Untersuchung mit. Ein Verwender unterstützte den antragstellenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und erklärte, dass der langfristige Vorteil durch die allgemeine Qualität der Waren und Dienstleistungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft höher sei als der vorübergehende Vorteil durch die gedumpten Preise der REWS aus den betroffenen Ausfuhrländern.

Der andere Verwender machte hingegen geltend, dass die Einführung von Maßnahmen seine Kosten steigern und seine Wettbewerbsfähigkeit verringern würde.

- (125) Die geringe Mitarbeit der Verwender ist zweifellos darauf zurückzuführen, dass die REWS nur einen geringen Anteil ihrer Gesamtkosten ausmachen. Die Auswirkungen einer Einführung von Maßnahmen auf diesem höchst wettbewerbsintensiven Markt dürften daher unbedeutend sein.
- (126) Auch die Einführer in der Gemeinschaft wurden zur Stellungnahme aufgefordert. Es ging jedoch nur eine unvollständige Antwort auf einen Fragebogen ein. Es wurde der Schluss gezogen, dass die Einführung von Maßnahmen sich auf den Umsatz und die Gewinne der Einführer auswirken würden. Da diese Einführer jedoch auch mit anderen Waren handeln, dürften diese Auswirkungen nur gering sein.

4. Schlussfolgerung

- (127) Angesichts der geringen Mitarbeit der Verwender und der Einführer lassen sich nur schwer Feststellungen zu den Auswirkungen etwaiger Antidumpingmaßnahmen auf diese Parteien treffen. Dennoch wurde der Schluss gezogen, dass die Auswirkungen, vor allem im Einzelhandel, wo der Anteil der REWS-Kosten an den Gesamtkosten sehr gering ist, unbedeutend wären.
- (128) Die betroffenen Einfuhren haben jedoch dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, der erhebliche Anstrengungen unternahm, um seine Wettbewerbsfähigkeit zu verteidigen, eine bedeutende Schädigung verursacht. Das volle Ausmaß dieser Schädigung wird durch die vorübergehenden Vorteile überdeckt, die die Einführung des Euro mit sich brachte. Ohne Antidumpingmaßnahmen dürfte sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft jedoch angesichts des Nachlassens des Euro-Effekts weiter verschlechtern und zur Einstellung der Produktion von REWS des unteren Segments führen, was die Lebensfähigkeit des gesamten Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gefährden würde.
- (129) Aus diesen Gründen wird der Schluss gezogen, dass im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsinteresse keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von Antidumpingmaßnahmen sprechen.

G. VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN

1. Schadensbeseitigungsschwelle

- (130) Es wird vorgeschlagen, Antidumpingmaßnahmen in Form von endgültigen Zöllen einzuführen, um eine weitere Schädigung durch die gedumpte Einfuhren zu verhindern. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Zölle wurden folgende Faktoren berücksichtigt: die festgestellten Dumpingspannen und der Zollbetrag, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderlich ist, sowie die Marktlage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.
- (131) Bei dieser Ermittlung wurden die repräsentativen Produktionskosten der zwei wichtigsten vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten Modelle des unteren Segments (Ladenwaagen und Turmwaagen) und eine Gewinnspanne von 10 % zu Grunde gelegt. Die nichtschadensverursachenden Preise, die sich auf der Grundlage dieser Kosten und Gewinne ergeben, entsprechen den Verkaufspreisen, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne die gedumpte Einfuhren voraussichtlich erzielen könnte. Die beiden nichtschadensverursachenden Preise wurden mit den Preisen der gedumpte Einfuhren verglichen, die zur Bestimmung der Preisunterbietung (vgl. Randnummern 72 bis 75) verwendet wurden. Die Differenz zwischen diesen Preisen (bestimmt auf der Grundlage der gewogenen Durchschnitte und ausgedrückt als Prozentsatz der cif-Preise) zeigt die Zielpreisunterbietungsspanne für jedes Unternehmen.
- (132) Diese Spannen und die entsprechenden Spannen für die nichtkooperierenden Ausführer waren in allen Fällen höher als die festgestellten Dumpingspanne (einzige Ausnahme ist Mettler-Toledo, dessen Schadensspanne 0 % betrug). Gemäß der Regel des niedrigeren Zolls in Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung wird vorgeschlagen, den Zoll in Höhe der Spanne festzusetzen, die niedriger ist.

2. Form und Höhe der endgültigen Maßnahmen

- (133) Aus den genannten Gründen wird die Auffassung vertreten, dass gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung endgültige Antidumpingzölle eingeführt werden sollten. In diesem Verfahren scheint ein Wertzoll am angemessensten zu sein.
- (134) Der Residualzoll wurde für jedes Land so hoch festgesetzt, dass kein Vorteil aus der Verweigerung der Mitarbeit erwuchs. Da die Mitarbeit im Falle Koreas gut war, wurde der Residualzoll in Höhe der höchsten für ein kooperierendes Unternehmen festgestellten Dumpingspanne festgesetzt. Da die Mitarbeit seitens der VR China und Taiwans gering war, wurde die Spanne für die übrigen Unternehmen in Höhe der höchsten Spanne festgesetzt, die für ein in repräsentativen Mengen verkauftes Modell ermittelt wurde.
- (135) Die in dieser Verordnung genannten unternehmensspezifischen Antidumpingzölle stützen sich auf die Ergebnisse dieser Untersuchung. Sie spiegeln damit die Lage der betreffenden Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Im Gegensatz zu den landesweiten Zöllen für „alle übrigen Unternehmen“ gelten diese Zölle daher ausschließlich für die Einfuhren der Waren, die ihren Ursprung in dem betroffenen Land haben und von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Dieser Zollsatz gilt nicht für diejenigen Einfuhren, die von Unternehmen hergestellt werden, die nicht ausdrücklich im verfügbaren Teil dieser Verordnung mit Namen und Anschrift genannt sind oder die mit den genannten Unternehmen verbunden sind. Für diese Einfuhren gilt der Zollsatz für „alle anderen Unternehmen“.
- (136) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzölle (z. B. infolge einer Änderung des Firmennamens oder infolge der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufsstätten) sind unverzüglich bei der Kommission einzureichen, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine mit der Namensänderung oder den neuen Produktions- oder Verkaufsstätten in Verbindung stehende Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Inlands- und Exportverkäufe. Die Kommission wird die Verordnung nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss gegebenenfalls ändern und die Liste der Unternehmen, für die individuelle Zölle gelten, entsprechend aktualisieren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von elektronischen Waagen für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger für den Einzelhandel mit Digitalanzeige für Gewicht, Stückpreis und zu zahlenden Preis (mit oder ohne Vorrichtung zum Ausdrucken dieser Angaben) des KN-Codes ex 8423 81 50 (TARIC-Code 8423 81 50 10) mit Ursprung in der Volksrepublik China, Korea und Taiwan wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Der Antidumpingzoll auf der Grundlage des Nettopreises der Ware frei Grenze der Gemeinschaft beträgt:

Land	Unternehmen	Zollsatz	TARIC-Zusatzcode
Volksrepublik China	Shanghai Teoka Electronic Co. Ltd.	12,8 %	A207
	Mettler-Toledo Changzhou Scale Ltd.	0 %	A208
	Shanghai Yamato Scale Co. Ltd.	9,0 %	A209
	Alle übrigen Unternehmen	30,7 %	A999
Republik Korea	CAS Corporation	0 %	A210
	A & D Korea Co. Ltd.	4,7 %	A211
	Alle übrigen Unternehmen	4,9 %	A999
Taiwan	UWE-Universal Weight Enterprise Co. Ltd., Taipeh	5,5 %	A213
	Snowrex International Co. Ltd., Taipeh	5,9 %	A214
	Alle übrigen Unternehmen	13,4 %	A999

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. FABIUS

VERORDNUNG (EG) Nr. 2606/2000 DES RATES**vom 27. November 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN

- (1) Am 31. August 1996 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zwei Bekanntmachungen über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens⁽³⁾ bzw. eines Antisubventionsverfahrens⁽⁴⁾ betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen.
- (2) Im Rahmen dieser Verfahren wurden im September 1997 mit den Verordnungen (EG) Nr. 1890/97⁽⁵⁾ und (EG) Nr. 1891/97⁽⁶⁾ des Rates Antidumping- und Ausgleichszölle eingeführt, um die schädlichen Auswirkungen des Dumpings und der Subventionierung zu beseitigen.
- (3) Gleichzeitig nahm die Kommission jedoch mit dem Beschluss 97/634/EG⁽⁷⁾ die Verpflichtungsangebote von 190 norwegischen Ausfuhrern an, deren Ausfuhr von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen folglich von den Antidumping- und den Ausgleichszöllen befreit wurden.
- (4) Die Verordnungen (EG) Nr. 1890/97 und (EG) Nr. 1891/97 enthalten die endgültigen Feststellungen und Schlussfolgerungen zu allen Aspekten der Untersuchungen. Zur Änderung der Form der Zölle wurden

diese beiden Verordnungen durch die Verordnung (EG) Nr. 772/1999⁽⁸⁾ ersetzt.**B. NEUE AUSFÜHRER, ÜBERTRAGUNG VON VERPFLICHTUNGEN UND NAMENSÄNDERUNGEN**

- (5) Zwei norwegische Unternehmen machten geltend, sie seien „neue Ausführer“ im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 und Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97, und unterbreiteten Verpflichtungsangebote, um von den Antidumping- und den Ausgleichszöllen befreit zu werden. Die entsprechende Prüfung ergab, dass diese Unternehmen die Voraussetzungen erfüllen, um als neue Ausführer angesehen zu werden, so dass ihre Verpflichtungsangebote angenommen wurden.
- (6) Die diesbezüglichen Feststellungen der Kommission sind im Einzelnen in dem Beschluss 2000/744/EG der Kommission⁽⁹⁾ niedergelegt.
- (7) Mehrere norwegische Ausführer, für die Verpflichtungen gelten, setzten die Kommission davon in Kenntnis, dass die Konzerne, zu denen sie gehören, umstrukturiert wurden bzw. dass sie selbst ihre Namen geändert haben. Daher beantragten sie die Übertragung ihrer Verpflichtungen auf andere Unternehmen des betreffenden Konzerns bzw. die Änderung ihrer Namen auf den Listen derjenigen Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden und die von den Zöllen befreit sind.
- (8) Nach der Prüfung dieser Anträge gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass ihnen stattgegeben werden kann, da sie keine materiellrechtlichen Änderungen betreffen, die eine Überprüfung der Dumpingfeststellungen erforderlich gemacht hätten.
- (9) Dementsprechend wurden die Rechte und Pflichten aufgrund der Verpflichtungen, die von Atlantis Filtfabrikk A/S, Domstein Salmon A/S, Eurolaks A/S, Fjord Seafood Leines A/S und Namdal Salmon A/S angenommen worden waren, mit dem vorgenannten Beschluss auf Fjord Seafood Måløy, Domstein Fish A/S, Fjord Seafood ASA, Fjord Domstein A/S bzw. Fjord Seafood Midt-Norge A/S übertragen.

⁽¹⁾ ABL L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (ABL L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ ABL L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABL C 253 vom 31.8.1996, S. 18.

⁽⁴⁾ ABL C 253 vom 31.8.1996, S. 20.

⁽⁵⁾ ABL L 267 vom 30.9.1997, S. 1.

⁽⁶⁾ ABL L 267 vom 30.9.1997, S. 19.

⁽⁷⁾ ABL L 267 vom 30.9.1997, S. 81. Beschluss zuletzt geändert durch den Beschluss 2000/522/EG (ABL L 208 vom 18.8.2000, S. 47).

⁽⁸⁾ ABL L 101 vom 16.4.1999, S.1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1783/2000 (ABL L 208 vom 18.8.2000, S. 1).

⁽⁹⁾ Siehe Seite 82 dieses Amtsblatts.

- (10) Im Falle von A/S Austevoll Fiskeindustri, Nor-Fa Food A/S und Ryfisk AS heißen diese Unternehmen nunmehr Austevoll Eiendom AS, Nor-Fa Fish A/S bzw. Hydro Seafood Rogaland AS.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

**C. ÄNDERUNG DES ANHANGS DER VERORDNUNG
(EG) Nr. 772/1999**

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

- (11) Aufgrund der vorstehenden Erwägungen sollte der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 772/1999, in dem die von den Antidumping- und den Ausgleichszöllen befreiten Unternehmen aufgeführt sind, entsprechend geändert werden —

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. FABIUS

ANHANG

Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden und die daher von den endgültigen Antidumping- und Ausgleichszöllen befreit sind

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
3	Rosfjord Seafood AS	8325
7	Aqua Export A/S	8100
8	Aqua Partner A/S	8101
11	Arctic Group International	8109
13	Artic Superior A/S	8111
15	A/S Aalesundfisk	8113
16	Austevoll Eiendom AS	8114
17	A/S Keco	8115
20	A/S Refsnes Fiskeindustri	8118
21	A/S West Fish Ltd	8119
22	Astor A/S	8120
24	Atlantic Seafood A/S	8122
26	Borkowski & Rosnes A/S	8124
27	Brødrene Aasjord A/S	8125
31	Christiansen Partner A/S	8129
32	Clipper Seafood A/S	8130
33	Coast Seafood A/S	8131
35	Dafjord Laks A/S	8133
36	Delfa Norge A/S	8134
39	Domstein Fish A/S	8136
41	Ecco Fisk & Delikatesse	8138
42	Edvard Johnsen A/S	8139
43	Fjord Seafood ASA	8140
44	Euronor AS	8141
46	Fiskeforsyningen AS	8143
47	Fjord Aqua Group AS	8144
48	Fjord Trading Ltd AS	8145
50	Fossen AS	8147

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
51	Fresh Atlantic AS	8148
52	Fresh Marine Company AS	8149
58	Grieg Seafood AS	8300
60	Haafa fisk AS	8302
61	Hallvard Lerøy AS	8303
62	Fjord Seafood Måløy A/S	8304
66	Hydro Seafood Norway AS	8159
67	Hydrotech-gruppen AS	8428
72	Inter Sea AS	8174
75	Janas AS	8177
76	Joh. H. Pettersen AS	8178
77	Johan J. Helland AS	8179
79	Karsten J. Ellingsen AS	8181
80	Kr Kleiven & Co. AS	8182
82	Labeyrie Norge AS	8184
83	Lafjord Group AS	8185
85	Leica Fiskeprodukter	8187
87	Lofoten Seafood Export AS	8188
92	Marine Seafood AS	8196
93	Marstein Seafood AS	8197
96	Memo Food AS	8200
98	Misundfisk AS	8202
100	Naco Trading AS	8206
101	Fjord Seafood Midt-Norge A/S	8207
104	Nergård AS	8210
105	Nils Williksen AS	8211
107	Nisja Trading AS	8213
108	Nor-Food AS	8214
111	Nordic Group ASA	8217
112	Nordreisa Laks AS	8218
113	Norexport AS	8223
114	Norfi Produkter AS	8227

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
115	Norfood Group AS	8228
116	Norfra Eksport AS	8229
119	Norsk Akvakultur AS	8232
120	Norsk Sjømat AS	8233
121	Northern Seafood AS	8307
122	Nortrade AS	8308
123	Norway Royal Salmon Sales AS	8309
124	Norway Royal Salmon AS	8312
126	Frionor AS	8314
128	Norwell AS	8316
130	Nova Sea AS	8235
134	Ok-Fish Kvalheim AS	8239
137	Pan Fish Sales AS	8242
140	Polar Seafood Norway AS	8247
141	Prilam Norvège AS	8248
142	Pundslett Fisk	8251
144	Rolf Olsen Seafood AS	8254
145	Hydro Seafood Rogaland AS	8256
146	Rørvik Fisk-og fiskematforretning AS	8257
147	Saga Lax Norge AS	8258
148	Prima Nor AS	8259
151	Sangoltgruppa AS	8262
153	Scanfood AS	8264
154	Sea Eagle Group AS	8265
155	Sea Star International AS	8266
156	Sea-Bell AS	8267
157	Seaco AS	8268
158	Seacom AS	8269
160	Seafood Farmers of Norway Ltd AS	8271
161	Seanor AS	8272
162	Sekkingstad AS	8273
164	Sirena Norway AS	8275
165	Kinn Salmon AS	8276

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
167	Fjord Domstein A/S	8278
168	SMP Marine Produkter AS	8279
172	Stjernelaks AS	8283
174	Stolt Sea Farm AS	8285
175	Storm Company AS	8286
176	Superior AS	8287
178	Terra Seafood AS	8289
180	Timar Seafood AS	8294
182	Torris Products Ltd AS	8298
183	Troll Salmon AS	8317
188	Vikenco AS	8322
189	Wannebo International AS	8323
190	West Fish Norwegian Salmon AS	8324
191	Nor-Fa Fish AS	8102
192	Westmarine AS	8625
193	F. Uhrenholt Seafood Norway AS	A033
194	Mesan Seafood AS	A034
195	Polaris Seafood AS	A035
196	Scanfish AS	A036
197	Normarine AS	A049
198	Oskar Einar Rydbeck	A050
199	Emborg Foods Norge AS	A157
200	Helle Mat AS	A158
201	Norsea Food AS	A159
202	Salmon Company Fjord Norway AS	A160
203	Stella Polaris AS	A161
204	First Salmon AS	A205
205	Norlaks A/S	A206

VERORDNUNG (EG) Nr. 2607/2000 DER KOMMISSION
vom 29. November 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 29. November 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	108,6
	204	116,6
	999	112,6
0707 00 05	052	116,0
	999	116,0
0709 90 70	052	78,7
	999	78,7
0805 20 10	204	75,1
	999	75,1
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	66,3
	999	66,3
	0805 30 10	75,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	528	28,7
	600	76,7
	999	60,2
	052	76,5
	400	84,8
	404	88,4
0808 20 50	999	83,2
	052	80,3
	064	58,5
	400	85,5
	999	74,8

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2608/2000 DER KOMMISSION
vom 29. November 2000

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 18. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 18. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 18. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 41,270 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.
⁽³⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 69.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2609/2000 DER KOMMISSION**vom 29. November 2000****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 29. November 2000

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	9,34	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	10,51	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2610/2000 DER KOMMISSION
vom 29. November 2000
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 2459/2000 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2544/2000 ⁽⁴⁾ festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2459/2000 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,

führt dazu, dass die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2459/2000 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 29. November 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 283 vom 9.11.2000, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 291 vom 18.11.2000, S. 21.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	35,64 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	31,09 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	35,64 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	31,09 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3874
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	38,74
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	38,22
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	38,22
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3874

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2611/2000 DER KOMMISSION**vom 29. November 2000****zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1667/98, (EG) Nr. 1759/98, (EG) Nr. 1760/98, (EG) Nr. 2198/98, (EG) Nr. 1392/1999 und (EG) Nr. 441/2000 betreffend die Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen bestimmter Interventionsstellen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Wirtschaftliche Gründe lassen es zweckmäßig erscheinen, die in den Verordnungen (EG) Nr. 1667/98⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2022/2000⁽⁶⁾, (EG) Nr. 1759/98⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2022/2000, (EG) Nr. 1760/98⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2258/2000⁽⁹⁾, (EG) Nr. 2198/98⁽¹⁰⁾, zuletzt geän-

dert durch die Verordnung (EG) Nr. 2022/2000, (EG) Nr. 1392/1999⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2105/2000⁽¹²⁾, und (EG) Nr. 441/2000⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2025/2000⁽¹⁴⁾ der Kommission vorgesehenen Ausschreibungen aufzuheben.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnungen (EG) Nr. 1667/98, (EG) Nr. 1759/98, (EG) Nr. 1760/98, (EG) Nr. 2198/98, (EG) Nr. 1392/1999 und (EG) Nr. 441/2000 werden aufgehoben.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. L 211 vom 29.7.1998, S. 17.⁽⁶⁾ ABl. L 242 vom 27.9.2000, S. 3.⁽⁷⁾ ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 8.⁽⁸⁾ ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 13.⁽⁹⁾ ABl. L 258 vom 12.10.2000, S. 26.⁽¹⁰⁾ ABl. L 277 vom 14.10.1998, S. 9.⁽¹¹⁾ ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 21.⁽¹²⁾ ABl. L 250 vom 5.10.2000, S. 14.⁽¹³⁾ ABl. L 54 vom 26.2.2000, S. 29.⁽¹⁴⁾ ABl. L 242 vom 27.9.2000, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2612/2000 DER KOMMISSION
vom 29. November 2000
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2702/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.
- (2) Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 616/72 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77⁽⁴⁾, geregelt worden.
- (3) Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG muss die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.
- (4) Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Lässt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um

die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtigt, entspricht.

- (5) Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen werden, dass die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.
- (6) Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.
- (7) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 29. November 2000

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 31.3.1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 348 vom 30.12.1977, S. 53.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1509 10 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 10 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (Abl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2613/2000 DER KOMMISSION
vom 29. November 2000
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 2515/2000 der Kommission⁽⁵⁾.

(2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepasst. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 2515/2000 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2515/2000 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 27.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluss- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	0,00	0,00
	mittlerer Qualität	10,54	0,54
	niederer Qualität	40,06	30,06
1002 00 00	Roggen	30,60	20,60
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	30,60	20,60
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	30,60	20,60
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	58,45	48,45
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	58,45	48,45
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	30,60	20,60

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 15. November 2000 bis 28. November 2000)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	137,35	133,10	110,78	96,94	191,18 (**)	181,18 (**)	120,37 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	17,50	10,30	5,75	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	28,53	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Große Seen.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 21,30 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 31,47 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2614/2000 DER KOMMISSION**vom 29. November 2000****über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse nach dem Verfahren B**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1877/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die Einfuhrlizenzen erteilt werden. Von diesen Richtmengen ausgenommen sind die Mengen, welche im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragt werden.
- (2) Nach derzeitigem Kenntnis der Kommission wurden diese Mengen bei Haselnüssen mit Schale, Walnüssen mit Schale, Orangen, Zitronen, Weintrauben und Äpfeln überschritten.
- (3) Diese Überschreitungen stehen nicht im Widerspruch zu der Einhaltung der Beschränkungen, die in den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen fest-

gelegt wurden. Für die zwischen dem 16. September 2000 und dem 15. November 2000 nach dem Verfahren B beantragten Lizenzen sollte bei allen Erzeugnissen der Erstattungsrichtsatz gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zuteilungssätze, mit denen die Mengen zu multiplizieren sind, für die zwischen dem 16. September 2000 und dem 15. November 2000 die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 genannten Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B beantragt wurden, und die anzuwendenden Erstattungen sind im Anhang festgesetzt.

Der vorstehende Unterabsatz gilt nicht für Lizenzen, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 10 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Agrarübereinkommens beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 225 vom 5.9.2000, S. 10.

ANHANG

Zuteilungssätze und Erstattungen, die auf die beantragten Mengen bzw. auf die zwischen dem 16. September und dem 15. November 2000 beantragten Lizenzen nach dem Verfahren B anzuwenden sind

Erzeugnis	Zuteilungssatz (in % der beantragten Menge)	Erstattung (in EUR/t netto)
Tomaten/Paradeiser (*)	100 %	18,0
Mandeln ohne Schale	100 %	45,0
Haselnüsse mit Schale	100 %	53,0
Haselnüsse ohne Schale	100 %	103,0
Walnüsse mit Schale	100 %	66,0
Orangen	100 %	45,0
Zitronen	100 %	45,0
Weintrauben	100 %	23,0
Äpfel	100 %	36,0
Pfirsiche und Nektarinen	100 %	27,0

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 30. Oktober 2000

zur Änderung des Beschlusses 97/634/EG zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3150)

(2000/744/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Subventionierung zu beseitigen (siehe Verordnungen (EG) Nrn. 1890/97 ⁽⁶⁾ und 1891/97 ⁽⁷⁾).

- (3) Gleichzeitig nahm die Kommission jedoch die Verpflichtungsangebote von 190 norwegischen Ausfuhrern an, deren Ausfuhr von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen folglich von den Antidumping- und den Ausgleichszöllen befreit wurden (siehe Beschluss 97/634/EG ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch den Beschluss 2000/522/EG ⁽⁹⁾).
- (4) Die Verordnungen (EG) Nrn. 1890/97 und 1891/97 enthalten die endgültigen Feststellungen und Schlussfolgerungen zu allen Aspekten der Untersuchung. Zur Änderung der Form der Zölle wurden diese beiden Verordnungen durch die Verordnung (EG) Nr. 772/1999 ⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1783/2000 ⁽¹¹⁾, ersetzt.

A. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN

- (1) Am 31. August 1996 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zwei Bekanntmachungen über die Einleitung eines Antidumping- ⁽⁴⁾ bzw. eines Antisubventionsverfahrens ⁽⁵⁾ betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen.
- (2) Im Rahmen dieser Verfahren wurden im September 1997 Antidumping- und Ausgleichszölle eingeführt, um die schädlichen Auswirkungen des Dumpings und der

B. NEUE AUSFÜHRER

- (5) Nach der Einführung der endgültigen Antidumping- und Ausgleichszölle meldeten sich zwei norwegische Unternehmen als neue Ausfuhrer bei der Kommission und beantragten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 und Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97, ebenfalls von den Antidumping- und den Ausgleichszöllen befreit zu werden.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. C 253 vom 31.8.1996, S. 18.⁽⁵⁾ ABl. C 253 vom 31.8.1996, S. 20.⁽⁶⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 19.⁽⁸⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 81.⁽⁹⁾ ABl. L 208 vom 18.8.2000, S. 47.⁽¹⁰⁾ ABl. L 101 vom 16.4.1999, S. 1.⁽¹¹⁾ ABl. L 208 vom 18.8.2000, S. 1.

- (6) In diesem Zusammenhang erbrachten First Salmon AS und Norlaks A/S den Nachweis, dass sie die betroffene Ware im Zeitraum der Untersuchungen, die zur Einführung der geltenden Antidumping- und Ausgleichszölle geführt hatten, nicht in die Gemeinschaft ausgeführt hatten.
- (7) Diese Unternehmen wiesen ferner nach, dass sie mit keinem der von den Antidumping- und Ausgleichszöllen betroffenen norwegischen Unternehmen geschäftlich verbunden sind, und dass sie eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer erheblichen Menge der betroffenen Ware in die Gemeinschaft eingegangen sind.
- (8) Die beiden Unternehmen boten Verpflichtungen an, die den früheren Verpflichtungsangeboten anderer norwegischer Unternehmen entsprechen, die gezüchteten Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen in die Gemeinschaft ausführen. Sie erklärten sich beide dazu bereit, die betroffene Ware mindestens zu den Preisen zu verkaufen, die zur Beseitigung der schädlichen Auswirkungen des Dumpings und der Subventionierung erforderlich sind. Sie werden der Kommission ferner regelmäßig genaue Angaben zu ihren Ausfuhren in die Gemeinschaft übermitteln, sodass die Verpflichtungen von der Kommission wirksam überwacht werden können.
- (9) Die Verpflichtungsangebote werden daher als annehmbar angesehen; die betreffenden Unternehmen wurden über die wesentlichen Tatsachen, Erwägungen und Verpflichtungen unterrichtet, auf die sich die Annahme ihrer Verpflichtungsangebote stützt.
- (10) Die Namen der beiden Unternehmen sollten daher in die Liste im Anhang des Beschlusses 97/634/EG aufgenommen werden, in der diejenigen Unternehmen aufgeführt sind, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden.

C. ÜBERTRAGUNG VON VERPFLICHTUNGEN UND NAMENSÄNDERUNGEN

- (11) Mehrere norwegische Ausführer, für die Verpflichtungen gelten, setzten die Kommission davon in Kenntnis, dass die Konzerne, zu denen sie gehören, umstrukturiert wurden bzw. dass sie selbst ihre Namen geändert haben. Daher beantragten sie die Übertragung ihrer Verpflichtungen auf andere Unternehmen des betreffenden Konzerns bzw. die Änderung ihrer Namen auf der Liste derjenigen Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden.

- (12) Nach der Prüfung dieser Anträge gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass ihnen stattgegeben werden kann, da sie keine materiellrechtlichen Änderungen betreffen, die eine Überprüfung der Dumpingfeststellungen erforderlich gemacht hätten.
- (13) Dementsprechend werden die Rechte und Pflichten aufgrund der Verpflichtungen, die von Atlantis Filtfabrikk A/S, Domstein Salmon A/S, Eurolaks A/S, Fjord Seafood Leines A/S und Namdal Salmon A/S angenommen wurden, auf Fjord Seafood Måløy, Domstein Fish A/S, Fjord Seafood ASA, Fjord Domstein A/S bzw. Fjord Seafood Midt-Norge A/S übertragen.
- (14) Im Fall von A/S Austevoll Fiskeindustri, Nor-Fa Food A/S und Ryfisk AS ist zur Kenntnis zu nehmen, dass diese Unternehmen nunmehr Austevoll Eiendom AS, Nor-Fa Fish A/S bzw. Hydro Seafood Rogaland AS heißen.

D. ÄNDERUNG DES ANHANGS DES BESCHLUSSES 97/634/EG

- (15) Daher sollte die Liste im Anhang zu dem Beschluss 97/634/EG, in der die Unternehmen aufgeführt sind, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, entsprechend geändert werden.
- (16) Bei den Konsultationen im Beratenden Ausschuss über die vorgenannten Änderungen wurden keine Einwände erhoben.
- (17) Im Interesse der Klarheit sollte mit diesem Beschluss eine aktualisierte Fassung des Anhangs des Beschlusses 97/634/EG veröffentlicht werden, in der alle Ausführer aufgeführt sind, für die derzeit Verpflichtungen gelten —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Anhang des Beschlusses 97/634/EG wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 30. Oktober 2000

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

ANHANG

LISTE DER UNTERNEHMEN, DEREN VERPFLICHTUNGSANGEBOTE ANGENOMMEN WURDEN

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
3	Rosfjord Seafood AS	8325
7	Aqua Export A/S	8100
8	Aqua Partner A/S	8101
11	Arctic Group International	8109
13	Artic Superior A/S	8111
15	A/S Aalesundfisk	8113
16	Austevoll Eiendom AS	8114
17	A/S Keco	8115
20	A/S Refsnes Fiskeindustri	8118
21	A/S West Fish Ltd	8119
22	Astor A/S	8120
24	Atlantic Seafood A/S	8122
26	Borkowski & Rosnes A/S	8124
27	Brødrene Aasjord A/S	8125
31	Christiansen Partner A/S	8129
32	Clipper Seafood A/S	8130
33	Coast Seafood A/S	8131
35	Dafjord Laks A/S	8133
36	Delfa Norge A/S	8134
39	Domstein Fish A/S	8136
41	Ecco Fisk & Delikatesse	8138
42	Edvard Johnsen A/S	8139
43	Fjord Seafood ASA	8140
44	Euronor AS	8141
46	Fiskeforsyningen AS	8143
47	Fjord Aqua Group AS	8144
48	Fjord Trading Ltd AS	8145
50	Fossen AS	8147

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
51	Fresh Atlantic AS	8148
52	Fresh Marine Company AS	8149
58	Grieg Seafood AS	8300
60	Haafa fisk AS	8302
61	Hallvard Lerøy AS	8303
62	Fjord Seafood Måløy A/S	8304
66	Hydro Seafood Norway AS	8159
67	Hydrotech-gruppen AS	8428
72	Inter Sea AS	8174
75	Janas AS	8177
76	Joh. H. Pettersen AS	8178
77	Johan J. Helland AS	8179
79	Karsten J. Ellingsen AS	8181
80	Kr Kleiven & Co. AS	8182
82	Labeyrie Norge AS	8184
83	Lafjord Group AS	8185
85	Leica Fiskeprodukter	8187
87	Lofoten Seafood Export AS	8188
92	Marine Seafood AS	8196
93	Marstein Seafood AS	8197
96	Memo Food AS	8200
98	Misundfisk AS	8202
100	Naco Trading AS	8206
101	Fjord Seafood Midt-Norge A/S	8207
104	Nergård AS	8210
105	Nils Williksen AS	8211
107	Nisja Trading AS	8213
108	Nor-Food AS	8214
111	Nordic Group ASA	8217
112	Nordreisa Laks AS	8218
113	Norexport AS	8223
114	Norfi Produkter AS	8227

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
115	Norfood Group AS	8228
116	Norfra Eksport AS	8229
119	Norsk Akvakultur AS	8232
120	Norsk Sjømat AS	8233
121	Northern Seafood AS	8307
122	Nortrade AS	8308
123	Norway Royal Salmon Sales AS	8309
124	Norway Royal Salmon AS	8312
126	Frionor AS	8314
128	Norwell AS	8316
130	Nova Sea AS	8235
134	Ok-Fish Kvalheim AS	8239
137	Pan Fish Sales AS	8242
140	Polar Seafood Norway AS	8247
141	Prilam Norvège AS	8248
142	Pundslett Fisk	8251
144	Rolf Olsen Seafood AS	8254
145	Hydro Seafood Rogaland AS	8256
146	Rørvik Fisk-og fiskematforretning AS	8257
147	Saga Lax Norge AS	8258
148	Prima Nor AS	8259
151	Sangoltgruppa AS	8262
153	Scanfood AS	8264
154	Sea Eagle Group AS	8265
155	Sea Star International AS	8266
156	Sea-Bell AS	8267
157	Seaco AS	8268
158	Seacom AS	8269
160	Seafood Farmers of Norway Ltd AS	8271
161	Seanor AS	8272
162	Sekkingstad AS	8273
164	Sirena Norway AS	8275
165	Kinn Salmon AS	8276

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
167	Fjord Domstein A/S	8278
168	SMP Marine Produkter AS	8279
172	Stjernelaks AS	8283
174	Stolt Sea Farm AS	8285
175	Storm Company AS	8286
176	Superior AS	8287
178	Terra Seafood AS	8289
180	Timar Seafood AS	8294
182	Torris Products Ltd AS	8298
183	Troll Salmon AS	8317
188	Vikenco AS	8322
189	Wannebo International AS	8323
190	West Fish Norwegian Salmon AS	8324
191	Nor-Fa Fish AS	8102
192	Westmarine AS	8625
193	F. Uhrenholt Seafood Norway AS	A033
194	Mesan Seafood AS	A034
195	Polaris Seafood AS	A035
196	Scanfish AS	A036
197	Normarine AS	A049
198	Oskar Einar Rydbeck	A050
199	Emborg Foods Norge AS	A157
200	Helle Mat AS	A158
201	Norsea Food AS	A159
202	Salmon Company Fjord Norway AS	A160
203	Stella Polaris AS	A161
204	First Salmon AS	A205
205	Norlaks A/S	A206

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 29. November 2000****zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien, Indonesien, Malaysia, der Republik Korea, Taiwan und Thailand***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3603)*

(2000/745/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 ⁽²⁾ (nachstehend „Antidumpinggrundverordnung“ genannt), insbesondere auf die Artikel 8 und 9,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽³⁾ (nachstehend „Antisubventionsgrundverordnung“ genannt), insbesondere auf die Artikel 13 und 15,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1742/2000 der Kommission ⁽⁴⁾ wurden vorläufige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat („PET“) mit Ursprung in Indien, Indonesien, Malaysia, der Republik Korea, Taiwan und Thailand in die Gemeinschaft eingeführt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1741/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ wurden vorläufige Ausgleichszölle auf die Einfuhren von PET mit Ursprung in Indien, Malaysia, Taiwan und Thailand in die Gemeinschaft eingeführt.
- (3) Nach der Annahme der vorläufigen Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen setzte die Kommission die Untersuchung des Dumpings, der Subventionierung, der Schädigung und des Interesses der Gemeinschaft fort. Die endgültigen Feststellungen und Schlussfolgerungen im Rahmen der Untersuchung sind in der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 des Rates ⁽⁶⁾ zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von PET mit Ursprung in Indien, Indonesien, Malaysia, der Republik Korea, Taiwan und Thailand sowie in der Verordnung (EG) Nr. 2603/2000 des Rates ⁽⁷⁾ zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren von PET mit Ursprung in Indien, Malaysia und Thailand dargelegt.

- (4) Die Untersuchungen bestätigten die vorläufigen Feststellungen zum schädlichen Dumping im Fall der Einfuhren mit Ursprung in Indien, Indonesien, Malaysia, der Republik Korea, Taiwan und Thailand bzw. zur schädlichen Subventionierung im Fall der Einfuhren mit Ursprung in Indien, Malaysia und Thailand.

B. VERPFLICHTUNGEN

- (5) Nach der Annahme der vorläufigen Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen boten zwei ausführende Hersteller in Indien, die an beiden Untersuchungen mitgearbeitet hatten, Verpflichtungen (im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Antidumpinggrundverordnung und des Artikels 13 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung) an. Im Rahmen der Antidumpinguntersuchung unterbreiteten auch zwei ausführende Hersteller in Indonesien Verpflichtungsangebote. Gemäß diesen Verpflichtungsangeboten sind die betreffenden ausführenden Hersteller bereit, ihre Waren nicht unter bestimmten Mindestpreisen an ihre geschäftlich verbundenen Kunden zu verkaufen.
- (6) Nach Ansicht der Kommission können die Verpflichtungsangebote der indischen Unternehmen Pearl Engineering Polymers Limited und Reliance Industries Limited angenommen werden, da die schädlichen Auswirkungen des Dumpings und der Subventionierung durch sie beseitigt werden. Die Kommission hält auch das Verpflichtungsangebot des indonesischen Unternehmens P.T. Polypet Karyapersada für annehmbar, da es die Beseitigung der schädlichen Auswirkungen des Dumpings ermöglicht. Außerdem verpflichteten sich die Unternehmen, der Kommission regelmäßig ausführliche Berichte vorzulegen, sodass eine wirksame Überwachung gewährleistet ist. Angesichts der Bereitschaft dieser Unternehmen zur Mitarbeit an den Untersuchungen, ihrer Struktur, ihrer Verkaufsorganisation und der Eigenschaften der betroffenen Ware ist die Gefahr einer Umgehung der Verpflichtungen nach Ansicht der Kommission gering.
- (7) Auch ein zweites indonesisches Unternehmen unterbreitete ein Verpflichtungsangebot. Es übermittelte jedoch falsche und irreführende Informationen zu bestimmten Aspekten der Antidumpinguntersuchung, was die Richtigkeit und Zuverlässigkeit seiner Angaben beeinträchtigte (siehe Erwägungsgrund 13 der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000). Daher war die Kommission nicht davon

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2.⁽³⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 199 vom 5.8.2000, S. 48.⁽⁵⁾ ABl. L 199 vom 5.8.2000, S. 6.⁽⁶⁾ Siehe Seite 21 dieses Amtsblatts.⁽⁷⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

überzeugt, dass eine Verpflichtung im Fall dieses Unternehmens wirksam überwacht werden könnte, sodass das Angebot abgelehnt wurde.

- (8) Um die effektive Einhaltung und Überwachung der Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Zollbefreiung bei der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß den Verpflichtungen davon abhängig, dass den Zollstellen des betreffenden Mitgliedstaats eine gültige „Verpflichtungsrechnung“ vorgelegt wird, die von den ausführenden Herstellern, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, ausgestellt wurde und die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 und der Verordnung (EG) Nr. 2603/2000 aufgeführten Informationen enthält. Wird keine solche Rechnung vorgelegt oder bezieht sich diese Rechnung nicht auf die gestellte Ware, so ist der entsprechende Antidumping- bzw. Ausgleichszoll zu entrichten, um eine effektive Anwendung der Verpflichtungen sicherzustellen.
- (9) Wird eine Verpflichtung verletzt oder zurückgenommen oder besteht Grund zu der Annahme, dass eine Verpflichtung verletzt worden ist, können gemäß Artikel 8 Absätze 9 und 10 der Antidumpinggrundverordnung bzw. gemäß Artikel 13 Absätze 9 und 10 der Antisubventionsgrundverordnung vorläufige oder endgültige Zölle eingeführt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Verpflichtungsangebote, die die nachstehend genannten ausführenden Hersteller im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von bestimmtem Polyethylente-

rephthalat (PET) mit Ursprung in Indien, Indonesien, Malaysia, der Republik Korea, Taiwan und Thailand bzw. im Rahmen des Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien, Indonesien, Malaysia, der Republik Korea, Taiwan und Thailand unterbreitet haben, werden angenommen.

Land	Hersteller	TARIC-Zusatzcode
Indien	Pearl Engineering Polymers Limited	A182
Indien	Reliance Industries Limited	A181
Indonesien	P.T. Polypet Karyapersada	A193

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Dieser Beschluss ist in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 2000

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission